



**Baden-Württemberg**

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die

**Sanierung der L 104 zwischen den  
Bahnübergängen Jechtingen und  
Sasbach**

und den

**Neubau eines Rad-, Geh- und  
Wirtschaftsweges bis zur südlichen  
Ortseinfahrt Sasbach**

Freiburg im Breisgau, den 16.12.2024

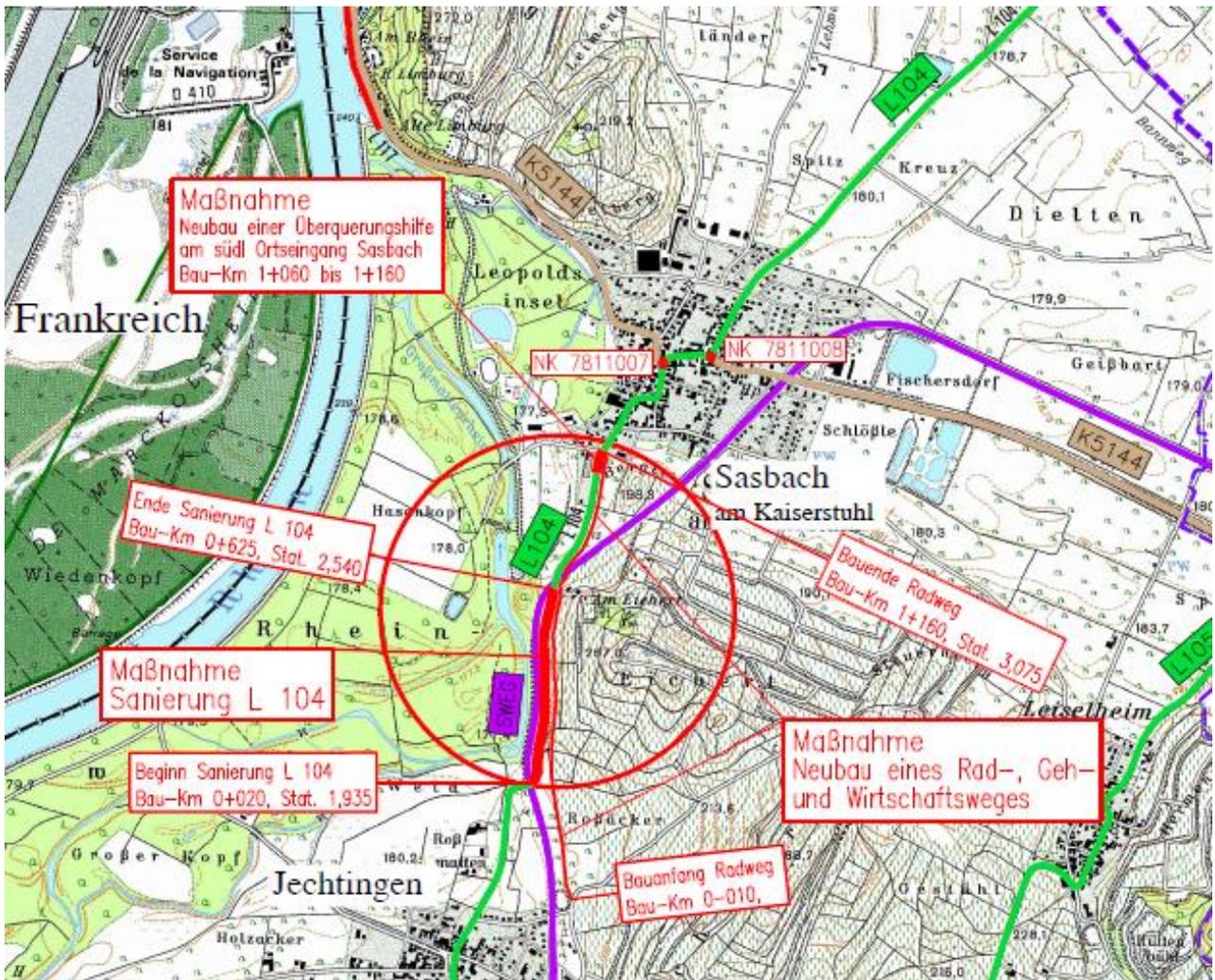


Abb. 1: Übersichtsplan

# Inhalt

<b>I.</b>	<b>Feststellung</b> .....	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Planunterlagen</b> .....	<b>2</b>
<b>III.</b>	<b>Ausnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen</b> .....	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Entscheidungsvorbehalt Waldumwandlung</b> .....	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Nebenbestimmungen und Zusagen</b> .....	<b>5</b>
<b>VI.</b>	<b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b> .....	<b>14</b>
<b>VII.</b>	<b>Entscheidung über Einwendungen</b> .....	<b>15</b>
<b>VIII.</b>	<b>Kosten</b> .....	<b>15</b>
<b>IX.</b>	<b>Verkehrspolizeiliche Maßnahmen</b> .....	<b>15</b>
	<b>Begründung</b> .....	<b>16</b>
1.	Beschreibung des Vorhabens .....	16
2.	Vorgeschichte und Verfahren .....	16
2.1	Vorgeschichte .....	16
2.2	Ablauf des Verfahrens .....	17
3.	Erforderlichkeit.....	18
4.	Nichtbestehen einer UVP-Pflicht.....	19
5.	Variantenentscheidung .....	19
6.	Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange .....	20
6.1	Raumordnung .....	20
6.2	Kommunale Belange.....	22
6.3	Schutz vor Immissionen.....	27
6.4	Klimaschutz .....	27
6.5	Naturschutz und Landschaftspflege.....	29
6.5.1	Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze.....	29
6.5.1.1	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes .....	29
6.5.1.2	Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten.....	29
6.5.1.3	Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope .....	29

6.5.1.4	Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten .....	32
6.5.2	Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft..	35
6.5.2.1	Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft.....	36
6.5.2.2	Unterlassen vermeidbarer Eingriffe .....	36
6.5.2.3	Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe.....	37
6.5.3	Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden .....	39
6.6	Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten .....	39
6.7	Landwirtschaft.....	43
6.8	Flurbereinigung.....	44
6.9	Forstwirtschaft .....	44
6.10	Straßenplanung und Verkehrssicherheit.....	48
6.11	Denkmalschutz .....	48
6.12	Geologie, Rohstoffe und Bergbau.....	50
6.13	Gewerbeaufsicht.....	50
6.14	Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr .....	51
6.14.1	Landeseisenbahnaufsicht.....	51
6.14.2	SWEG Schienenwege GmbH (SWEG) und Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) .....	51
6.14.3	Ergebnis eisenbahntechnischer Belange .....	61
6.15	Strom-, Gas- und Wasserversorgung .....	61
6.16	Internet-, Telefon- und TV-Versorgung .....	61
6.17	Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind .....	63
7.	Berücksichtigung und Abwägung privater Belange.....	64
7.1	Allgemeines zum Grunderwerb.....	64
7.2	Vorbringen einzelner Einwender.....	65
8.	Gesamtabwägung und Zusammenfassung .....	83
	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>84</b>

## Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abb.	Abbildung
Bau-km	Bau-Kilometer
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BÜ	Bahnübergang
BÜSA	Bahnübergangssicherungsanlage
DB	Deutsche Bahn
DSchG	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
EBA	Eisenbahn-Bundesamt
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (techn. Regelwerk)
h	Stunde
ha	Hektar
km	Kilometer
KlimaG	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
L	Landesstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGRB	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz Baden-Württemberg
LVwVfG	Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg
LWaldG	Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
m	Meter
NatSchG	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
StrG	Straßengesetz Baden-Württemberg
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)





# Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Freiburg i. Br. 16.12.2024

Name

Durchwahl 0761/208-1099

Aktenzeichen 24-0513.2/2.132

(e-Akte: RPF24-0513.2-102)

(Bitte bei Antwort angeben)

 Planfeststellungsverfahren für die Sanierung der L 104 zwischen den Bahnübergängen Jechtingen und Sasbach mit Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges bis zur südlichen Ortseinfahrt Sasbach, Gemeinde Sasbach, Landkreis Emmendingen

Auf den Antrag des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch die Straßenbauverwaltung des Regierungspräsidiums Freiburg, vom 30.06.2020 ergeht folgender

## Planfeststellungsbeschluss

### I. Feststellung

Der Plan für die Sanierung der L 104 zwischen den Bahnübergängen Jechtingen und Sasbach mit dem Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges bis zur südlichen Ortseinfahrt Sasbach auf den Gemarkungen Sasbach und Jechtingen, Landkreis Emmendingen wird gemäß § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

## II. Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen<sup>1</sup>:

### Ordner 1

Unterlage Nr.	Plan/ Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
<b>1</b>		<b>Erläuterungsbericht</b>	15.04.2020	
<b>2</b>	<b>1</b>	<b>Übersichtskarte</b>	15.04.2020	1 : 25.000
<b>3</b>		<b>Übersichtslageplan</b>	15.04.2020	1 : 5.000
<b>5</b>		<b>Lagepläne</b>		
	1a	Lageplan – eigenständig geführter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg – Bau-km 0-010 bis 0+520	29.07.2024	1 : 500
	2a	Lageplan – Bau-km 0+020 bis 0+330 (Achse 1 – L 104)	20.07.2021	1 : 500
	3a	Lageplan – Bau-km 0+330 bis 0+660 (Achse 1 – L 104)	05.08.2024	1 : 500
	4a	Lageplan – Bau-km 0+660 bis 0+980 (Achse 100 – L 104)	28.05.2024	1 : 500
	5	Lageplan – Bau-km 0+980 bis 1+160 (Achse 100 – L 104)	15.04.2020	1 : 500
<b>6</b>		<b>Höhenpläne</b>		
	1a	Höhenplan – eigenständig geführter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg – Bau-km 0-010 bis 0+520	29.07.2024	1 : 500/50
	2	Höhenplan – Bau-km 0+020 bis 0+330 (Achse 1 – L 104)	15.04.2020	1 : 500/50
	3	Höhenplan – Bau-km 0+330 bis 0+650 (Achse 1 – L 104)	15.04.2020	1 : 500/50
	4	Höhenplan – Bau-km 0+660 bis 0+980 (Achse 100 – L 104)	15.04.2020	1 : 500/50
	5	Höhenplan – Bau-km 0+980 bis 1+160 (Achse 100 – L 104)	15.04.2020	1 : 500/50
	6	Höhenplan – Achse 201 – SWEG Querung	15.04.2020	1 : 250/25
<b>8</b>		<b>Lagepläne der Entwässerungsmaßnahmen</b>	15.04.2020	
	1a	Leitungsbestand und Planung – eigenständig geführter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg – Bau-km 0-010 bis 0+520	29.07.2024	1 : 500
	2	Leitungsbestand und Planung – Bau-km 0+020+ bis 0+330 (Achse 1 – L 104)	15.04.2020	1 : 500
	3a	Leitungsbestand und Planung – Bau-km 0+330 bis 0+660 (Achse 1 – L 104)	05.08.2024	1 : 500
	4b	Leitungsbestand und Planung – Bau-km 0+660 bis 0+980 (Achse 100 – L 104)	28.05.2024	1 : 500
	5	Leitungsbestand und Planung – Bau-km 0+980 bis 1+160 (Achse 100 – L 104)	15.04.2020	1 : 500
<b>9</b>		<b>Ergebnisse landschaftspflegerischer Begleitplanung</b>		
9.0	1	Maßnahmenplan Übersicht	15.04.2020	1 : 2.700
9.1	1, 2a, 3a, 4, 5, 6, 7a	Maßnahmenpläne	05.06.2024	1 : 500 1 : 2.200

<sup>1</sup> Die Unterlagen in grauer Kursivschrift sind nicht planfestgestellt und nur nachrichtlich in das Verzeichnis aufgenommen.

9.2b		Maßnahmenblätter	16.08.2024	
<b>10</b>		<b>Grunderwerbsunterlagen</b>		
	1a	Grunderwerbsplan – eigenständig geführter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg – Bau-km 0+010 bis 0+520	29.07.2024	1 : 500
	2b	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+020 bis 0+330 (Achse 1 – L 104)	04.06.2024	1 : 500
	3b	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+330 bis 0+660 (Achse 1 – L 104)	05.08.2024	1 : 500
	4a	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+660 bis 0+980 (Achse 100 – L 104)	28.05.2024	1 : 500
	5	Grunderwerbsplan – Bau-km 0+980 bis 1+160 (Achse 100 – L 104)	15.04.2020	1 : 500
	6	Grunderwerbsplan für LBP-Maßnahmen	15.04.2020	1 : 2.000
		Grunderwerbsverzeichnis	15.04.2020	
		Abkürzungen für Grunderwerbsverzeichnis		
<b>11</b>		<b>Regelungsverzeichnis</b>	15.04.2020	

## Ordner 2

Unterlage Nr.	Plan/Blatt Nr.	Bezeichnung	Datum	Maßstab
<b>14</b>		<b>Straßenquerschnitte</b>		
		Ermittlung der Bauklasse nach RStO 012		
	1	Ausbauquerschnitt – Bau-km 0+020 bis 0+625 (L 104) u. eigenständig geführter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg	15.04.2020	1 : 50 1 : 20
	2	Ausbauquerschnitt – Bau-km 0+740 bis 1+160 (L 104)	15.04.2020	1 : 50 1 : 20
	3	Kennzeichnende Querschnitte, eigenständig geführter Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg Bau-km 0-010 bis 0+520	15.04.2020	1 : 100
	4	Kennzeichnende Querschnitte, Achse 1 und Achse 100 – L104	15.04.2020	1 : 100
<b>15</b>		<b>Bauwerksskizze</b>		
		<i>Bericht Ingenieure</i>	16.06.2016	
	1a	BW Nr. 1 und 2 Vernagelte Spritzbetonschale mit Gabionenverblendung	20.07.2021	1 : 200 1 : 200/200 1 : 50
	2	BW Nr. 3 Vernagelte Spritzbetonschale mit Gabionenverblendung	17.03.2020	1 : 200 1 : 200/200 1 : 50
<b>17</b>		<b>Fachbeitrag Klima</b>	15.08.2023	
<b>18</b>		<b>Wassertechnische Untersuchungen</b>		
		Wassertechnischer Bericht	15.04.2020	
		<i>Anlage A, Bewertungsverfahren gem. Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten nach LUBW</i>		
		<i>Anlage B, Baugrunduntersuchung</i>		
		<i>Anlage C, Niederschlagshöhen und -spenden</i>		
		<i>Anlage D, Hydraulische Berechnungen Regenwasserkanal</i>		
		<i>Anlage E, Hydraulische Berechnungen Versickerungsanlagen</i>		
<b>19</b>		<b>Umweltfachliche Untersuchungen</b>		
19.1	1-6	Bestands- und Konfliktplan	15.04.2020	1 : 500
19.2b		LBP-Erläuterungsbericht	16.08.2024	

		<i>Anlage 1, Vergleichende Gegenüberstellung (Biotope und Boden)</i>		
		<i>Anlage 2, Fachgutachten Fauna</i>		
		<i>Anlage 3, Artenschutzrechtliches Fachgutachten – Fledermäuse</i>		
19.3		<i>Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG</i>	15.04.2020	
19.4		<i>Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg</i>	15.04.2020	
		<i>Anlage 1, Natura 2000-Vorprüfung</i>		
<b>20</b>		<b>Geotechnische Untersuchungen</b>		
20.1		<i>Prüfbericht Nr. 30262</i>		
20.2		<i>Prüfbericht Nr. 21196</i>		
20.3		<i>Geotechnischer Bericht</i>	24.03.2016	
<b>21</b>		<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	15.04.2020	

### III.

## Ausnahmen, Erlaubnisse und Genehmigungen

Dieser Planfeststellungsbeschluss ersetzt insbesondere

- die für die notwendige Beseitigung bzw. Beeinträchtigung von gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützten Biotopen notwendige Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Riegel – Breisach“ (Biotop-Nr. 178113160053)
- die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des Niederschlagswassers der Straßenoberflächen der sanierten L 104 zwischen Sasbach a. K. und Jechtingen in den Großmattenrhein (Altrhein) und in das Grundwasser gemäß dem planfestgestellten wassertechnischen Bericht (U 18) einschließlich der Entwässerung des Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges über das Rückhaltebecken der Gemeinde Sasbach a. K. mittels Kanal unter diesem Weg

### IV.

## Entscheidungsvorbehalt Waldumwandlung

Die Erteilung einer forstlichen Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die vorgesehene Umwandlung von Wald auf den Flurstücken Nr. 511 (Gemarkung Sasbach) und Nr. 266 (Gemarkung Jechtingen) wird gemäß § 74 Abs. 3 LVwVfG vorbehalten. Bis zum Ergehen der vorbehaltenen Entscheidung darf die Umwandlung nicht erfolgen. Planunterlagen zu einer geeigneten forstlichen Ausgleichsmaßnahme sind der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig vorzulegen.

## **V. Nebenbestimmungen und Zusagen**

Die Planfeststellung ergeht unter den nachstehend genannten Auflagen (A), Auflagenvorbehalten (AV), Zusagen (Z) und Hinweisen (H). Die im Laufe des Verfahrens vom Vorhabenträger erteilten Zusagen werden für verbindlich erklärt.

### Allgemein

- (1) Das Vorhaben ist gemäß den Planunterlagen und den Festsetzungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auszuführen. Die Festsetzungen dieses Beschlusses gehen den Angaben und zeichnerischen Darstellungen in den Planunterlagen vor, soweit sie davon abweichende Regelungen beinhalten. (A)
- (2) Der Vorhabenträger hat zur Durchführung des Vorhabens einen persönlich und fachlich geeigneten Bauleiter zu bestellen. (A)
- (3) Die im Planfeststellungsbeschluss enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen sind dem verantwortlichen Bauleiter zur Kenntnis zu geben. (A)
- (4) Der Vorhabenträger hat die Planfeststellungsbehörde über den Baubeginn und die Fertigstellung des Vorhabens zu unterrichten. (A)
- (5) Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde auf entsprechende Anforderung in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung des Vorhabens einschließlich der in dieser Entscheidung enthaltenen Nebenbestimmungen und Zusagen zu berichten. (A)

### Kommunale Belange

- (6) Der Vorhabenträger sagt die Prüfung von Optimierungsmöglichkeiten bei der Querneigung des Radweges beim Bahnübergang Eichert im Zuge der Ausführungsplanung zu. (Z)
- (7) Im Rahmen der Ausführungsplanung nimmt der Vorhabenträger die Trinkwasserleitung zur Versorgung der Anwesen Eichert 1, 2 und 2a in die Leitungspläne auf. (Z)

### Schutz vor Immissionen

- (8) Die Zwischenlagerfläche für den Erdaushub und die Baustelleneinrichtung ist baustellennah einzurichten. Ist dies nicht möglich, ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Lagerfläche notwendig. (A)
- (9) Beim Umlagern und Umschlagen der Materialien sind, soweit eine Erfassung staubender Stoffe nicht möglich ist, Umschlagsverfahren und Abwurfhöhen so zu wählen, dass die Staubentwicklung auf ein Mindestmaß reduziert ist. (A)

- (10) Bei der Lagerung von staubenden Schüttgütern oder Rückständen sind Maßnahmen zur Verminderung staubförmiger Emissionen zu treffen, z.B. durch Befeuchten, Abdecken, Absaugen oder andere geeignete Maßnahmen. (A)
- (11) Die Ladung der LKWs ist für den Transport außerhalb der Baustelle abzudecken. (A)
- (12) Durch bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel der von der gesamten Anlage einschließlich aller Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage einschließlich der Geräuschbelastung von anderen in der TA Lärm genannten Anlagen in den folgenden Gebieten die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte nicht überschreitet:

Maßgebliche Immissionsorte	Lärmimmissionsrichtwerte	
	tags	nachts
Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet	60 dB(A)	45 dB(A)
Allgemeines Wohngebiet	55 dB(A)	40 dB(A)

- (13) Bei den Bauarbeiten dürfen nur geräuschgedämpfte, der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden. Der Einsatz der Maschinen muss den Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) entsprechen. (A)

### Naturschutz und Landschaftspflege

- (14) Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan und im Artenschutzbeitrag aufgeführten und damit planfestgestellten Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. (H)
- (15) Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung weitergehender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder die Festsetzung einer Ersatzzahlung vor, wenn die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht umgesetzt werden oder das Entwicklungsziel nicht erreicht wird. (AV)
- (16) Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind durch eine ökologische Baubegleitung anzuleiten und zu beaufsichtigen. Die damit beauftragte fachkundige Person ist der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen. (A)
- (17) Sollten die Arten „Schlingnatter“ und „Mauereidechse“ bzw. geeignete Habitate des Körnerbockes bei der Umsetzung des Vorhabens doch betroffen sein, so hat die ökologische Baubegleitung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die Untere Naturschutzbehörde in Kenntnis zu setzen. (A)
- (18) Eine Ausführung der CEF-Maßnahme 4 auf privaten Grundstücken ist nicht zulässig. (H)

### Einleitung in Gewässer (Wasserrechtliche Erlaubnis)

- (19) Die Entwässerung ist nach Maßgabe dieser Entscheidung, der planfestgestellten Pläne und Beschreibungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. (A)
- (20) Abweichungen von den genehmigten Plänen und Beschreibungen zur Entwässerung dürfen nur im Einvernehmen mit dem Landratsamt Emmendingen – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz – vorgenommen werden. Über Änderungen, die kein neues Gestattungsverfahren erfordern, sind nach Abschluss der Baumaßnahme Bestandspläne vorzulegen. (A)
- (21) Die Versickerung des Niederschlagswassers muss über eine 30 cm mächtige belebte Bodenzone erfolgen. Die Mächtigkeit der für die Schadstoffrückhaltung wirksamen Sickerstrecke muss bezogen auf den mittleren Grundwasserhöchststand (MHW) mindestens 1 m betragen. Ist unterhalb der Versickerungsmulde eine Rigole mit Kies oder anderen hoch durchlässigen Füllmaterialien angeordnet, so ist diese Lage nicht auf die wirksame Sickerstrecke anzurechnen. (A)
- (22) Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze des Gewässers und Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe, wie z.B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht in Oberflächengewässer oder das Grundwasser gelangen. (A)
- (23) Bei der Nutzung öffentlicher Kanäle zum Zwecke der Niederschlagswasserableitung sind die Vorgaben der kommunalen Abwassersatzung der Gemeinde Sasbach zu beachten. (A)
- (24) Zu Planung, Bau und Betrieb der Abwasseranlagen wird auf die Technischen Regeln Straßenoberflächenwasser, das Arbeitsblatt DWA-A 138 und die LUBW-Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten verwiesen. (H)
- (25) Die Inanspruchnahme von Flächen Dritter zum Zwecke der Entwässerung darf nur erfolgen, wenn diese durch den Rahmen der Planfeststellung abgedeckt ist. (H)

### Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten

- (26) Im 5 m-Bereich zur Bahn- und Straßenböschungskante ist der Boden zu belassen oder in diesem Bauwerksbereich wieder zu verwerten. (A)
- (27) Es ist darauf zu achten, dass nur so viel Oberboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung der Trasse unbedingt notwendig ist. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Oberboden auf benachbarten Flächen ist nicht zulässig. (A)
- (28) Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden (dunkelt bei befeuchten nach) und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. (H)

- (29) Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Oberboden und Unterboden durchzuführen. (A)
- (30) Bei Geländeaufschüttungen zum Zwecke des Massenausgleiches, der Geländemodellierung u.s.w. darf der Oberboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für die Auffüllung ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. (A)
- (31) Abzufahrender überschüssiger Erdaushub darf nur in gleichwertigen Nutzungsbereichen (Verbot der Verschlechterung) verwertet werden oder ist nach einer Bodenuntersuchung der Bahngleisbereiche auf Pestizide, PAK und im Straßenrandbereich gemäß der BBodSchV je nach Ergebnis in Abstimmung mit dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu verwerten. (A)
- (32) Sollten bei den Erdbaumaßnahmen optische und/oder geruchliche Bodenverunreinigungen festgestellt werden, sind die Bauarbeiten einzustellen und ggf. ist die Entnahmestelle mit Folie abzudecken. Das verunreinigte Material ist vor Ort zwischenzulagern und evtl. abzudecken. Das Landratsamt Emmendingen, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz ist danach unverzüglich zu benachrichtigen, um das weitere Vorgehen abzuklären. (A)
- (33) Die für die Erdarbeiten zuständigen Firmen sind anzuhalten, überschüssigen Aushub einer nachweislich ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen und dies gegebenenfalls gegenüber dem Landratsamt, Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz, nachzuweisen. (A)
- (34) Die bei den Erdarbeiten entstehenden, mineralischen Abfälle sind hinsichtlich der Entsorgung und der Verwertung zu untersuchen und unter Anwendung der einschlägigen Vorschriften einzustufen (A):
- Verunreinigter Boden: VwV zur „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, 14. März 2007, Az.: 25-8980.08M20 Land/3 - (ehem. LAGA)
  - Unbelasteter Boden: nach Bundes –Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999, BBodSchV – hier sind die Vorsorgewerte einzuhalten –
  - Bauschutt: Erlass vom 13.04.2004 mit Az.: 25-8982.31/37 des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) „Vorläufige Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ inkl. Hinweisen zum Vermerk des UVM Baden-Württemberg vom 12.10.2004.

### Landwirtschaft

- (35) Die Inanspruchnahme hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. (A)

- (36) Die landwirtschaftlichen Grundstücke müssen auch während der Bauphase mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befahrbar sein. Sofern Flächen vorübergehend in Anspruch genommen werden, z. B. für Materiallager oder Baustelleneinrichtungen, müssen diese Flächen nach Ende der Baumaßnahme wieder im selben Zustand wie vorher zurückgegeben werden. (A)
- (37) Die betroffenen Landwirte sind vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu informieren, dass sie Änderungen bei den Flächengrößen oder baubedingte Ablagerungen auf den Flurstücken rechtzeitig dem Landwirtschaftsamt anzeigen, um Probleme im Rahmen des Gemeinsamen Antrags oder ggf. Rückforderungen zu vermeiden. (A)
- (38) Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entlang des Wirtschaftsweges ist ein ausreichendes Vorgewende für landwirtschaftliche Maschinen vorzusehen. (A)

### Denkmalschutz

- (39) Bei der Versetzung des denkmalgeschützten Wegkreuzes auf dem Gewinn Eichert muss der neue Aufstellungsort so nah wie möglich an dem bisherigen Standort liegen, damit das Weg- bzw. Flurkreuz den örtlichen Kontext nicht verliert. Bei der baulichen Maßnahme der Versetzung muss der unbeschadete Erhalt des Kulturdenkmals sichergestellt werden. (A)
- (40) Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist gemäß § 20 DSchG die Denkmalbehörde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. (H)
- (41) Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden, um festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Vorhabenträgers. (H)

- (42) Im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das Landesamt für Denkmalpflege (LAD) kann die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen und ist durch den Vorhabenträger zu finanzieren. (H)

### Geologie, Rohstoffe und Bergbau

- (43) Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Kaiserstuhl-Vulkanite (Tephrit-Laven und Pyroklastite). Diese werden im Plangebiet teilweise von quartären Lockergesteinen (Holozäne Abschwemmmassen, Löss, Lösssand) unbekannter Mächtigkeit bedeckt. (H)
- (44) Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. (H)
- (45) Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. (H)
- (46) Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren besteht ein Geotop-Kataster des LGRB, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann. (H)

### Gewerbeaufsicht

- (47) Bei der Ausführung des Bauvorhabens sind die Baustellenverordnung und die allgemeinen Grundsätze (Maßnahmen des Arbeitsschutzes) nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu beachten. Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Koordinator ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Baustelle, hat ggf. den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und auf der Baustelle die Einhaltung aller Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. (A)
- (48) Für die Bauarbeiten ist eine schriftliche Arbeitsanweisung aufzustellen und dem jeweiligen Aufsichtsführenden auszuhändigen. In der Arbeitsanweisung sind alle sicherheitstechnischen Angaben, insbesondere der Ablauf der Arbeiten festzulegen. (A)
- (49) Gefahrenbereiche, die durch Bauarbeiten entstehen können, sind abzusperren und gegen Betreten durch Unbefugte zu sichern. (A)

- (50) Auf der Baustelle sind geeignete Toiletteneinrichtungen mit Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereit zu stellen, die bei täglicher Nutzung täglich zu reinigen sind (gemäß ASR A4.1 und Corona-Verordnung). (A)
- (51) Auf der Baustelle muss ein Pausenraum oder ein einem Pausenraum gleichwertiger Pausenbereich gemäß ASR A4.2 in einer der Sicherheit und der Gesundheit zuträglichen Umgebung eingerichtet und betrieben werden. (A)
- (52) Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. (H)
- (53) Abfälle sind zu vermeiden. Falls Abfälle anfallen, sind diese vorrangig einer Verwertung zuführen. Diese hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen. Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung von Abfällen den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet oder dies technisch nicht möglich und nicht wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden. (A)
- (54) Die Abfälle sind den Schlüsseln nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zuzuordnen und hiernach zu entsorgen. (A)
- (55) Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen nicht gefährlichen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig. Ausnahmen vom Vermischungsverbot sind lediglich nach den in § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 KrWG genannten Vorgaben möglich. (A)
- (56) Die Vermeidung oder die Verwertung von Erdaushub ist der Deponierung vorzuziehen. Möglichkeiten zur Vermeidung bzw. Verwertung von Erdaushub vor Ort sind abzuklären. Sollte die Vermeidung/Verwertung von Erdaushub vor Ort nicht oder nur zum Teil möglich sein, sind vor einer Deponierung andere Verwendungsmöglichkeiten zu prüfen. (A)
- (57) Hinsichtlich einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung des nicht mehr am Anfallort verwendeten Erdreichs als Bodenmaterial in einem technischen Bauwerk oder einer Auffüllung/Verfüllung, sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung

(ErsatzbaustoffV) zu beachten. Schadstoffuntersuchungen nach den Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift sind erforderlich, da der Ausbaubereich in der Nähe von Gewerbegebieten und urbaner Gebiete sowie in der Nähe von Altlasten und in unmittelbarer Straßennähe liegt. Zudem sind Sedimente in Gewässer teilweise stark belastet. (A)

### Eisenbahnen und öffentlicher Nahverkehr

- (58) Grundsätzlich ist die Maßnahme mit dem Betreiber der Bahn abzustimmen und die allgemeinen Kreuzungsrichtlinien zu beachten und anzuwenden, wie z.B:
- RIL 836 (Querungen und Durchlässe) sowie die RIL 877 (Gas und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien) der DB Netz AG
  - RIL 815 Bahnübergänge (A)
- (59) Weiterführender Regelungsbedarf ist den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entnehmen. Neben DIN-Vorschriften, VDV-Vorschriften, VDE-Vorschriften, VDI-Richtlinien usw. sind auch die EITB (Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen), eine vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) herausgegebene Auflistung der anerkannten Regeln der Technik, zu beachten. Von den anerkannten Regeln der Technik darf abgewichen werden, wenn mindestens die gleiche Sicherheit wie bei Beachtung dieser Regeln nachgewiesen ist. Wer von den anerkannten Regeln der Technik abweichen will, trägt die Darlegungslast für eine mindestens gleich große Sicherheit. Die EITB kann auf der Internetseite des EBA im Serviceteil kostenlos heruntergeladen werden. (H)
- (60) Die Abnahmen der Arbeiten sind durch den Eisenbahnbetriebsleiter oder einen von ihm benannten Abnahmeprüfer durchzuführen; die Abnahme ist zu dokumentieren. Der Landeseisenbahnaufsicht ist Gelegenheit zur Beteiligung zu geben. (A)
- (61) Eine Abnahme durch die Landeseisenbahnaufsicht erfolgt nicht; eine Nutzungsgehmigung wird nicht erteilt. Der sichere Bau und der sichere Betrieb der Eisenbahn obliegen gem. § 4 Abs. 3 AEG dem Eisenbahnunternehmer. (H)
- (62) Der Vorhabenträger berücksichtigt in den Unterlagen zur Ausführungsplanung, dass der Ausbau der Kaiserstuhlbahn mit Elektrifizierung inzwischen abgeschlossen wurde. (Z)
- (63) Der Vorhabenträger prüft im Zuge der Ausführungsplanung die Verwendung von Y-förmigen Sickerstützscheiben zur Sicherung der Böschung oberhalb der Bahnanlagen. (Z)

- (64) Der Vorhabenträger sagt zu, den Vorschlag der SWEG zur geringfügigen Verschiebung der Kreuzung des Radweges mit der Bahn sowie die Verkleinerung des Kreuzungswinkels in seine Ausführungsplanung zu übernehmen. (Z)
- (65) Der Vorhabenträger prüft die Notwendigkeit einer Ausrüstung des Bahnüberganges im Zuge des Radweges mit Lichtzeichen. (Z)
- (66) Der hangseitige Graben der Bahnentwässerung und die bestehenden Anschlüsse an die Durchlässe dürfen nicht verschüttet oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Sollte dies dennoch geschehen, muss der ordnungsgemäße funktionsfähige Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden. Die bestehenden Bahnanlagen und deren baulicher Zustand werden rechtzeitig vor dem Beginn der Maßnahme in einer Begehung mit den fachlich zuständigen Personen der SWEG Schienenwege GmbH dokumentiert. Nach dem Abschluss der Maßnahme ist vom Vorhabenträger eine gemeinsame Abnahme durchzuführen. (Z)
- (67) Der Vorhabenträger stimmt sich rechtzeitig vor Baubeginn mit der SWEG ab, um die Einschränkungen während der Bauzeit für den Eisenbahnverkehr, den Öffentlichen Personennahverkehr und insbesondere die Schülerbeförderung so gering wie möglich zu halten. (Z)
- (68) Der Vorhabenträger bezieht die bauliche Sicherung des Schotterbettes der Bahngleise im Bereich der Kreuzung des Radweges beim Bahnübergang Eichert in die Ausführungsplanung ein. (Z)

### Strom-, Gas- und Wasserversorgung

- (69) Zur Koordinierung möglicher Sanierungsmaßnahmen der bnNETZE und der Gemeinde Sasbach an einer Trinkwasserleitung im Vorhabenbereich teilt der Vorhabenträger der bnNETZE frühzeitig den Ausführungstermin der Baumaßnahme und die zuständigen Ansprechpartner mit. (Z)

### Internet-, Telefon- und TV-Anbieter

- (70) Der Vorhabenträger stellt für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan auf und stimmt diesen mit der Telekom ab, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen der Telekom usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahmen der Telekom wird eine Vorlaufzeit von zwei Monaten benötigt. (Z)
- (71) Für die Beauftragung von eigenen Nachunternehmern durch die Telekom stimmt der Vorhabenträger Zeitfenster mit der Telekom ab und sieht diese im Bauzeitenplan vor. (Z)

- (72) Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Der Vorhabenträger informiert sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. (A)
- (73) Der Vorhabenträger sendet der Telekom mindestens einen Monat vor der Ausschreibung die endgültigen Ausbaupläne zu und teilt ihr die Ausschreibungs- und Ausführungstermine mit. (Z)
- (74) Der Vorhabenträger korrigiert das Regelungsverzeichnis im Rahmen der Ausführungsplanung dahingehend, dass es sich bei der Anlage der Telekom im Bereich Bau-km 0+750 nicht um eine Freileitung, sondern um ein HDPE-Rohr mit 50 mm Außendurchmesser handelt. (Z)
- (75) Zur Sicherstellung, dass im Zuge der Bauausführung keine Beschädigung an einem kürzlich im Vorhabenbereich verlegten Glasfaserkabel der UGG („Unsere Grüne Glasfaser“) erfolgt, muss eine rechtzeitige Abstimmung des Vorhabenträgers mit UGG zur Lage der Leitung und zu ggf. im Rahmen der Bauausführung zu beachtenden Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. (A)

### Private Belange

- (76) Die Wirtschaftswegzufahrt zur L 104 auf der Gemarkungsgrenze zwischen Sasbach und Jechtingen wird erhalten. (Z)

## **VI. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 des Umweltverwaltungsgesetzes Baden-Württemberg (UVwG) wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## **VII. Entscheidung über Einwendungen**

Die Einwendungen und Forderungen auf Unterlassung des Straßenbauvorhabens bzw. auf Planänderungen oder Planergänzungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch entsprechende Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger oder in anderer Weise bereits vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erledigt sind oder ihnen nicht ausdrücklich durch Planänderungen oder -ergänzungen, in der Begründung, den Nebenbestimmungen oder den Zusagen zu diesem Planfeststellungsbeschluss entsprochen wurde.

## **VIII. Kosten**

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

## **IX. Verkehrspolizeiliche Maßnahmen**

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind von der Planfeststellung nicht erfasst. In den Plänen enthaltene Fahrbahnmarkierungen sowie andere verkehrspolizeiliche Maßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Die erforderlichen Maßnahmen bleiben den Anordnungen der hierfür zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorbehalten.

## **Begründung**

### **1.**

#### **Beschreibung des Vorhabens**

Das Vorhaben setzt sich aus zwei Teilmaßnahmen zusammen: der Sanierung der L 104 zwischen Sasbach a. K. und dem Ortsteil Jechtingen insbesondere im Hinblick auf die Entwässerung sowie dem Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges zwischen den beiden Ortsteilen. Die Maßnahmen befinden sich im Abschnitt der L 104 zwischen den Stationen 1.935 und 3.075.

Der geplante Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg mit einer Regelbreite von 3,00 m führt als Parallelweg zur L 104 ab Bau-km 0-010 von Jechtingen kommend durch das Reb Gelände und weiter entlang der L 104 bis zum südlichen Ortseingang von Sasbach a. K.. Hierbei wird auch der bereits vorhandene Wirtschaftsweg genutzt und ausgebaut. Die Gesamtlänge des Weges beträgt rund 1.530 m, wovon 530 m auf die eigenständige Streckenführung und rund 1.000 m auf die straßenparallele Führung entfallen. Im Verlauf quert der Weg auch die Schienen der Kaiserstuhlbahn.

Die Straßensanierung der L 104 erstreckt sich auf etwa 705 m Länge und beginnt etwa 20 m nach dem Bahnübergang Jechtingen. Da die neue Fahrbahn zum Hang hin auf eine durchgehende Regelbreite von 6,00 m verbreitert wird, werden drei Hangstützbauwerke erforderlich. Das erste Stützbauwerk schließt an die bestehende Gabionenwand bei Bau-km 0+021 an und endet bei der Wegeinmündung bei Bau-km 0+060. Die zweite Stützwand erstreckt sich nach der Wegeinmündung von Bau-km 0+075 bis 0+172. Beide Stützbauwerke dienen der Böschungssicherung des bis zu einer Höhe von 4,5 Meter über der Straße liegenden Weinbergs. Durch den Neubau des Rad- und Gehweges und der Verlegung der Zufahrt zu Flurstück 512 (Gemarkung Sasbach, Am Eichert) ist zudem das dritte Bauwerk von Bau-km 0+567 bis 0+657 erforderlich.

Bestandteil des Vorhabens ist weiterhin die Anlage einer Querungshilfe beim Ortseingang Sasbach sowie landschaftspflegerische Maßnahmen im direkten Trassenbereich oder auf anschließenden Grundstücken.

### **2.**

#### **Vorgeschichte und Verfahren**

##### **2.1**

#### **Vorgeschichte**

Im Juni 2007 sind im Abschnitt der L 104 zwischen Jechtingen und Sasbach a. K. an mehreren Stellen Teile der talseitigen Böschung abgerutscht. Grund hierfür waren starke Regenfälle, Hangwässer von den höher gelegenen Rebhängen und Oberflächenwässer der

L 104. Problematisch ist insbesondere die Querneigung der Fahrbahn zur Dammböschung hin, wodurch das Niederschlagswasser zur Bahntrasse hin entwässert. Vergleichbare Schäden ereigneten sich im August 2010 und August 2019 erneut.

Hierdurch wurde der Zugverkehr auf der parallel zur L 104 verlaufenden, tiefer liegenden SWEG-Linie Riegel-Breisach erheblich gefährdet.

Hinzu kamen im Verlauf der Planung weitere Senkungen der Fahrbahn der L 104, sodass von einer einfachen Lösung mit Randeinfassung mittels Bordsteinen und Entwässerungsrinnen mit Muldenversickerung Abstand genommen wurde. Ergebnis war schließlich die hier gegenständliche Planung in der oben beschriebenen Form.

Im Zuge der weiteren Planung wurde auch der Bau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges zwischen Sasbach und Jechtingen in die Maßnahme aufgenommen, um bestehende Abhängigkeiten mit der Sanierungsmaßnahme an der L 104 umfassend zu bearbeiten.

## **2.2**

### **Ablauf des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 30.06.2020 hat die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg – vertreten durch Abteilung 4 (Straßenwesen und Verkehr) des Regierungspräsidiums Freiburg – bei der Planfeststellungsbehörde den Antrag auf Planfeststellung für die Sanierung der L 104 zwischen den Bahnübergängen Jechtingen und Sasbach und den Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges bis zur südlichen Ortseinfahrt Sasbach gestellt. Das Planfeststellungsverfahren wurde daraufhin eingeleitet, die Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, die Auslegung veranlasst und die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl, die Träger öffentlicher Belange sowie die Verbände angehört.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte in der Ortschaftsverwaltung Jechtingen (Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl) in der Zeit vom 25.10.2022 bis einschließlich zum 24.11.2022. Ort und Zeit dieser Auslegung wurden durch Veröffentlichung im Amtsblatt von Sasbach am Kaiserstuhl am 21.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Die im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Verbände eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Vorhabenträger am 18.01.2023 zur Kenntnis gegeben. Er übermittelte der Planfeststellungsbehörde seine Erwiderung auf die Stellungnahmen am 19.02.2024.

Im Rahmen der Auslegung sind zudem 19 Einwendungen von Privaten eingegangen. Diese wurden dem Vorhabenträger am 18.01.2023 ebenfalls zur Kenntnis gegeben. Die Erwiderung auf die Einwendungen wurden von ihm der Planfeststellungsbehörde am 08.03.2024 übermittelt.

Der Erörterungstermin wurde im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Sasbach a. K. am 14.06.2024 ortsüblich bekannt gemacht. Er fand am 27.06.2024 in der Limburg-halle der Gemeinde Sasbach statt.

### **3. Erforderlichkeit**

Die Erforderlichkeit der Sanierung der L 104 zwischen Sasbach und Jechtingen folgt aus dem bestehenden Sicherheitsrisiko, dass sich in den wiederholten Hangrutschungen der vergangenen Jahre nach stärkeren Regenereignissen bereits gezeigt hat. Zudem weist die Fahrbahn der L 104 in einigen Bereichen deutliche Absenkungen auf, die in der Böschung und am Böschungsfuß neben der Gleisanlage ebenfalls erkennbar sind. Auch in sanierten Fahrbahnflächen sind bereits Absenkungen zu erkennen. Die vorhandene Böschungsneigung ist mit 45° zudem sehr steil.

Durch die Hangrutschungen wurde auch der Zugverkehr auf der parallel zur L 104 verlaufenden, tiefer liegenden SWEG-Linie Riegel-Breisach in der Vergangenheit erheblich gefährdet.

Weiterhin beträgt die vorhandene Fahrbahnbreite lediglich 5,50 bis 5,70 m, wird teilweise durch steile Einschnittsböschungen eingeeengt und verfügt nicht durchgehend über ein Bankett. Bei Begegnungen von Schwerverkehr und Bussen wird der Fahrbahnrand überfahren und dadurch das Bankett beschädigt und nach außen gedrückt.

Die Sanierungsmaßnahme dient mithin der dauerhaften Behebung von Sicherheitsrisiken an der L 104 und für die darunterliegende Bahnstrecke und bewirkt eine entscheidende Verbesserung der Verkehrssicherheit im Vorhabenbereich.

Die Erforderlichkeit für den Neubau des geplanten Geh- und Radweges ergibt sich aus dem hohen Verkehrsaufkommen an Fußgängern und Radfahrern zwischen Jechtingen und Sasbach. Diese Verkehrsteilnehmer müssen gegenwärtig die Fahrbahn der L 104 nutzen. Angesichts der relativ geringen Fahrbahnbreite der L 104 und den teilweise hohen Fahrgeschwindigkeiten des Kfz-Verkehrs außer Orts bedeutet dies ein erhebliches Sicherheitsrisiko für den nicht motorisierten Verkehr. Hier soll die Planung die Verkehrssicherheit entscheidend erhöhen. Durch die Anlage einer Querungshilfe vor Sasbach wird zudem ein sicheres Queren der L 104 und ein sicheres Einfädeln auf die Straße durch den Fuß- und Radverkehr gewährleistet.

#### **4.** **Nichtbestehen einer UVP-Pflicht**

Für das Vorhaben war nach § 12 Abs. 2 UVwG, § 7 Abs. 3 UVwG i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Vorhabenträger teilte im Rahmen des Prüfkataloges zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Straßenbauvorhaben (Unterlage 19.3) mit, dass eine UVP-Pflicht nach seiner Auffassung nicht bestehe und legte ausführlich dar, dass die baubedingten Beeinträchtigungen bei Durchführung der vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden oder auf ein unbedingt erforderliches Maß reduziert werden können. Auch das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG kann durch die vorgesehenen Maßnahmen verhindert werden.

Die Planfeststellungsbehörde informierte das Landratsamt Emmendingen mit Schreiben vom 14.04.2021, dass der Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung geplant sei und bat um Stellungnahme. Mit Schreiben vom 18.05.2021 teilte das Landratsamt Emmendingen mit, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenfalls für entbehrlich gehalten werde. So hat insbesondere die Untere Naturschutzbehörde ausgeführt, dass die Vorprüfung vollständig, methodisch korrekt und nach guten fachlichen Standards erstellt worden sei. Alle naturschutzfachlichen Belange seien berücksichtigt worden, die Ergebnisse seien plausibel und die Bewertungen und Schlussfolgerungen nachvollziehbar.

Daraufhin stellte die Planfeststellungsbehörde gemäß § 11 Abs. 1 S.1 UVwG am 10.06.2021 fest, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und gab dies am selben Tag bekannt.

#### **5.** **Variantenentscheidung**

Im Rahmen der Abwägung sind im Einzelfall in Betracht kommende Alternativmöglichkeiten zur Erreichung der Vorhabenziele zu überprüfen. Sofern diese nach Lage der konkreten Verhältnisse ernsthaft in Betracht kommen, ist zu klären, ob die jeweilige Variante im Hinblick auf die betroffenen Belange günstiger wäre als die Vorhabenplanung.

In Bezug auf die Sanierung der Fahrbahn der L 104 hat der Vorhabenträger zulässigerweise keine Variantenauswahl durchgeführt, da diese weitestgehend in ihrer bisherigen Lage belassen wird. Es erfolgt lediglich ein Abrücken der Fahrbahn von der zur Bahnlinie hin bestehenden steilen Dammböschung, bei der es in der Vergangenheit zu Böschungsrutschungen kam. Eine alternative Variante würde einen Neubau der Straße bedeuten, der gerade nicht dem Planungsziel des Vorhabenträgers entspricht.

Für den Neubau des befestigten Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges wurden hingegen im Lauf der Planungshistorie mehrere Varianten geprüft. Alle Varianten nutzen von Jechtingen bis ca. Bau-km 0+520 den bereits bestehenden, von der Schießmauerstraße/Wanglen kommenden Schotterweg und bauen diesen bituminös aus.

Daran anschließend wird der Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg in allen betrachteten Varianten straßenparallel auf der Ostseite der L 104 weitergeführt. Unterschiede ergeben sich jedoch hinsichtlich der Querung der Bahnlinie im Bereich des Bahnübergangs Sasbach – Am Eichert und der anschließenden Weiterführung des Weges.

Erste Planungen im Jahr 2008 sahen hier noch eine Querung der Landesstraße etwa 25 m südlich des Bahnüberganges „Am Eichert“ vor, in deren Folge der Weg auf einer steilen Rampe hinab zur Bahnlinie geführt wird, um diese zu kreuzen. Anschließend sollte der Weg auf der Westseite der L 104 fortgesetzt werden.

Da in diesem Abschnitt auf der Westseite der L 104 im Gegensatz zur Ostseite nur wenige Grundstücke zu erschließen sind, wurde der Rad- und Wirtschaftsweg im weiteren Planungsverlauf durchgehend auf die Ostseite der L 104 verlegt, um die dortigen zahlreichen Kopfgrundstücke zu erschließen. Eine Querung der L 104 durch den Rad- und Wirtschaftsweg entfällt damit. Die Kreuzung der Bahnlinie durch den Rad- und Wirtschaftsweg erfolgt nun rund 35 m nördlich des Bahnübergangs „Am Eichert“, an dem die Fahrbahn der L 104 die Bahnlinie kreuzt.

Durch die durchgehende Führung des neu zu bauenden Weges auf der Ostseite der L 104 werden gefahrträchtige Kreuzungen der Fahrbahn durch den Radverkehr vermieden. Zudem werden so durch den Wirtschaftsweg zahlreiche Grundstücke erschlossen, die über keine rückwärtige Andienungsmöglichkeit verfügen und bislang nur von der L 104 aus zu erreichen sind.

Die Auswahl der beantragten Variante durch den Vorhabenträger wird daher im Ergebnis von der Planfeststellungsbehörde bestätigt und mitgetragen.

## **6.** **Berücksichtigung und Abwägung öffentlicher Belange**

### **6.1** **Raumordnung**

Das Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz – beim Regierungspräsidium Freiburg hat sich mit Stellungnahme vom 05.12.2022 und der Regionalverband Südlicher

Oberrhein mit Stellungnahme vom 11.01.2023 zu dem Vorhaben geäußert. Zusammengefasst haben sie dabei die folgenden Punkte vorgetragen<sup>2</sup>:

*Man weise darauf hin, dass sich das Vorhaben innerhalb eines Regionalen Grünzuges gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein befinde.*

*Gemäß Plansatz 3.1.1. Abs. 2 (Z) seien unter anderem standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur in Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig, soweit keine zumutbaren Alternativen außerhalb der Regionalen Grünzüge vorhanden seien, die Funktionsfähigkeit dieser gewährleistet bleibe und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstünden. Diesen Ausnahmetatbestand sehe man für das o.g. Verfahren als erfüllt an.*

*Aus raumordnerischer Sicht bestünden im Ergebnis keine Bedenken oder Anregungen zu dem o.g. Vorhaben, sofern Plansatz 3.1.1 Abs. 7 (G) berücksichtigt werde („Bei Neu- und Ausbau von Verkehrsinfrastrukturen innerhalb von Regionalen Grünzügen soll dem Erhalt und die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des Biotopverbunds in besonderem Maße Rechnung getragen werden.“) und die Erfordernisse der Raumordnung (insbesondere Plansatz 3.1.1 der Regionalplans) im Rahmen des Erläuterungsberichtes in angemessener Weise Erwähnung fänden. Das bestehende Kapitel 2.4.1 „Ziele der Raumordnung/Landesplanung und Bauleitplanung“ enthalte bspw. noch keine Auseinandersetzung mit den Inhalten des Plansatzes 3.1.1.*

Der Vorhabenträger hat hierzu nicht erwidert.

Die Planfeststellungsbehörde kommt in ihrer Prüfung des zu berücksichtigenden Plansatzes jedoch zu dem Ergebnis, dass dieser dem geplanten Vorhaben nicht entgegensteht. Wie den untenstehenden Ausführungen zu naturschutzfachlichen Belangen zu entnehmen ist, wurden Belange des Biotopschutzes bei der Planung umfassend berücksichtigt, auch wenn dies in den Unterlagen vorrangig unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten firmiert. Auch die Fachbehörden gehen ausweislich ihrer voranstehenden Stellungnahme davon aus, dass keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen und der Ausnahmetatbestand des Plansatzes 3.1.1 des Regionalplans Südlicher Oberrhein erfüllt ist. Der Regionalverband hat explizit vorgetragen, das Vorhaben entspreche den im Plansatz 4.1.0 Abs. 2 und 3 aufgeführten Grundsätzen des Regionalplans zur umweltschonenden und verkehrssicheren Ausgestaltung des Verkehrsnetzes. Insoweit ergeben sich hier keine durchgreifenden Bedenken gegen die Feststellung des Bauvorhabens.

---

<sup>2</sup> Der Inhalt der Stellungnahme ist nachfolgend in **Kursivschrift** dargestellt, die Erwiderng des Vorhabenträgers, die Ergebnisse des Verfahrens und erff. die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde in **Normalschrift**.

## 6.2 Kommunale Belange

Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl hat mit Schreiben vom 08.12.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen und dabei auch die Interessen des Ortschaftsrates Jechtingen berücksichtigt:

- *Auf dem Plan 5.1 sei der Ausbau des Sasbacher Weges dargestellt. Ein Vollausbau sei offenbar geplant für den Abschnitt bis Kilometer 0,455 (kurz vor der Einmündung des von der L 104 kommenden Weges), und dann wieder ab Kilometer 0,490. In dem Abschnitt dazwischen solle nur eine neue Deckschicht aufgebracht werden („der bestehende Weg bleibt in Lage und Höhe unverändert“). Wenn in diesem Abschnitt nicht auch der Unterbau des Weges auf der vollen Breite erfolge, seien Längsrisse im neuen Asphaltbelag vorprogrammiert. Es werde daher vorgeschlagen, auch auf diesem kurzen (35 m langen) Abschnitt einen Vollausbau zu realisieren.*

Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, die Maßnahme beinhalte in diesem Abschnitt die Herstellung eines richtlinienkonformen Geh- und Radweges. Die Notwendigkeit eines eventuellen Vollausbaus aufgrund der geschilderten Problematik könne erst im Rahmen der Bauausführung geprüft werden.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich hierbei um Fragen der Detailplanung, die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens noch keiner Festsetzung bedürfen.

- *Die Ableitung des Regenwassers auf der gesamten Länge des Sasbacher Weges verdiene besondere Aufmerksamkeit. Schon jetzt sammeln sich große Mengen von Regenwasser an der tiefsten Stelle des Weges bei km 0,150 (Flurstück 5952/1). Es sei nicht nur das Regenwasser, das auf den Sasbacher Weg selbst niedergehe, sondern es ströme auch von den Wegen, die bei km 0,365 auf den Sasbacher Weg mündeten. Zwar sei offenbar eine Neigung des Sasbacher Weges von 3% in westlicher Richtung geplant, es sei aber dennoch zu befürchten, dass sich der Löwenanteil des Regenwassers wie bisher an der tiefsten Stelle des Weges sammele und dort viele Zentimeter hoch stehe.*

*Es werde daher vorgeschlagen, eine ca. 180 m lange Rohrverbindung auf der westlichen Wegseite von der tiefsten Stelle des Weges zum vorhandenen Rückhaltebecken (Flurstück 5239/1) zu verlegen. Alternativ könnten mehrere Querrinnen verlegt werden, die das Regenwasser auf die westlich des Weges liegenden Grundstücke leiten, was bei den Grundstückseignern allerdings wenig Begeisterung auslösen werde.*

Da diese Bedenken zur Entwässerung auch von Seiten einiger Anlieger des Wirtschaftsweges geäußert wurden, hat der Vorhabenträger die Entwässerungsplanung in diesem Bereich überarbeitet. Vorgesehen ist nun die Entwässerung über eine unter

dem Wirtschaftsweg verlaufende Rohrleitung zum Rückhaltebecken der Gemeinde hin. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Lageplan sowie einen Längsschnitt des geplanten Regenwasserkanals vorgelegt. Diese wurden in die Planunterlagen 8.1a und 6.1a integriert und sind damit verbindlicher Bestandteil des planfestzustellenden Vorhabens.

Auch die Untere Wasserbehörde wurde zu dieser Umplanung angehört und hat keine Bedenken geäußert. Darüber hinaus haben sich weder aus den Unterlagen noch aus der Besprechung im Erörterungstermin Anhaltspunkte für weitere Betroffenheiten ergeben.

Die Umplanung wird daher mit diesem Beschluss festgestellt.

- *Der Plan 5.2a zeige u.a. das Bauwerk Nr. 2, eine Stützmauer mit einer Länge von 97 m und einer Höhe zwischen 0,90 und 4,50 m. Oberhalb der Stützmauer befänden sich Rebstöcke. Es solle sichergestellt sein, dass diese auch auf dem stützmauerseitigen Rand mit schweren Maschinen (u.a. Vollernter mit 11 t) befahren werden könnten.*

Der Vorhabenträger hat mitgeteilt, dass die Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Maschinen bereits berücksichtigt worden sei. Geplant sei vor diesem Hintergrund eine Rückverankerung des Bauwerks (siehe dazu die Bauwerksskizze und die Darstellung des Bauwerks in Unterlage 5.2a)

Weiterer Regelungsbedarf durch die Planfeststellungsbehörde ergibt sich diesbezüglich daher nicht.

- *Auf dem Plan 5.4 werde u.a. der Bahnübergang beim Anwesen Wiedemann dargestellt. Von Jechtingen kommend mache der Radweg eine rechtwinklige Rechtskurve gleich nach dem Bahnübergang.*

*Danach sei die Wegbreite nur 2,50 m, während sie davor 3 m betrage. Zudem habe der Weg eine Neigung von 2,5% zur linken (westlichen) Wegseite hin. Da die von Jechtingen kommenden Radfahrer hier bergab fahren, dürften sie meistens relativ schnell sein. Dadurch sei das Risiko groß, dass sie aufgrund der Fliehkraft auf die linke Seite des Weges getragen oder gar vom Weg abkommen würden. Insbesondere bei Glätte seien dadurch Unfälle vorprogrammiert. Es werde daher vorgeschlagen, die Neigung des Weges auf die östliche Seite zu verändern.*

Der Vorhabenträger hat dazu erwidert, dass der Geh- und Radweg richtlinienkonform geplant sei. Die Wahl der Neigungsrichtung diene der Entwässerung, um gerade Glättebildung zu verhindern. Die gewählte Querneigung sei für eine funktionierende Entwässerung in diesem Abschnitt unumgänglich. Bei den geringen Geschwindigkeiten, mit denen Radfahrer den Bereich passieren müssten, sei eine Gefährdung nicht zu erkennen.

Im Erörterungstermin hat der Vorhabenträger jedoch zugesagt, dass in der Ausführungsplanung geprüft werde, ob hier Optimierungsmöglichkeiten bestünden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Argumentation des Vorhabenträgers nachvollzogen und schließt sich dieser an. Die im Erörterungstermin gegebene Zusage wurde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Auf dem Plan 5.5 werde die Querung der Landstraße für Radfahrer auf Höhe der Gärtnerei dargestellt. Offenbar sei diese Querung nur für Radfahrer aus Richtung Sasbach nach Jechtingen gedacht. Es sei aber sinnvoll, sie so einzurichten, dass auch Radfahrer – insbesondere Schulkinder – sie nutzen könnten, die aus Richtung Jechtingen kommend anschließend nach links über die Straße „Dorfinsel“ zur Rheinauen-Grundschule abbiegen wollten. Dafür solle der Radweg aber nicht ca. 20 m vor der Kreuzung enden, denn dann müssten die Radfahrer diese kurze Strecke bis zur Kreuzung entweder auf der (für sie) linken Straßenseite oder über den Gehweg bis zur Kreuzung fahren - was de facto vermutlich von vielen gemacht würde, um die sichere Kreuzung der Landstraße zu nutzen.*

*Es werde daher vorgeschlagen, den Radweg auf der westlichen Seite bis zur Kreuzung zu verlängern. Damit würden die Radfahrer zwar ebenfalls auf der linken Straßenseite ankommen, aber die Straße „Dorfinsel“ sei wesentlich weniger befahren als die L 104.*

Hierzu hat der Vorhabenträger erwidert, dass der Geh- und Radweg richtlinienkonform geplant sei. Die Einfädelung der Radfahrenden vor der Kreuzung diene der Verkehrssicherheit. Schulkinder, die - wie vorgeschlagen - den Fahrbahnteiler in Gegenrichtung nutzen wollten, um bereits vor der Kreuzung die Straßenseite zu wechseln, könnten dies in jedem Fall tun. Die StVO erlaube Radfahrern bis zu einem Alter von 12 Jahren den Gehweg zu benutzen. Auch nach Einschätzung der Polizei entspreche die vorliegende Planung der gängigen Praxis. Der Vorschlag der Gemeinde werde von der Polizei kritisch gesehen.

Darüber hinaus hat nach Auskunft des Vorhabenträgers im August 2024 ein Ortstermin mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und dem Bürgermeister der Gemeinde Sasbach stattgefunden. Hierbei sei man übereinstimmend zu dem Ergebnis gekommen, dass die Radverkehrsführung am Bauende beim Ortseingang Sasbach beibehalten werde.

Auch die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher der Auffassung an, dass eine Abweichung von den einschlägigen Richtlinien hier nicht angezeigt und eine Planänderung insoweit nicht geboten ist.

- *Aus Sicht der Gemeinde solle die Einmündung des Radweges in die L 104 unmittelbar an der Ortseinfahrt in Sasbach so überplant werden, dass diese für die Radfahrer verkehrssicher erfolge. Unter Berücksichtigung der vorgehenden Mittelinsel mit Querungshilfe könne hier die Übersichtlichkeit für die Verkehrsteilnehmer beeinträchtigt werden. Der Übergang von Radweg in die L 104 muss auch in geeigneter Weise beschildert werden.*

*Sowohl die Mittelinsel mit Querungshilfe wie auch der Einmündungsbereich des Radweges in die L 104 sei ausreichend zu beleuchten (zusätzliche Straßenleuchte). Auf jeden Fall solle für eine gute Ausleuchtung des neuen Querungsbereiches gesorgt werden (extra Straßenlaterne).*

Dem hat der Vorhabenträger entgegengehalten, dass die Einmündung vom Radweg auf die Fahrbahn verkehrssicher erfolge. Die Übersichtlichkeit der Verkehrssituation sei durch die Mittelinsel nicht beeinträchtigt.

Straßen, Geh- und Radwege des Landes seien außerorts grundsätzlich nicht beleuchtet. Innerorts seien die Gemeinden für die Beleuchtung zuständig.

Der Bürgermeister der Gemeinde Sasbach hat hierzu im Erörterungstermin die Übernahme der Beleuchtung im Bereich der Querungshilfe beim Ortseingang nach Abstimmung mit dem Netzbetreiber zugesagt.

- *Auf dem Plan 5.1 sei u.a. der Bahnübergang auf der Jechtinger Seite des Plangebietes dargestellt. Vor einiger Zeit hätten an diesem Bahnübergang Bauarbeiten der SWEG stattgefunden, wobei die Neigung der Schienen vergrößert worden sei, um höhere Zuggeschwindigkeiten in der Kurve zu ermöglichen. Leider sei seinerzeit versäumt worden, die Straße fachgerecht der neuen Situation anzupassen. Für PKW-Fahrer sei das ‚nur‘ lästig, da es beträchtlich hoppele. LKWs und längere landwirtschaftliche Fahrzeuge würden aber erheblich verwunden. Ein trapezförmiger Asphaltkeil gleich nach den Gleisen (von Jechtingen kommend) auf der rechten Straßenseite könne diesem Mangel abhelfen. Dieser Straßenabschnitt sei zwar nicht Teil des vorliegenden Planes, es sei aber eine hervorragende Gelegenheit, im Zuge der hier geplanten Arbeiten auch diesen Mangel zu beheben.*

Der Vorhabenträger hat darauf verwiesen, dass dies im Rahmen der Bauausführung geprüft werden müsse und nicht Gegenstand der vorliegenden Planung und dieses Verfahrens sei. Auch im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger noch einmal eingehend erläutert, dass der Bahnübergang eine eigene Maßnahme darstelle, die auch kostentechnisch nicht mehr unter das Ziel dieses Vorhabens gefasst werden könne.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zielsetzung und Umfang eines Vorhabens unterliegen immer der Planung und Entscheidung des Vorhabenträgers.

Das Vorhaben wurde hier unstreitig auf die Sanierung zwischen den Bahnübergängen auf einer klar definierten Strecke begrenzt. Eine Verpflichtung zur Erweiterung des Vorhabens auf die problematisierten Bahnübergänge, die das Ergebnis einer Maßnahme des Bahnbetreibers sind, besteht nicht.

- *Um Konflikte zwischen Radfahrern und Landwirten zu vermeiden, solle insbesondere auf dem Abschnitt zwischen den beiden Bahnübergängen durch eine geeignete Beschilderung darauf hingewiesen werden, dass der Weg auch durch landwirtschaftliche Maschinen genutzt werde, z.B. zum Ausbringen von Spritzmitteln, zum Reblaubschneiden und zum Herbstes, wobei die Maschinen auch senkrecht zum Weg aus den Rebzeilen fahren.*

Der Vorhabenträger verweist dazu darauf, dass eine entsprechende Beschilderung bei der Unteren Verkehrsbehörde beantragt werden müsse und einer verkehrsrechtlichen Genehmigung durch diese bedürfe.

Auch die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an, dass eine entsprechende Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde in einem späteren Stadium genügt und im Stadium der Planfeststellung hierzu noch keine Regelung zu treffen ist.

- *Aus den Planunterlagen zu Ausgleichsmaßnahmen seien in Ziffer 9.1 Blatt Nr. 7 mit Kennzeichnung CEF4 auf privaten Grundstücken Bereiche mit Zauneidechsen gekennzeichnet. Aus Sicht der Gemeinde solle diese Fläche nach Möglichkeit auf öffentlichen Böschungsf lächen erfolgen. Man bitte, dies im weiteren Verlauf des Verfahrens zu überdenken.*

Der Vorhabenträger hat hierzu unter Verweis auf eine Überprüfung des Planungsbüros mitgeteilt, dass keine Privatflächen betroffen seien.

Dies wurde von der Planfeststellungsbehörde in den Planunterlagen nachvollzogen und als zutreffend erachtet. Dennoch wurde als Ergebnis des Erörterungstermins unter der Kategorie Naturschutz ein klarstellender Hinweis in diesen Beschluss aufgenommen, der eine Nutzung privater Grundstücke für diese Maßnahme ausschließt.

- *Beginnend ab dem Ortsausgang Sasbach in Richtung Jechtingen verlaufe auf der Ostseite der L 104 eine Trinkwasserleitung. Diese Trinkwasserleitung versorge die Anwesen Eichert 1, 2 und 2a. Die Trinkwasserleitung liege im Bereich von Baukilometer 0+737. 284 bis 1+120.198. [Eine Mehrfertigung des Bestandplanes der vorhandenen Trinkwasserleitung liegt der Stellungnahme bei]. Man gehe davon aus, dass der Betriebsführer für die Trinkwasserleitung, die bn Netze GmbH, eine eigenständige Stellungnahme hierzu abgebe.*

Der Vorhabenträger hat angegeben, dass die Informationen aus dem Bestandsplan der Trinkwasserleitung im Leitungsplan (hier Unterlage 8, Blatt 4b und 5) noch dargestellt würden.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung zur Berücksichtigung in der Ausführungsplanung in diesen Beschluss aufgenommen.

Zusammenfassend stellt die Planfeststellungsbehörde fest, dass den kommunalen Belangen in der Planung unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen wurde.

### **6.3 Schutz vor Immissionen**

Die Untere Immissionsschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 die Einhaltung einiger Bestimmungen zum Immissionsschutz insbesondere während der Bauzeit gefordert. Die entsprechenden Vorgaben wurden von der Planfeststellungsbehörde in die verbindlichen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen und werden zur Vermeidung von Wiederholungen hier nicht erneut zitiert.

### **6.4 Klimaschutz**

Das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist am 18.12.2019 in Kraft getreten mit dem nationalen Ziel ein Rahmengesetz zu schaffen, in dem die Prinzipien des Klimaschutzes gesetzlich verankert werden. Am 11.02.2023 ist zudem das sog. Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. In beiden Gesetzen ist ein Berücksichtigungsgebot für die Träger öffentlicher Aufgaben statuiert, die bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zur Erfüllung festgelegten Ziele berücksichtigen müssen.

Im Rahmen der Abwägungsentscheidung lösen die Regelungen zwar eine Berücksichtigungspflicht aus, sind aber nicht als Optimierungsgebot zu verstehen. Das heißt, das Klimaschutzgebot und die damit verbundenen Emissionsziele haben trotz ihrer verfassungsrechtlichen Bedeutung keinen Vorrang gegenüber anderen Belangen. Ein solcher Vorrang kann weder aus Art. 20a GG noch aus § 13 KSG abgeleitet werden, wobei das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt. Klimaschutzbelange können demnach zugunsten anderer Belange in den Hintergrund treten. Sie stellen jedoch bei der Entscheidungsfindung einen wichtigen Belang dar, der in die Gesamtabwägung einzustellen ist.

Vorteile eines Vorhabens können speziell bei Straßenprojekten etwa die Erhöhung der Verkehrssicherheit oder die Verringerung des Unfallgeschehens darstellen, wobei auch elementare Faktoren wie die Mobilität als Grundbedürfnis des Menschen anzuerkennen sind.

Zur Beurteilung der großräumigen Klimawirkungen des Ausbaivorhabens der L 104 zwischen Jechtingen und Sasbach hat der Vorhabenträger einen Fachbeitrag Klima (Unterlage 17) vorgelegt, der sich an den „Hinweise[n] zur Berücksichtigung der großräumigen Klimawirkungen in der Vorhabenzulassung“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr orientiert.

Diese Unterlage kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Maßnahme zusätzliche Lebenszyklusemissionen von 18,86 t CO<sub>2</sub>/a zu erwarten sind, die sich durch die Herstellung der für den Bau verwendeten Materialien und durch die Bautätigkeit zu Errichtung, Erhalt und Rückbau/Recycling ergeben. Dies ist im Hinblick auf die im Jahr 2030 zulässige Jahresemissionsmenge im Verkehrssektor von bundesweit ca. 85 Mio. t CO<sub>2</sub>/a ein extrem kleiner Beitrag.

Von einer verkehrsbedingten Zunahme von CO<sub>2</sub>-Emissionen durch das Vorhaben ist nicht auszugehen, da die bestehende L 104 schon jetzt die kürzeste Verbindung für den regionalen Verkehr darstellt und insoweit keine zusätzliche Infrastruktur hergestellt wird. Auch sind durch den Ausbau keine Böden betroffen, die als besondere CO<sub>2</sub>-Senken oder -Speicher dienen und die Rodung von Gehölzen wird durch Neupflanzungen kompensiert. Weiteres Einsparpotenzial zur Minderung von THG-Emissionen über das vorgesehene Maß hinaus ist nicht ersichtlich.

Mit dem Ausbau des Wegenetzes für den Fuß- und Radverkehr werden gleichzeitig die Klimaschutzziele gefördert.

Zudem ist der Vorhabenträger zur Einsetzung einer Umweltbaubegleitung verpflichtet. Zu deren Aufgabenumfang gehört auch die Überwachung der Einhaltung der Umweltvorschriften. Hierzu zählt auch das KlimaG BW, welches in § 6 Abs. 1 verlangt, dass jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele beitragen soll. Dies gilt aufgrund der Vorbildfunktion der öffentlichen Hand insbesondere auch für die Straßenbauverwaltung und die von ihr beauftragten Firmen. Aufgrund dieser allgemeinen Regelung und der Überwachung durch die Umweltbaubegleitung war es nicht erforderlich, kleinteiligere Regelungen in diesem Beschluss vorzusehen.

## **6.5 Naturschutz und Landschaftspflege**

### **6.5.1 Verbotstatbestände der Naturschutzgesetze**

#### **6.5.1.1**

#### **Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zur Erhaltung des Europäischen Natura 2000-Gebietsnetzes**

Gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Projekt unzulässig, wenn die Prüfung der Verträglichkeit ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen kommt in diesem Zusammenhang zu folgender Einschätzung, die auch in der Stellungnahme der Höheren Naturschutzbehörde bestätigt wird:

*Die Vorhabenfläche befindet sich innerhalb des Vogelschutzgebiets Nr. 7912-442 „Kaiserstuhl“. Weitere Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet Nr. 7911-342 „Rheinniederung von Breisach bis Sasbach“ und VSG Nr. 7911-401 „Rheinniederung von Breisach bis Sasbach mit Limberg“) grenzen westlich an die Neubaustrecke an. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP Kap. 5.4 und 6.2) sei eine Beeinträchtigung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Natura 2000-Gebiete nicht zu erwarten.*

Dieser fachlichen Einschätzung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an und macht sie sich zu eigen.

#### **6.5.1.2**

#### **Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Regelungen zum Erhalt von Naturschutzgebieten und von Landschaftsschutzgebieten**

Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Dies hat auch die Höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 06.12.2022 explizit bestätigt.

#### **6.5.1.3**

#### **Verbot der Zerstörung oder Beeinträchtigung besonders geschützter Biotope**

Gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung von besonders geschützten Biotopen führen können.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat sich in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 zu Eingriffen in gesetzliche Biotopie wie folgt geäußert:

- *Mit dem Bau des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges werde in das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Riegel – Breisach“ (Biotop-Nr. 178113160053) eingegriffen. Dieses Biotop gehe im Zuge des Vorhabens vollständig verloren. Zum Zeitpunkt der Kartierung 2017/2018 habe sich das Biotop in einem sehr schlechten Erhaltungszustand befunden und sei lediglich als Gebüsch ausgebildet gewesen. Grund hierfür sei eine sehr umfangreiche Pflege- bzw. Verkehrssicherheitsmaßnahme gewesen, wobei alle im Bereich der Feldhecke stockenden, dickstämmigen Gehölze gerodet und die Sträucher auf den Stock gesetzt worden seien.*

*Als Ausgleich sei laut LBP in entsprechenden Böschungsbereichen die Neuanlage von Gebüschgruppen nach Bauabschluss vorgesehen (vgl. Maßnahme A 3 / CEF 7), womit eine Wiederherstellung des aktuellen Biotopzustands weitgehend möglich sein solle. Die Entwicklung von Feldhecken sei laut LBP aus Verkehrssicherheitsgründen in betreffendem Bereich nicht möglich bzw. mittelfristig nicht praktikabel. Dieses Vorgehen entspreche nicht § 30 BNatSchG, wonach ein Biotop gleichartig und gleichwertig auszugleichen sei. Nur das Pflanzen eines Feldgehölzes mit der Flächengröße 0,096 ha (vgl. Biotopfläche / Verlustfläche) könne als Ausgleich für den Verlust des Biotops akzeptiert werden. Könne das Feldgehölz aus Verkehrssicherheitsgründen nicht im betreffenden Bereich gepflanzt werden, müsse ein Ersatzstandort gefunden werden.*

*Der Ausgleich des Biotops könne nicht über Ökopunkte erfolgen, da eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG erforderlich sei. Diese Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG könne erst erteilt werden, wenn der Ersatzstandort der UNB bekannt sei. Die UNB könne daher ihr Einvernehmen gemäß § 33 Abs. 3 Satz 2 NatSchG auch erst dann erteilen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu zugesagt, dass die Maßnahme in den Unterlagen dahingehend ausformuliert werde, dass der Bezug zum Verlust des geschützten Biotops eindeutig erkennbar werde. Nach fachlich detaillierter Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde reiche die für den Verlust des geschützten Biotops geplante Neupflanzung im Umfang von 825 m<sup>2</sup> aus, um den Eingriff entsprechend auszugleichen. Das bisher bestehende Biotop sei im Zuge von Sicherungsmaßnahmen vollständig gerodet worden. Das mit der Maßnahme A 3 bestehende Kompensationsverhältnis von 1:1,3 sei daher ausreichend und im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde keine zusätzlichen Pflanzungen erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat die überarbeiteten Unterlagen daraufhin der Unteren Naturschutzbehörde in Vorbereitung auf den Erörterungstermin zur Prüfung vorgelegt.

Der Vertreter der Naturschutzbehörde hat beim Erörterungstermin am 27.06.2024 ausdrücklich bestätigt, dass sämtlichen naturschutzfachlichen Belangen zwischenzeitlich hinreichend Rechnung getragen würde und keine weiteren Bedenken bestünden.

- *Innerhalb der Vorhabenfläche befinde sich zudem das Biotop „Feldgehölze bei der Landstraße 104“ (Biotop-Nr. 178113160052). Dieses Biotop werde durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.*

*Außerdem befinde sich eine Böschungsstützmauer im Vorhabengebiet, welche stellenweise die Eigenschaft einer Trockenmauer aufweise und nach § 30 BNatSchG i. V.m. § 33 Abs. 1 Nr. 6 NatSchG gesetzlich geschützt sei. Der Eingriff in das gesetzlich geschützte Biotop solle mit der Umsetzung der Maßnahme A 2 ausgeglichen werden: es sollten drei vegetationsfreie bzw. -arme Geröll- bzw. Steinflächen neu angelegt werden. Dieser Ausgleich könne als gleichartig und gleichwertig akzeptiert werden. Die Pflege dieser Steinfläche über die Straßenbauverwaltung des Vorhabenträgers müsse gesichert sein, damit die Steinflächen ihre Wertigkeit behalten.*

Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, die Flächen lägen im künftigen Bereich von Straßenböschungen. Diese würden nach Übergabe der Maßnahmenflächen von der Unteren Straßenbaubehörde gepflegt. Hierzu werde ein Pflegeplan erstellt, der diese Steinfläche als gesonderte Pflege-Einheit ausweisen werde. Eine Offenhaltung bzw. Pflege der Steinfläche könne somit zugesichert werden.

Nach Auskunft der Unteren Naturschutzbehörde beim Erörterungstermin am 27.06.2024 sind damit nach Sichtung der überarbeiteten Unterlagen alle naturschutzfachlichen Belange gewahrt.

Wie auch der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu entnehmen ist, wird durch das vorliegende Bauvorhaben in das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Riegel – Breisach“ (Biotop-Nr. 178113160053) eingegriffen, das gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 NatSchG BW gesetzlich besonders geschützt ist.

Die Fachbehörde hat jedoch auf Grundlage der überarbeiteten naturschutzfachlichen Unterlagen ihr Einvernehmen gemäß § 33 Abs. 3 S. 2 NatSchG BW erteilt, dass eine Ausnahme für den Eingriff in das Biotop erteilt werden kann. Der Eingriff wird insoweit in geeigneter und ausreichender Weise ausgeglichen.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher im Rahmen dieses Beschlusses eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG für das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Riegel – Breisach“ (Biotop-Nr. 178113160053).

#### 6.5.1.4

#### **Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

Dem Vorhaben stehen auch keine besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegen.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Vorhabenträger hat die Auswirkungen des Vorhabens und mögliche Beeinträchtigungen der besonders und streng geschützten Arten ausreichend untersucht. Er kommt dabei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis, dass das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen vermieden werden kann.

Der vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Unterlage 19.2b) hat insbesondere das Vorkommen und die Auswirkungen des Vorhabens auf Vögel, Fledermäuse, Reptilien (insb. Zauneidechse), Amphibien (insb. Gelbbauchunke), Haselmäuse und Insekten untersucht.

Dabei hat sich zusammengefasst das folgende Konfliktpotenzial durch das Vorhaben ergeben, wenn keine geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden:

- (Potenzieller) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln sowie (potenzielle) Gefahr des Verletzens und/oder Tötens von Individuen und deren Gelege
- Erhebliche Störung der besonders wertgebenden Brutvogelarten Wendehals und Bluthänfling

- (Potenzieller) Verlust von Tagesverstecken, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten von Fledermäusen sowie (potenzielle) Gefahr des Tötens und/oder Verletzens von Individuen
- (Potenzieller) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse sowie (potenzielle) Gefahr des Verletzens und/oder Tötens von Individuen und deren Gelege
- Temporärer Eingriff in potenzielle Aufenthaltsbereiche der Gelbbauchunke sowie potenzielle Gefahr des Verletzens und/oder Tötens von Individuen und deren Larvalstadien
- (Potenzieller) Verlust von Habitaten der Haselmaus sowie (potenzielle) Gefahr des Verletzens und/oder Tötens von Individuen
- Verlust (potenzieller) Habitatbäume von Holzkäfern sowie (potenzielle) Gefahr des Verletzens und/oder Tötens von Individuen und deren Larvalstadien

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sieht der Landschaftspflegerische Begleitplan umfangreiche Maßnahmen zur Bewältigung des vorstehend dargestellten Konfliktpotentials vor (siehe auch Maßnahmenblätter zum LBP, Unterlage 9.2b). Zu nennen sind hier die Bauzeitenbeschränkungen (VF 1 und VF 2) und Vorgaben für die Baufeldfreimachung (VF 4 und VF 7) sowie das Anbringen von Nistkästen für bestimmte Vogelarten (CEF 1), Schutz und Entwicklung potenzieller Habitatbäume für Fledermäuse (CEF 2), das Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse (CEF 3), die Entwicklung neuer Habitatstrukturen für die Zauneidechse (CEF 4) mit Umsiedelung (VF 3), das Anbringen von Nistkästen für die Haselmaus (CEF 5), Schutzmaßnahmen für die Gelbbauchunke (VF 5 und VF 6), Pflanzen von Gebüschgruppen für die Haselmaus (VF 8) und Erhalt von Alt- und Totholz (VF 9).

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt daher nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass angesichts der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen im konkreten Fall kein Eingreifen von Verbotstatbeständen zu erwarten ist.

Auch die angehörte Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen teilt in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 diese Einschätzung:

*Mit der vollständigen Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2, VF 1 - VF 9 sowie der Ausgleichsmaßnahmen A 1 - A 6, der Ersatzmaßnahme E 1 und den bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen CEF 1 - CEF 5 könne der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vermieden werden. Der UNB müsse ein Nachweis vorgebracht werden, dass die CEF-Maßnahmen vor Baubeginn umgesetzt wurden und ihre Funktion erfüllen. Dies bedeute, dass Eingriffe im Zusammenhang mit der Umsetzung*

*des Vorhabens erst durchgeführt werden dürften, wenn die Wirksamkeit der CEF-Maßnahmen nachgewiesen sei.*

*Zur Umsetzung der zum Teil komplexen Maßnahmen sei eine naturschutzfachliche Baubegleitung einzusetzen sowie ein Monitoring der Funktionsfähigkeit der Maßnahmen durchzuführen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die Maßnahmen CEF 1 bis CEF 5 vor Baubeginn umgesetzt, auf Funktionsfähigkeit geprüft und die zuständigen Behörden informiert würden. In den LBP-Maßnahmenblättern werde ergänzt, dass ein Monitoring zum Nachweis der Funktionserfüllung stattfinden müsse.

Die Untere Naturschutzbehörde hat daraufhin im Rahmen des Erörterungstermins am 27.06.2024 mitgeteilt, dass den naturschutzfachlichen Bedenken hinreichend Rechnung getragen worden sei.

Die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg (Referate 55 und 56) hat sich mit Schreiben vom 06.12.2022 zu artenschutzrechtlichen Belangen wie folgt geäußert:

*In der kursorischen Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde seien artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht angenommen worden.*

*Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg, welche von der Höhere Naturschutzbehörde gepflegt und verwaltet würden, seien ebenfalls nicht direkt betroffen.*

*Im näheren Umfeld des Vorhabens fänden sich dazu folgende Daten:*

*Östlich des Vorhabens lägen ASP-Flächen für den Wiedehopf, nach Rücksprache mit dem zuständigen Gebiets-Betreuer seien hier bei fachgerechter Maßnahmen-Ausführung keine negativen Einwirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.*

*Man wolle ergänzend folgende Hinweise geben:*

- Durch das Plangebiet verlaufe ein „Wildtierkorridor internationaler Bedeutung“, ggf. sei hier eine weitere Abstimmung mit der Forstlichen Versuchsanstalt Baden-Württemberg (FVA) zu suchen.*
- Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sei eine konsequente Umsetzung der im landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Maßnahmen sowie eine fachlich versierte Ökologische Baubegleitung zwingend erforderlich.*

*Jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde:*

- Sollten auch Mauereidechsen gefangen werden, so seien diese nicht in die vorbereiteten Zauneidechsen-Habitate umzusiedeln (siehe auch Informationsschreiben zum Umgang mit allochthonen Mauereidechsen, UM BW, 31.05.2022).*

- *Sollten auch Schlingnattern festgestellt werden, sei für einen adäquaten Umgang Sorge zu tragen.*
- *Sollten geeignete Habitate des Körnerbocks betroffen sein, seien diese zu überprüfen und ggf. geeignete Maßnahmen festzulegen.*

Der Vorhabenträger hat zu den letzten drei Punkten angegeben, dass diese im LBP-Maßnahmenblatt entsprechend ergänzt würden. Die aktualisierten Unterlagen wurden der Höheren Naturschutzbehörde daraufhin von der Planfeststellungsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sie hat sich hierzu wie folgt geäußert:

*Im aktualisierten Landschaftspflegerischen Begleitplan werde nicht von Vorkommen der Schlingnatter oder der Mauereidechse ausgegangen, eventuelle Habitate des Körnerbockes würden nicht erwähnt, jedoch finde sich vorgesehener Baumschutz in den Maßnahmenblättern.*

*Sollten die Arten "Schlingnatter" und "Mauereidechse" bzw. geeignete Habitate des Körnerbockes dennoch bei der Umsetzung des Vorhabens betroffen sein, so sei es Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen und die zuständigen Naturschutzbehörden in Kenntnis zu setzen. Insofern seien die Hinweise aus der Stellungnahme vom 06.12.2022 für die ökologische Baubegleitung weiterhin gültig.*

Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Pflicht zur Beauftragung einer fachkundigen ökologischen Baubegleitung in die verbindlichen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Diese umfasst auch explizit den geforderten Umgang mit den Arten Schlingnatter, Mauereidechse und Körnerbock.

Auf dieser Grundlage kommt daher auch die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass eine Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht erforderlich ist und dem Vorhaben keine besonderen Verbotstatbestände des Artenschutzes entgegenstehen.

## **6.5.2**

### **Vermeidung und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Im Rahmen einer Gesamtabwägung ist nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu berücksichtigen, dass ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht zugelassen oder durchgeführt werden darf, wenn die Beeinträchtigungen vermeidbar oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung anderen Belangen vorgehen.

Das beantragte Vorhaben führt zwar zu Eingriffen in Natur und Landschaft, unterlässt aber vermeidbare Beeinträchtigungen, § 15 Abs. 1 BNatSchG. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend kompensiert, § 15 Abs. 2 BNatSchG.

#### **6.5.2.1**

##### **Vorliegen von Eingriffen in Natur und Landschaft**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Einen solchen Eingriff stellt das beantragte Vorhaben aufgrund der Beeinträchtigung maßgeblicher Schutzgüter dar:

So erfolgt durch das Vorhaben eine Neuversiegelung von 4.099 m<sup>2</sup> Fläche, auf der die Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Über die Hälfte dieser Fläche ist jedoch bereits im Bestand geschottert, sodass diesbezüglich von einer Vorbelastung auszugehen ist. Darüber hinaus werden 809 m<sup>2</sup> geschottert und Bankette und Straßenböschungen im Umfang von 12.230 m<sup>2</sup> angelegt

Insgesamt sind Biotoptypen auf einer Fläche von 21.801 m<sup>2</sup> durch Eingriffe im Zuge des Vorhabens betroffen, wobei der weitüberwiegende Teil in den vorstehend aufgeführten dauerhaften Flächeninanspruchnahmen besteht. Von naturschutzfachlich hoher Qualität und Bedeutung sind dabei die Feldhecken im Böschungsbereich zwischen der L 104 und der Bahnstrecke und die straßennahen Teilbereiche von Streuobstbeständen.

Aufgrund der bereits bestehenden starken anthropogenen Überformung im Vorhabenbereich durch Wirtschaftswege und die L 104 sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes hingegen nicht als erheblich einzustufen.

Für weitere Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2b) verwiesen. Dort werden die Auswirkungen der Planung auf Naturhaushalt und Landschaft sowie ihre Erheblichkeit dargestellt. Die Ausführungen sind nach dem Stand der fachlichen Praxis erarbeitet und zutreffend.

#### **6.5.2.2**

##### **Unterlassen vermeidbarer Eingriffe**

Nach § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Die Planung entspricht diesem naturschutzrechtlichen Gebot. Der Vorhabenträger hat Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen soweit wie möglich und zumutbar ausgeschöpft.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 19.2b) und den zugehörigen LBP-Maßnahmenplänen (Unterlagen 9.0, 9.1, 9.2b) dargestellt. Im Wesentlichen sind zur Verminderung bzw. Vermeidung von Beeinträchtigungen folgende Schutzmaßnahmen vorgesehen:

- Einzelbaumschutz während Bauzeit für Gehölze angrenzend an geplanten Radweg (V 1)
- Schutz vor Schadstoffeinträgen während Bauzeit (V 2)
- Beschränkung der Rodungszeiten zum Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen (VF 1 und VF 2)
- Umsiedelung von Zauneidechsen in Ersatzhabitat (VF 3)
- Beschränkung der Baufeldfreimachung zum Schutz von Gelbbauchunken und Haselmäusen (VF 4 und VF 7)
- Ausheben von Grabenstrukturen für die Gelbbauchunke (VF 5 / A 4)
- Verhindern der Entwicklung temporärer Kleingewässer zum Schutz der Gelbbauchunke (VF 6)
- Pflanzen von Gebüschgruppen für die Haselmaus (VF 8 / A 3)
- Erhalt von Alt- und Totholz (VF 9)
- Anbringen von Nistkästen für Wendehals, Feldsperling, Star und Kohlmeise (CEF 1)
- Schutz und Entwicklung potenzieller Habitatbäume für Fledermäuse (CEF 2)
- Anbringen von Ersatzquartieren für Fledermäuse (CEF 3)
- Entwicklung neuer Habitatstrukturen für die Zauneidechse (CEF 4)
- Anbringen von Nistkästen für die Haselmaus (CEF 5)

Anhaltspunkte für weitere mögliche und verhältnismäßige Vermeidungsmaßnahmen bestehen nicht. Die Verwirklichung des Vorhabens kann nicht mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden.

### **6.5.2.3**

#### **Kompensation nicht vermeidbarer Eingriffe**

Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG).

Zum Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sieht das Kompensationskonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (Unterlage 19.2b) folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor:

- Ansaat von Ruderalvegetation in den Böschungsbereichen (A 1)
- Anschütten von Steinrasseln (A 2)
- Pflanzen von Gebüschgruppen für die Haselmaus (A 3 / VF 8)
- Ausheben von Grabenstrukturen für die Gelbbauchunke (A 4/ VF 5)
- Aufwertung einer Streuobstwiese (A 5 / CEF 2)
- Freilegung und Entwicklung einer hohen Lösswand entlang des Landecker Weges in Köndringen (A 6)

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen kommt der Landschaftspflegerische Begleitplan zu dem Ergebnis, dass durch diese Maßnahmen insgesamt eine Vollkompensation der Eingriffe erreicht wird (vgl. Unterlage 19.2b).

Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 gegen diese Bilanzierung naturschutzfachlich ebenfalls keine Bedenken geäußert:

*Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sei nachvollziehbar und rechnerisch richtig. Das Defizit von 21.759 Werteinheiten für das Schutzgut „Arten und Biotop“ müsse kompensiert werden. Dies erfolge über die Durchführung der Maßnahmen A 5 / CEF 2 (6.684 Ökopunkte). Der verbleibende Kompensationsbedarf werde über bereits durchgeführte Maßnahmen aus dem Ökokonto des Regierungspräsidiums Freiburg vollständig gedeckt.*

*Die temporär in Anspruch genommenen Flächen im Bereich der Baufelder (einschl. der Baustelleneinrichtung) seien nach Abschluss der Bauarbeiten in gleichartiger Weise wiederherzustellen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, dass die ursprünglich vorgeschlagene Ausgleichsmaßnahme A 6 zwischenzeitlich nicht mehr zur Verfügung stehe. Deshalb werde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nun die oben aufgelistete Hohlwegsanierung in Köndringen umgesetzt. Der LBP wurde zwischenzeitlich entsprechend überarbeitet. Weiterhin hat der Vorhabenträger zutreffend mitgeteilt, dass die Wiederherstellung der bauzeitlich beanspruchten Flächen im LBP inzwischen ergänzt wurde.

Der Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde hat die obenstehende naturschutzfachliche Einschätzung beim Erörterungstermin am 27.06.2024 daraufhin erneut bekräftigt und alle naturschutzfachlichen Belange als hinreichend berücksichtigt erachtet.

Nachfolgend hat der Vorhabenträger mitgeteilt, dass die Maßnahme zur Hohlwegsanierung in Köndringen auch zu einem erheblichen Ökopunkte-Überschuss führe, sodass die ursprünglich vorgesehenen Maßnahme E 1 entfallen könne. Mit E-Mail vom 25.10.2024 hat die

Untere Naturschutzbehörde ausdrücklich bestätigt, dass den Änderungen der Maßnahmen zugestimmt werde.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich daher dem Ergebnis des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in seiner Endfassung an und hält die entstehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls für vollständig kompensiert.

### **6.5.3**

#### **Beteiligung von Naturschutzverwaltung und Naturschutzverbänden**

Die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat sich mit Stellungnahme vom 08.12.2022 zu dem Vorhaben geäußert, die Höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg mit Stellungnahme vom 06.12.2022. Die wesentlichen Anmerkungen wurden bereits in den vorangegangenen Gliederungspunkten an thematisch passender Stelle berücksichtigt. Zudem konstatiert die Untere Fachbehörde ausdrücklich, dass die vorgelegten naturschutzfachlichen Unterlagen einschließlich der UVPG-Vorprüfung und der Natura 2000-Vorprüfung gründlich und nach guten fachlichen Standards erstellt und die Ergebnisse plausibel seien.

Von Seiten der angehörten Naturschutzverbände wurden keine Stellungnahmen abgegeben oder Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen.

## **6.6**

### **Gewässer- und Bodenschutz sowie Altlasten**

Die Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat mit Stellungnahme vom 08.12.2022 die folgenden Anmerkungen zu dem Vorhaben gemacht:

- *Im Hinblick auf Oberflächengewässer bestünden keine Bedenken bei Berücksichtigung der Auflagen des Sachgebiets Abwasser.*

*Es werde darauf hingewiesen, dass für Sasbach und Jechtigen Berechnungen der Starkregengefahrenkarten der Gemeinde Sasbach vorlägen [der Stellungnahme ist ein entsprechender Screenshot beigefügt]. Sofern diese Ergebnisse berücksichtigt werden sollten, könne der Vorhabenträger hierzu nähere Informationen bei der Gemeinde Sasbach einholen.*

Die in Bezug genommenen Auflagen wurden unverändert in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen, sodass sich für die Planfeststellungsbehörde hier kein weitergehender Regelungsbedarf ergibt.

- *Bereits im Vorfeld des Verfahrens hätten Abstimmungen zur Entwässerung stattgefunden. Insgesamt könne man feststellen, dass geltende Anforderungen an die Regenwasserbehandlung mit der vorliegenden Planung eingehalten würden. [Es folgt eine Beschreibung der geplanten Entwässerung nach Abschnitten unter Verweis auf die Planunterlagen 8 und 18.]*

*Folgende Einleitungen von Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung) und in Oberflächengewässer seien nach § 8 WHG erlaubnispflichtig:*

Einleitung von Niederschlagswasser	Einleitstelle	Einzugsgebiet (Teilflächen)
über flächenhafte Versickerung	Flstck. 5955 und 266	F1.2-F1.5
in Durchgehender Altrheinzug	RA 2	F1.1+F2.1-F2.2
über Versickerungsmulden 1+2	Flstck. 428/1	F3.1-F3.3
in Sachbacher Altrhein	Auslauf 2	F5

*Die breitflächige Entwässerung des Entwässerungsabschnitts 4 über das Bankett sei gemäß der VwV Straßenoberflächenwasser nicht erlaubnispflichtig.*

*Folgende Einleitungen von Niederschlagswasser könnten ggf. im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsverfahrens gestattet werden (vorbehaltlich einiger Hinweise für die Planfeststellungsbehörde):*

Einleitung	Einleitstelle	Einzugsgebiet (Teilflächen)	Angeschlossene Fläche Au [m <sup>2</sup> ]	Einleitmenge Q [l/s]
über flächenhafte Versickerung	Flstck. 5955 und 266	F1.2-F1.5	9.147	11
in Durchgehender Altrheinzug	RA 2	F1.1+F2.1-F2.2	7.610	13,9 (9,7+4,2)
über Versickerungsmulden 1+2	Flstck. 428/1	F3.1-F3.3	2.360	0,024

*Im Hinblick auf die Sammlung des Niederschlagswassers der Teilflächen F3.1-3.3 und die Versickerung über zwei Versickerungsmulden (Entwässerungsabschnitt 3 (Bau-km 0+590 bis 0+740)) sei zu berücksichtigen, dass hier auch die Bahnstrecke entwässere. Bei der Prüfung sei aufgefallen, dass die Entwässerung der angeschlossenen Bahnanlagen bei der Bemessung der Versickerung noch zu berücksichtigen sei.*

*Weiterhin hat die Untere Wasserbehörde in Bezug auf die Entwässerungsabschnitte 1, 2, 3 und 5 angemerkt, dass verfahrensrechtlich zu klären sei, wer jeweils wasserrechtlicher Erlaubnisnehmer werde – dies insbesondere im Hinblick auf die Nutzung bestehender Entwässerungsanlagen anderer Träger (z.B. Bahn oder Gemeinde) und deren*

*bestehende wasserrechtliche Einleitungen, die zu den Einleitungen im Zuge der neuen Straßenentwässerung hinzutreten.*

Grundsätzlich ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Entwässerung gemäß § 19 Abs. 1 WHG von der Planfeststellungsbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde zu erteilen. Diese konzentrierte Zuständigkeit gilt aber zwangsläufig nur für den Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Dieser wird wiederum durch den Antrag des Vorhabenträgers begrenzt und bezieht sich ausschließlich auf sein eigenes Projekt (hier die Straßensanierung) und nicht auf bereits lange vorhandene Entwässerungen anderer Anlagen. Die Planfeststellungsbehörde hat keine Kompetenz, darüber hinaus eine Entscheidung zu treffen, die sich auf bestehende Anlagen/Rechte Dritter (z.B. Kommunen, Bahn) beziehen, die nicht Gegenstand des Vorhabens sind.

Im Rahmen der Planfeststellung kann daher nur über die neu hinzukommende Entwässerung entschieden werden und keine Zusammenfassung mit schon bestehenden Erlaubnissen anderer Träger erfolgen. Erlaubnisnehmer (ausschließlich) für die Straßenentwässerung ist dann auch alleine der Vorhabenträger.

Dies bedeutet nicht, dass „Vorbelastungen“ durch andere Entwässerungen materiell nicht zu berücksichtigen wären. Eine Vermischung oder Verknüpfung der verschiedenen bestehenden und neu hinzutretenden Einleitungstatbestände in eine Art übergeordnete Erlaubnis kann aber nicht erfolgen.

Inzwischen hat der Vorhabenträger auf Grundlage der vorstehenden Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde auch Nachberechnungen vorgelegt, die die bereits bestehende Einleitung von der anliegenden Bahnanlage berücksichtigen. Die Entwässerungsmulden im 3. Entwässerungsabschnitt wurden entsprechend vergrößert und die Planunterlage 5.4a aktualisiert. Hierzu wurde der Eigentümer der betroffenen Flächen schriftlich angehört. Er hat durch einen Vertreter im Rahmen des Erörterungstermins ausrichten lassen, dass er dem Vorhaben nicht grundsätzlich entgegenstehe, aber auf Tauschflächen angewiesen sei, wie bereits im Rahmen der Auslegung schriftlich mitgeteilt. Eine Behandlung dieser Einwendung im Einzelnen erfolgt unter Gliederungspunkt 7.2.

Die Gemeinde Sasbach a. K. hat überdies ihr ausdrückliches Einverständnis zur Nutzung der gemeindeeigenen Regenwasserkanäle erklärt.

Die Untere Wasserbehörde hat an der rechnerischen und materiellen Rechtmäßigkeit der überarbeiteten Entwässerung auch keine fachlichen Zweifel mehr geäußert. Die Dimensionierung der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen für die hinzukommende Ableitung des Regenwassers ist daher als grundsätzlich ausreichend zu erachten, sodass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Einleitungserlaubnis nach §§ 8 und 12 WHG materiellrechtlich vorliegen.

Aufgrund eines Vorschlages der Gemeinde Sasbach und einiger betroffener Landwirte hat der Vorhabenträger die Entwässerung des Rad- und Wirtschaftsweges in den Reben im Bereich des bestehenden Sasbacher Weges überarbeitet. Nach Auskunft der Anlieger bestanden hier bereits in der Vergangenheit Probleme mit der Ansammlung von Wasser am tiefsten Punkt des Sasbacher Weges. Vorgesehen ist nun statt einer breitflächigen Entwässerung ins Gelände die Entwässerung über eine unter dem Wirtschaftsweg verlaufende Rohrleitung zum Rückhaltebecken der Gemeinde hin. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Lageplan sowie einen Längsschnitt des geplanten Regenwasserkanals vorgelegt.

Die Untere Wasserbehörde wurde dazu mit Nachricht vom 20.08.2024 und vom 15.10.2024 angehört. Der Entwässerungsplaner des Vorhabenträgers hat in diesem Zuge schriftlich bestätigt, dass trotz der Umplanung die hydraulische Leitungsfähigkeit und die Behandlung der anfallenden Abwässer nach dem Stand der Technik der beaufschlagten Entwässerungsanlagen (Regenwasserkanäle, Versickerungsanlagen, Rückhaltebecken der Gemeinde) gegeben ist. Daraufhin hat die Untere Wasserbehörde mit E-Mail vom 29.11.2024 bestätigt, dass damit alle Fragen beantwortet seien.

Auch die Umplanung ist somit wasserrechtlich nicht zu beanstanden und die wasserrechtliche Einleiterlaubnis kann auch hierfür erteilt werden.

- *Der Hinweis im Erläuterungsbericht, Punkt 4.11.5 Mengenbilanz/Bodenmanagement, auf festgestellte Bodenverunreinigungen bestätigten den Verdacht nach BBodSchG, dass im Bereich der Straßen und der Bahngleise mit Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe, v.a. durch PAK, zu rechnen sei. Anfallender Bodenaushub (8520 cbm) sei im Planungsbereich abfallrechtlich relevant und könne außerhalb des Grundstückes nicht uneingeschränkt verwendet werden. Sofern das Material nicht auf dem Baugrundstück verbleibe, seien im Hinblick auf die Verwertung Deklarationsanalysen erforderlich.*

*In diesem Fall sei zur Klärung der Entsorgung und Verwertung von Aushub ein in der Altlastenbearbeitung und Bodenkunde erfahrener Sachverständiger zu beauftragen und dem Landratsamt Emmendingen - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu benennen.*

*Im Planungsbereich stünden ohne Verdacht auf eine Vorbelastung im Allgemeinen Ober- und Unterboden von bester Qualität (steinfreier Lößlehm) an, der ohne Einschränkungen z.B. für den Nahrungsmittelanbau oder bei Verwendung im Bereich von Kinderspielflächen wieder zu verwenden sei.*

Der Vorhabenträger hat sich für die Hinweise bedankt und mitgeteilt, dass bei Bodenverunreinigungen durch Schadstoffe im Bodenaushub während der Bauausführung

entsprechend der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) verfahren werde.

Damit ist den Hinweisen der Unteren Bodenschutzbehörde aus Sicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus hat die Fachbehörde die Aufnahme einiger Bestimmungen zum Umgang mit verunreinigten Böden im Bereich von Verkehrsflächen und angrenzenden unbelasteten Böden gefordert. Da diese unverändert in diesen Beschluss übernommen wurden, wird an dieser Stelle auf eine erneute Widergabe verzichtet.

Zusammenfassend ist den Belangen des Gewässer- und Bodenschutzes mit der vorliegenden Planung mithin ausreichend Rechnung getragen worden.

## **6.7 Landwirtschaft**

Die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen hat sich zu dem Vorhaben am 08.12.2022 wie folgt geäußert:

- *Im Rahmen der Maßnahme sei vorgesehen, den Rad- und den landwirtschaftlichen Verkehr zwischen Jechtingen und Sasbach von der Straße zu nehmen und zukünftig gemeinsam über den geplanten Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg zu führen.*

*Für den Neubau würden der Landwirtschaft hochwertige Flächen entzogen, die überwiegend als Rebflächen sowie für den Anbau von Baumobst und Getreide genutzt würden. Die Inanspruchnahme dieser Flächen müsse sich auf das unbedingt notwendige Maß beschränken. Eine Existenzgefährdung einzelner Betriebe sei durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.*

*Die Grundstücke müssten auch während der Bauphase mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befahrbar sein. Sofern Flächen vorübergehend in Anspruch genommen würden, z. B. für Materiallager oder Baustelleneinrichtungen, müssten diese Flächen nach Ende der Baumaßnahme wieder im selben Zustand wie vorher zurückgegeben werden.*

*Außerdem bitte man, die betroffenen Landwirte vor Beginn der Baumaßnahme darüber zu informieren, dass sie Änderungen bei den Flächengrößen oder baubedingte Ablagerungen auf den Flurstücken rechtzeitig dem Landwirtschaftsamt anzeigen, um Probleme im Rahmen des Gemeinsamen Antrags oder ggf. Rückforderungen zu vermeiden.*

Der Vorhabenträger hat hierzu keine Bedenken geäußert und die Planfeststellungsbehörde hat entsprechende Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen.

- *Man weise darauf hin, dass es auf dem geplanten Wirtschaftsweg zu einem zeitweise hohen Aufkommen von landwirtschaftlichem Verkehr und damit verbunden zu einem erhöhten Unfallpotential kommen könne. Das gelte insbesondere während der Arbeitsspitzen in Pflege- und Erntezeiten, für Kreuzungsbereiche mit landwirtschaftlichen Hauptwegen sowie für Bereiche mit senkrecht zum Wirtschaftsweg ausgerichteten Reb- bzw. Obstzeilen. Um Konflikte zu vermeiden, solle ein ausreichendes Vorgehende für landwirtschaftliche Maschinen vorgesehen werden. Man rege zudem eine deutliche Beschilderung der Gefahrenbereiche an.*

Der Vorhabenträger hat hierzu darauf hingewiesen, dass die Beschilderung in der Zuständigkeit der Unteren Verkehrsbehörde liege. Diese ist ebenso wie die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landkreis Emmendingen angesiedelt.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält hinsichtlich der Beschilderung eine Regelung durch die Fachbehörde in einem späteren Verfahrensstadium für ausreichend.

Im Hinblick auf ein hinreichendes Vorgehende wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den Beschluss aufgenommen.

Landwirtschaftlichen Belangen wird durch die hier planfestzustellende Planung unter Berücksichtigung der erlassenen Nebenbestimmungen mithin in dem gebotenen Umfang Rechnung getragen.

## **6.8 Flurbereinigung**

Das Amt für Flurneuordnung beim Landratsamt Emmendingen hat am 08.12.2022 mitgeteilt, dass das Vorhaben außerhalb laufender oder geplanter Flurneuordnungsverfahren liege und aus Sicht der Flurneuordnung weder Anregungen noch Bedenken bestünden.

Mangels gegenteiliger Anhaltspunkte geht die Planfeststellungsbehörde daher davon aus, dass durch das Vorhaben keine diesbezüglichen Belange tangiert werden.

## **6.9 Forstwirtschaft**

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Emmendingen und die Landesforstverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg mit

Stellungnahme vom 26.10.2022 bzw. 08.12.2022 in weitestgehend übereinstimmender Weise wie folgt zu den forstlichen Belangen geäußert:

*Im Zuge der Sanierung der L 104 zwischen den Bahnübergängen Jechtingen und Sasbach mit Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges bis zur südlichen Ortseinfahrt Sasbach sei festzustellen, dass durch die im Regelungsverzeichnis unter Nr. 10 (Anlage einer Verteilermulde im Auslaufbereich der RW-Kanals einschl. Kaskadentosenbecken, (ca. 84 m<sup>2</sup>) und breitflächiger Versickerungsfläche (ca. 1.150m<sup>2</sup>)) und Nr. 11 (Baustellen- und Pflegezufahrt zur Versickerungsfläche) aufgeführten Maßnahme Wald dauerhaft oder befristet in Anspruch genommen werde.*

*Im LBP werde unter den dargestellten Konfliktbereichen (Konflikt K 10) eine Versickerungsfläche am Südostrand des Untersuchungsgebiets beschrieben, auf der sich ein knapp 2.300 m<sup>2</sup> großes Waldstück aus sukzessierenden Laubgehölzen befinde. In diesem Bereich sei eine kleinflächige 42 m<sup>2</sup> große Rodung des Waldes geplant.*

*Diese Inanspruchnahme erfordere je nach Dauer der Inanspruchnahme Genehmigungen gemäß § 9 (dauerhafte Waldumwandlung) bzw. § 11 (befristete Waldumwandlung) LWaldG durch die höhere Forstbehörde. Diese Genehmigungen würden nach § 75 Abs. 1 LVwVfG durch die Planfeststellung ersetzt. Dabei seien auch die Umweltwirkungen dieser Waldumwandlung zu prüfen. Dies sei im LBP darzustellen.*

*Hinsichtlich der mit dem Vorhaben verbundenen Waldinanspruchnahmen bedürfe es zusätzliche Angaben zu folgenden Punkten:*

- Lage und Fläche der möglichen (dauerhaften oder befristeten) Waldinanspruchnahmen*
- Alter und Baumartenzusammensetzung der betroffenen Bestände (Von Alter und Baumartenzusammensetzung hängt im Wesentlichen die Höhe des forstrechtlichen Ausgleichs [z.B. Ersatzaufforstungen] ab.)*
- Funktionen nach der aktuellen Waldfunktionenkartierung*
- Besondere ökologische Funktionen (Biotop nach dem Naturschutz- oder dem Landeswaldgesetz, NSG, LSG, Natura 2000 Gebiete, ...)*
- möglicher forstrechtlicher Ausgleich*

*Mit den vorgeschlagenen Untersuchungsgebieten, dem Untersuchungsumfang sowie der methodischen Vorgehensweise für die Umweltverträglichkeitsstudie sei man ansonsten einverstanden.*

Der Vorhabenträger hat hierzu mitgeteilt, im Zuge der Gesamtmaßnahme erfolge eine Waldinanspruchnahme von insgesamt 1.424 m<sup>2</sup>. In Abstimmung mit dem Forstamt des

Landkreises Emmendingen werde für die dauerhafte Inanspruchnahme ein entsprechender Antrag auf Waldumwandlung gestellt. Im LBP würden die geforderten Angaben entsprechend ergänzt.

Die Planfeststellungsbehörde hat den Fachbehörden daraufhin mit E-Mail vom 07.06.2024 bzw. 10.06.2024 die überarbeiteten und ergänzten naturschutzfachlichen Unterlagen zur Prüfung übersandt.

Die Höhere Forstbehörde hat hierzu mit E-Mail vom selben Tag um Einreichung eines Waldumwandlungsantrages gebeten und dabei näher erläutert:

*Im Gemeindewald sei der Gemeinderatsbeschluss zur Waldumwandlung / Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Wie aus den Unterlagen hervorgehe, solle der Ausgleich für die Waldinanspruchnahme durch eine Ersatzaufforstungsmaßnahme erfolgen, was sehr begrüßt werde. Es werde um Übersendung einer Genehmigung zur Ersatzaufforstung nach § 25 Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) durch die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen gebeten.*

Im Hinblick auf die Aufforstungsgenehmigung wurde die Untere Landwirtschaftsbehörde beim Landratsamt Emmendingen mit E-Mail vom 09.07.2024 von der Planfeststellungsbehörde angehört und um Zustimmung gebeten.

Im Dezember 2024 hat die Untere Landwirtschaftsbehörde hierzu mitgeteilt, dass für die als forstliche Ausgleichsmaßnahme vorgesehene Fläche bereits im Jahr 2022 eine andere Maßnahme genehmigt wurde. Dementsprechend steht die ursprünglich vorgesehene Aufforstungsfläche nicht mehr als Ausgleich für die Waldumwandlung zur Verfügung.

Da nach Auskunft der Unteren Forstbehörde eine gemeinsame Begehung und Abstimmung anderer Ersatzaufforstungsflächen mit der Landwirtschaftsbehörde erst im kommenden Jahr erfolgen kann, ist eine sachgerechte Entscheidung über die beantragte Waldumwandlung mangels verfügbarer Ausgleichsmaßnahme zum Entscheidungszeitpunkt nicht möglich.

Die Planfeststellungsbehörde macht deshalb von der Möglichkeit nach § 74 Abs. 3 LVwVfG Gebrauch, die Waldumwandlung einer späteren abschließenden Regelung vorzubehalten. Dieser Entscheidungsvorbehalt umfasst nur die forstliche Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz (LWaldG) für die vorgesehene Umwandlung von Wald auf den Flurstücken Nr. 511 (Gemarkung Sasbach) und Nr. 266 (Gemarkung Jechtingen). Die grundsätzliche Zulässigkeit des Gesamtvorhabens bleibt davon unberührt.

Voraussetzungen für einen Vorbehalt nach § 74 Abs. 3 LVwVfG sind die Unmöglichkeit einer abschließenden Entscheidung und die Vereinbarkeit mit dem Abwägungsgebot.

Wie dargelegt, ließ sich noch nicht abschließend klären, auf welcher Fläche ein Ausgleich für die vorgesehene Umwandlung von insgesamt 1.424 m<sup>2</sup> Wald geschaffen werden kann. Dementsprechend fehlt es an der Entscheidungsreife für diesen Teilaspekt des Vorhabens.

In Bezug auf das planungsrechtliche Abwägungsgebot verlangt das BVerwG in ständiger Rechtsprechung, dass die im Planfeststellungsbeschluss getroffenen Feststellungen eine Lösung des offengehaltenen Problems nicht in Frage stellen dürfen. Außerdem darf die Planungsentscheidung durch die mit dem Vorbehalt unberücksichtigt gebliebenen Belange nicht nachträglich als unabgewogen erscheinen. Es muss deshalb im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige Belange nicht unverhältnismäßig zurückgestellt werden.

Die Forstbehörden haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Umwandlung dieser sehr geringen Fläche Wald geäußert und im Telefongespräch auch mitgeteilt, dass es sich nicht um Wald besonderer Güte handelt. Auch aus dem Waldumwandlungsantrag geht hervor, dass auf dem Flurstück Nr. 266 voraussichtlich kein Baumverlust zu erwarten ist und auf dem Flurstück Nr. 511 ebenfalls nur wenige Einzelbäume und vor allem Gestrüpp entfallen werden. Die Waldumwandlung dient lediglich der Anlage von zwei Pflegewegen zur dauerhaften Pflege von zwei Verteilermulden. Die Sanierung der L 104 sowie der Neubau des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges wird hierdurch jedoch nur mittelbar berührt und nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich für die spätere Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung keine grundlegenden Hindernisse abzeichnen.

Weiterhin sind keine anderen öffentlichen oder privaten Belange ersichtlich, die beeinträchtigt werden könnten. Die sonstigen öffentlichen Belange wurden bereits in den Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss verbindlich berücksichtigt und werden durch die Waldumwandlungsgenehmigung nicht weitergehend tangiert.

Die Planfeststellungsbehörde kommt deshalb zu dem Ergebnis, dass das Abwägungsgebot durch den Entscheidungsvorbehalt nicht verletzt wird.

Ein entsprechender Vorbehalt bezüglich der forstrechtlichen Genehmigung für die Waldumwandlung wurde daher in den Tenor zu diesem Beschluss aufgenommen. Dieser enthält auch eine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage von Planunterlagen zu einer geeigneten Aufforstungsmaßnahme.

## 6.10 Straßenplanung und Verkehrssicherheit

Die Untere Straßenbaubehörde und die Untere Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Emmendingen haben in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 das Vorhaben ausdrücklich begrüßt. Mit dem Neubau eines Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges werde eine bisher im Radwegenetz bestehende Lücke geschlossen. Des Weiteren werde die Problematik der Oberflächenentwässerung und damit verbunden der in den vergangenen Jahren immer wieder auftretenden Hangrutsche zwischen der Landesstraße 104 und der Bahnstrecke der SWEG gelöst. Zudem dienen die Maßnahmen der wesentlichen Erhöhung der Verkehrssicherheit zwischen Sasbach und dem Ortsteil Jechtingen, insbesondere für schwächere Verkehrsteilnehmer. Bedenken und Anregungen bestünden nicht.

Die Planfeststellungsbehörde geht daher davon aus, dass Belange der Straßenplanung und Verkehrssicherheit durch das Vorhaben nicht berührt werden.

## 6.11 Denkmalschutz

Das Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 30.11.2022 folgende Anmerkungen zu dem Vorhaben gemacht:

*Im Planungsgebiet liege ein Kulturdenkmal (Bau- und Kunstdenkmale) gem. § 2 DSchG: Eichertrain, Flstnr. 0-6055, Gewann Eichert, Feld- bzw. Flurkreuz, schmiedeeisernes Kreuz mit gefasstem Corpus, 1898. [ein Foto ist der Stellungnahme beigelegt] Man bitte darum, dieses im Plan entsprechend zu kennzeichnen (nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB; siehe Karte). Die Erhaltung der Kulturdenkmale in ihrem überlieferten Erscheinungsbild liege im öffentlichen Interesse.*

*Im Zuge der geplanten straßenbaulichen Maßnahme solle das denkmalgeschützte Wegkreuz versetzt werden. Diese Maßnahme sei aus Sicht des Landesamts für Denkmalpflege unter folgenden Auflagen zustimmungsfähig:*

- Der neue Aufstellungsort sollte so nah wie möglich an dem bisherigen Standort liegen, damit das Weg- bzw. Flurkreuz den örtlichen Kontext nicht verliert.*
- Bei der baulichen Maßnahme der Versetzung muss der unbeschadete Erhalt des Kulturdenkmals sichergestellt werden*

Das denkmalgeschützte Wegkreuz ist sowohl in den Lageplänen (Unterlage 5.2a), als auch in den Grunderwerbsplänen (Unterlage 10.2b) eingezeichnet und die geplante Versetzung vermerkt. Den geforderten Auflagen für die Versetzung des Denkmals hat der Vorhabenträger zugestimmt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Maßgaben für

die Versetzung daher entsprechend in die verbindlichen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

Der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege des Landesamts für Denkmalpflege hat nachträglich am 24.06.2024 eine eigene Stellungnahme zu dem Vorhaben eingereicht, die auf den 15.12.2022 datiert ist. Er macht darin die folgenden Anmerkungen zu dem Vorhaben:

- *Das Plangebiet betreffe auch das Gewann „Am Eichert“. Hier befinde sich der Prüffall merowingerzeitliches Gräberfeld. Bei Bodeneingriffen sei daher mit archäologischen Funden und Befunden - Kulturdenkmalen gem. § 2 DSchG - zu rechnen.*

*Man bitte um nachrichtliche Übernahme in die Planunterlagen.*

Diese ist zwischenzeitlich in den Unterlagen 5.2a und 10.2b erfolgt.

- *An der Erhaltung der ausgewiesenen archäologischen Kulturdenkmale bestehe grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sollte an den Planungen in der vorliegenden Form festgehalten werden, rege man Folgendes an:*

*Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen sei es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedürfe. Dazu biete das LAD den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, d.h. insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.*

*Vorsorglich weise man darauf hin, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch das LAD die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen in Anspruch nehmen könne und durch den Vorhabenträger finanziert werden müsse.*

Die Planfeststellungsbehörde hat dementsprechende Hinweise in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Darüber hinaus werde auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, seien gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten bzw. auffällige Erdverfärbungen) seien bis zum Ablauf des vierten Werktages nach*

*der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sei. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) werde hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz sei zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.*

Die Planfeststellungsbehörde hat einen entsprechenden Hinweis in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

## **6.12 Geologie, Rohstoffe und Bergbau**

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB, Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung 9 – Referat 91) hat in seiner Stellungnahme vom 06.12.2022 mitgeteilt, dass dem Vorhaben keine fachgesetzlichen Regelungen entgegenstünden. Auch seien keine eigenen Planungen und Maßnahmen des Landesamtes berührt. Weder aus bodenkundlicher, noch aus rohstoffgeologischer, hydrogeologischer, bergbehördlicher oder geowissenschaftlich-naturschutzfachlicher Sicht bestünden Bedenken gegen das Vorhaben.

Daneben empfiehlt das LGRB vorsorglich die Aufnahme einiger geotechnischer Hinweise, die von der Planfeststellungsbehörde entsprechend in den Beschluss übernommen wurden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf eine erneute Widergabe an dieser Stelle verzichtet.

## **6.13 Gewerbeaufsicht**

Die Untere Gewerbeaufsichtsbehörde beim Landkreis Emmendingen hat in ihrer Stellungnahme vom 08.12.2022 die Einhaltung einiger arbeitsschutzrechtlicher und abfallrechtlicher Bestimmungen gefordert. Der Vorhabenträger hat hiergegen keine Bedenken vorgebracht. Da die Bestimmungen von der Planfeststellungsbehörde unverändert in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen wurden, erfolgt hier keine erneute Widergabe.

## **6.14 Eisenbahnen und Öffentlicher Nahverkehr**

### **6.14.1 Landeseisenbahnaufsicht**

Die Landeseisenbahnaufsicht Baden-Württemberg hat in ihrer Stellungnahme vom 17.11.2022 mitgeteilt, dass dem hier gegenständlichen Vorhaben nach eisenbahntechnischer Prüfung zugestimmt werde. Voraussetzung hierfür sei die Beachtung einiger Nebenbestimmungen zur Abstimmung mit dem Bahnbetreiber und zur Einhaltung der Kreuzungsrichtlinien. Der Vorhabenträger hat hiergegen keine Einwände geäußert und die Planfeststellungsbehörde hat die Maßgaben in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss übernommen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird an dieser Stelle daher auf eine wörtliche Wiedergabe verzichtet.

### **6.14.2 SWEG Schienenwege GmbH (SWEG) und Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF)**

Die SWEG Schienenwege GmbH hat mit Stellungnahme vom 31.10.2022 mitgeteilt, dass sie die Eisenbahnstrecke von Riegel-Malterdingen nach Breisach mit der Streckennummer 9431 betreibe. Diese Strecke wird zwischen Jechtingen und Sasbach an zwei Bahnübergängen von der L 104 gekreuzt. Zwischen den Bahnübergängen verläuft die hier zu sanierende L 104 durch eine Böschung getrennt oberhalb und direkt angrenzend neben der Bahnstrecke. Generell begrüßt die SWEG das Vorhaben, da durch die Sanierung bestehende Probleme mit der Stabilität der Böschung zwischen Bahn und Straße behoben werden und der Fahrradverkehr insbesondere an dem Bahnübergang (BÜ) Sasbach Eichert mit einem im Bestand problematischen Kreuzungswinkel sicherer fahren kann.

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) hat mit Schreiben vom 08.12.2022 ebenfalls zu dem Vorhaben Stellung genommen. Ziel des ZRF ist es, den öffentlichen Personennahverkehr im Verbandsgebiet auszubauen und weiter zu fördern. Der ZRF hat in den vergangenen Jahren den zwischenzeitlich abgeschlossenen Ausbau mit Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke Riegel-Malterdingen - Endingen - Breisach begleitet, koordiniert und über Zuschüsse mitfinanziert.

Da sich die Stellungnahme des ZRF teilweise explizit auf die Anmerkungen der SWEG bezieht und inhaltlich große Überschneidungen bestehen, werden zur besseren Lesbarkeit beide Stellungnahmen hier zusammengefasst behandelt.

Insbesondere wurden die folgenden Punkte zur Planung vorgebracht:

- *In Abschnitt 4.1.3.1 des Erläuterungsberichts werde der Ausbau der Kaiserstuhlbahn mit Elektrifizierung dargestellt. Der Ausbau sei zwischenzeitlich abgeschlossen. Die*

*Oberleitungsanlage sei in Betrieb. Die Oberleitung stehe ständig unter Spannung von 15.000 V mit der Frequenz 16,7 Hz (Einphasen-Wechselstrom 1 AC 15 kV 16,7 Hz). Man bitte, die Darstellung im Erläuterungsbericht an den aktuellen Stand anzupassen.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, dies in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde in diesen Beschluss aufgenommen.

- *In Abschnitt 4.3.1.1 des Erläuterungsberichts sei die Lage des Bauanfangs und des Bauendes beschrieben (zeichnerische Darstellung in Unterlage 5 Blatt 2a und Blatt 3). Die Bahnübergänge Jechtingen Nord bei km 13,905 und Sasbach Eichert bei km 13,237 sollten demnach von der Baumaßnahme nicht berührt werden.*

*Man rege an, wegen des im Bestand teilweise ungünstigen Verlaufs der Straßengradiente und der Fahrbahndeckenhöhen sowie einer aktuellen Mindestanforderungen nicht mehr durchgängig entsprechenden Fahrstreifenmindestbreite die Kreuzungsbereiche an den genannten Bahnübergängen mit in die Baustrecke aufzunehmen und dort die notwendigen Maßnahmen zur Anpassung an aktuelle Mindestanforderungen bezüglich der Gradienten, insbesondere der Ausrundung der bestehenden Kuppen und Wannen, der Fahrbahnbreite und der Entwässerung zu ergreifen. Zugleich sollten die aktuellen Mindestanforderungen der Richtlinie 815 der DB Netz AG hinsichtlich der Ausrundungen und der Fahrbahnbreite innerhalb der dort definierten Räumstrecke hergestellt werden.*

*Falls diese Maßnahmen als kreuzungsbedingt im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes (EKrG) anzusehen seien, sollten entsprechende Kreuzungsvereinbarungen abgeschlossen werden.*

Der Vorhabenträger hat hierzu darauf hingewiesen, dass dies nicht Gegenstand des beantragten Vorhabens sei und eine Optimierung der Kuppe am Bahnübergang erst im Rahmen der Bauausführung geprüft werden könne. Auch im Rahmen des Erörterungstermins hat der Vorhabenträger noch einmal eingehend erläutert, dass der Bahnübergang eine eigene Maßnahme darstelle, die auch kostentechnisch nicht mehr unter das Ziel dieses Vorhabens gefasst werden könne. Die Maßnahme habe allein die Straßen- und Hangsanierung zwischen den Bahnübergängen zum Gegenstand.

Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Zielsetzung und Umfang eines Vorhabens unterliegen immer der Planung und Entscheidung des Vorhabenträgers. Das Vorhaben wurde hier unstreitig auf die Sanierung zwischen den Bahnübergängen auf einer klar definierten Strecke begrenzt. Eine Verpflichtung zur Erweiterung des Vorhabens auf die problematisierten Bahnübergänge, die im Übrigen das Ergebnis einer eigenen Maßnahme des Bahnbetreibers sind, besteht nicht.

- *Am Bahnübergang Sasbach Eichert müsse auch geprüft werden, ob Fahrzeuge, die aus Richtung Sasbach von der L 104 nach links zum Weingut Wiedemann abbiegen*

wollten, aber daran durch entgegenkommende Fahrzeuge oder durch Radfahrer auf dem neu erstellten Radweg gehindert würden, einen Rückstau auf den Bahnübergang verursachen könnten.

Dazu hat der Vorhabenträger erwidert, im Einvernehmen mit der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde sehe man keine Verschlechterung der Situation an der genannten Einmündung. Aus diesem Grund halte man an der vorliegenden Planung fest.

Die Planfeststellungsbehörde hat dies nachvollzogen und sieht hier ebenfalls keinen Regelungsbedarf im Rahmen dieses Verfahrens.

- *Im Erläuterungsbericht sei für die Bauzeit die Dauer von 7 bis 8 Monaten angegeben. Während dieser Zeit solle die L 104 voll gesperrt werden. Für den Bau des Geh- und Radweges bis nach Sasbach solle die Sperrung der L 104 aufgehoben werden. Der Erläuterungsbericht enthalte leider keine Angaben zu den geplanten Auswirkungen der Bauarbeiten auf den Eisenbahnverkehr der Strecke 9431. Die Betroffenheit des Eisenbahnverkehrs sei nach den Planfeststellungsunterlagen jedoch wegen nachstehender Bautätigkeiten zu erwarten:*
  - *Arbeiten zur Änderung der Böschung zwischen der Strecke 9431 und der L 104 in neuer Lage (Abtrag und Einbau von Erdmaterial, Herstellung von Stützscheiben): Bei diesen Arbeiten würden üblicherweise große Erdbaumaschinen eingesetzt. Bei dem Einsatz dieser Maschinen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Bahnanlage bestünde die Gefahr einer Kollision mit einem Schienenfahrzeug und die Gefahr einer Unterschreitung des Sicherheitsabstands zu den aktiven Teilen der Oberleitungsanlage.*
  - *Änderung des Bahnübergangs (BÜ) Sasbach Eichert bei km 13,237 der Strecke 9431 durch Errichtung einer Kreuzung des geplanten Geh- und Radweges mit Änderung der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA): Die Bauleistungen seien teilweise direkt im Gleisbereich auszuführen und bedingten die zeitweilige Außerbetriebnahme der BÜSA.*
  - *Nutzung der L 104 zur Andienung der Baustelle mit Verkehr über die BÜ Sasbach Eichert bei km 13,237 und Jechtingen Nord bei km 13,905 ohne nachgewiesene Wendemöglichkeit für den Straßenverkehr: Die Abwicklung der Andienung der Baustelle über die L 104 bedürfe auch bei Sperrung für den allgemeinen Straßenverkehr der Einhaltung der Regeln für die Verkehrssicherheit am BÜ. Durch die voraussichtlich zeitweilig stark verdichtete Verkehrsstärke des Schwerverkehrs würden zusätzliche Gefahren hervorgerufen.*

*Die Baudurchführung müsse unter Aufrechterhaltung des regulären Eisenbahnbetriebs der Strecke 9431 erfolgen. Somit werde es erforderlich, Sicherungsmaßnahmen gegen*

*Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb und zugunsten des Eisenbahnbetriebs Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Baustellenbetrieb zu ergreifen. Die Kosten der Sicherungsmaßnahmen seien durch den Vorhabenträger zu tragen. Einzelheiten zu den Bauverfahren (Maschineneinsatz) und zu treffenden Maßnahmen seien im Erläuterungsbericht aufzunehmen. Die zu ergreifenden Sicherungsmaßnahmen würden daraufhin durch die SWEG Schienenwege GmbH festgelegt. Die getroffenen Festlegungen seien in einer Baudurchführungsvereinbarung mit*

- *Detailierter Darlegung der geplanten Maßnahmen und der Sicherungsmaßnahmen*
- *der Durchführung der Maßnahmen einschließlich der Kostentragung*
- *Darlegung der Verantwortungsbereiche für den Baustellen- und den Eisenbahnbetrieb und*
- *der Kommunikationswege zwischen den Beteiligten im Regel- und im Notfall rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen niederzulegen. Diese Baudurchführungsvereinbarung sei von beiden Beteiligten rechtsverbindlich anzuerkennen. Die Zusage des Vorhabenträgers zum Abschluss einer Baudurchführungsvereinbarung sei im Planfeststellungsverfahren erforderlich.*

Hierzu hat der Vorhabenträger erläutert, die Sperrung der Landesstraße habe keine nennenswerten Auswirkungen auf den Bahnverkehr. Falls Arbeiten in unmittelbarer Gleisnähe im Bereich der Bahnübergänge notwendig werden sollten, werde dies im Rahmen der Bauausführung zwischen dem Baureferat und der SWEG zu klären sein. Eine Prüfung und Abstimmung könne erst im Rahmen der Bauausführung erfolgen.

Die Planfeststellungsbehörde hält aufgrund des notwendigen Abstraktionsgrades in der Planfeststellung eine detaillierte Regelung zu Bauabläufen zum jetzigen Zeitpunkt ebenfalls nicht für möglich oder erforderlich. Zur Wahrung der Belange des Eisenbahnverkehrs auf der Strecke 9431 wurde jedoch eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, die eine Abstimmung zwischen Vorhabenträger und SWEG verbindlich festschreibt.

- *Sollte sich bei der Bauablaufplanung herausstellen, dass eine Vollsperrung des Streckenabschnitts Sasbach - Jechtingen für die Sanierung der L 104, besonders für die Sanierung der Böschung zwischen Bahnstrecke und L 104, unvermeidlich sei, so sei die Dauer der Sperrungen auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen und in Zeiten geringer Nachfrage anzusetzen, wie z.B. in den Schulferien, an Wochenenden oder in den Nachtstunden. Weil die L 104 von Buslinien der SWEG genutzt werde, gelte gleiches auch für die Straße. Wegen der Notwendigkeit des Schienenersatzverkehrs sollten Bahnstrecke und parallele L 104 keinesfalls gleichzeitig gesperrt werden.*

*Wenn das doch für eine kurze Zeitspanne unumgänglich sein sollte, dürfe es auf der dann von den Linienbussen und SEV-Bussen zu befahrenden L 105 über Leiselheim nicht gleichzeitig zu baubedingten Behinderungen kommen. Erforderliche Sperrungen*

*seien der SWEG sowie den für den Schülerverkehr verantwortlichen Landkreisen Emmendingen und Breisgau-Hochschwarzwald sechs Monate im Voraus mitzuteilen. Etwaige Mehrkosten, die der SWEG Schienenwege GmbH als Eisenbahn-Infrastrukturunternehmen bzw. der SWEG Landesverkehrs-AG als Eisenbahn-Verkehrs- und als Busunternehmen im Zuge der Baudurchführung entstünden, seien durch den Vorhabenträger zu erstatten.*

*Auf jeden Fall sei die genaue Konzeption der Baudurchführung im Zuge der Bauablaufplanung mit der SWEG Schienenwege GmbH und der SWEG Landesverkehrs-AG abzustimmen. Man bitte, zur Baudurchführung entsprechende Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss mit aufzunehmen.*

Im Erörterungstermin hat sich der Vorhabenträger dazu geäußert und mitgeteilt, dass im gegenwärtigen Verfahrensstadium keine konkrete Aussage getroffen werden könnten, ob es zu einer Vollsperrung komme. Jedoch würden Einschränkungen so gering wie möglich gehalten. Man werde auf jeden Fall vorzeitig ins Gespräch kommen, damit frühzeitig geplant werden könne.

Die SWEG hat hierauf die Rückfrage gestellt, ob der Busverkehr trotz Baumaßnahme möglich sei. Der SEV müsse in diesem Fall zeitnah geplant werden, da durch Umfahrungen/Umleitungen eine Verzögerung von 15 Minuten entstehe.

Der Vorhabenträger geht davon aus, dass man um eine Sperrung der L 104 nicht herumkommen werde, da die Straße zu schmal sei. Man werde auf jeden Fall ins Gespräch kommen, damit rechtzeitig geplant werden könne. Ob man für den Schülerverkehr eine Ausnahme machen könne, sei derzeit noch nicht absehbar, da der Eingriff mit den Sickerscheiben sehr groß sei. Wenn es zu Vollsperrungen komme, könne man diese ggf. auf den Zeitraum der Schulferien ansetzen.

Für die Forderung der SWEG nach einer Kostenerstattung im Falle von Mehrkosten für das Eisenbahn- und Busunternehmen während der Baudurchführung sieht der Vorhabenträger hingegen keine Rechtsgrundlage und erkennt diese daher explizit nicht an.

Auch die Planfeststellungsbehörde sieht hier keine Grundlage für eine entsprechende Kostenforderung der SWEG oder des ZRF. Auch gehen mit Baumaßnahmen an öffentlicher Infrastruktur wie der hier gegenständlichen Böschungssicherung regelmäßig Beeinträchtigungen für den Verkehr einher. Es besteht kein Anspruch darauf, hiervon verschont zu bleiben, soweit die Beeinträchtigungen nicht über das notwendige Maß hinausgehen. Dafür sind vorliegend keine Anhaltspunkte ersichtlich.

Die Zusage des Vorhabenträgers, sich rechtzeitig mit der SWEG abzustimmen, um die Einschränkungen während der Bauzeit so gering wie möglich zu halten, wurde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen. Den vorgenannten Belangen von SWEG und ZRF wurde damit in gebotenen Maß Rechnung getragen.

- *Der Bauanfang des Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges liege in Jechtingen dicht bei dem BÜ Jechtingen Schießmauerstraße bei km 14,371. Die im Übersichtsplan im Verlauf der Schießmauerstraße eingetragene Fortsetzung im vorhandenen Radwegenetz sei als zukünftige Route des Fahrradverkehrs durchaus plausibel. Bisher sei diese Route aus Richtung Sasbach wegen des Abbiegens nach links von der L 104 in den Wirtschaftsweg und die nur geschotterte Oberfläche des Wirtschaftswegs unattraktiv. Mit der Ausführung des Vorhabens würden diese Hindernisse beseitigt. Die im Übersichtsplan eingetragene Fortsetzung werde direkt über den BÜ Jechtingen Schießmauerstraße bei km 14,371 erreicht. Die BÜSA an dem BÜ Jechtingen Schießmauerstraße bei km 14,371 sei allein mit Lichtzeichen gesichert. Diese Sicherungsart sei bei dem aktuell vorhandenen, überwiegend landwirtschaftlichen Verkehr ausreichend.*

*Eine Sicherung mit Lichtzeichen werde jedoch bei einem höheren Anteil von Fahrradverkehr problematisch, da durch den benachbarten Haltepunkt Jechtingen bei Zugfahrten aus Richtung Breisach verlängerte Sperrzeiten bestünden. Erfahrungsgemäß sei Fahrradverkehr empfindlich gegen Wartezeiten, so dass gefährliche Situationen durch Befahren des gesicherten BÜ zu befürchten seien.*

*Es sei erforderlich, die BÜSA Jechtingen Schießmauerstraße bei km 14,371 für den voraussichtlich stärkeren Verkehr mit Fahrrädern zu ertüchtigen. An dem BÜ Jechtingen Schießmauerstraße bei km 14,371 seien ohne die Änderung der Sicherungsart von Lichtzeichen in Lichtzeichen und Halbschranken gefährliche Situationen zu erwarten.*

Der Vorhabenträger hat dazu entgegnet, die Änderung der Sicherungsart sei nicht Gegenstand der Radwegeplanung, sondern liege allein im Verantwortungsbereich der SWEG und sei deren Aufgabe. Die Schießmauerstraße sei eine Gemeindestraße. Maßnahmen an diesem Bahnübergang seien nicht Gegenstand dieses Vorhabens.

Wie vom Vorhabenträger zutreffend erläutert, ist der angesprochene Bahnübergang nicht Gegenstand der hier festzustellenden Planung. Aus der beantragten Baumaßnahme ergeben sich auch keine derart unmittelbaren, neuen Auswirkungen auf den Bahnübergang, sodass Maßnahmen im Hinblick darauf verbindlich anzuordnen wären. Demgemäß sieht die Planfeststellungsbehörde keinen Regelungsbedarf im Rahmen dieses Beschlusses.

- *Bei der Sicherung der Böschung oberhalb der Bahnanlagen seien linienförmige Sickerstützscheiben senkrecht zum Verlauf der Böschung geplant. Man rege an, im Zuge der Ausführungsplanung die Ausgestaltung in Form von Y-förmigen Sickerstützscheiben zu prüfen, welche in bestimmten Fällen eine noch bessere Stützwirkung entfalten könnten.*

Der Vorhabenträger hat darauf hingewiesen, dass dies erst im Zuge der Ausführungsplanung geprüft werden könne und nicht Gegenstand dieses Verfahrens sei. Die Prüfung in der Ausführungsplanung werde aber zugesagt.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde von der Planfeststellungsbehörde in diesen Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Der geplante Geh-, Rad- und Wirtschaftswegs kreuze die Strecke 9431 circa 4,8 m vor dem Oberleitungsmast 13-4, welcher bei km 13,203 errichtet worden sei. Die Längeneinteilung der Strecke 9431 verlaufe von Riegel-Malterdingen nach Breisach. Die in dem Lageplan Unterlage 5 Blatt 4 angegebene Lage des Kreuzungspunktes bei km 13,291 sei somit nicht zutreffend. Vielmehr liege der Kreuzungspunkt wie in Unterlage 5 Blatt 4 dargestellt bei km 13,198.*

Hierauf hat der Vorhabenträger erwidert, es handele sich um einen Fehler im Textfeld der Unterlage 5 Blatt 4. Die Darstellung im Plan selbst sei korrekt.

Insofern besteht hier aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein Regelungsbedarf.

- *Dicht benachbart zu der Fahrbahn des Geh- und Radweges liege im Quadranten III der Kreuzung (bahnlinks nach dem BÜ) der Einlaufbereich eines Durchlasses.*

*Um den Durchlass erhalten zu können, rege man an, die Kreuzung noch um bis zu 2 m in Richtung Sasbach am Kaiserstuhl zu verschieben, um den Einlaufbereich des Durchlasses zu erhalten und zugleich keine Absturzgefahr von dem Weg (auf Höhe der Schienenoberkante) zu dem Einlauf (Höhenlage bis zu einem Meter unter Schienenoberkante) zu schaffen. Man bitte, die Lage des Kreuzungspunktes nach der Überarbeitung der Kreuzungsanlage erneut zu bestimmen.*

*Der Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg verlaufe aus Richtung Jechtingen (aufsteigende Stationierung) ab der Grundstückszufahrt Eichert (Station 0+000.0) bis zu dem Beginn eines S-förmigen Bogens zur Kreuzung der Bahn mit einer Fahrbahnbreite von 3,00 m. Vor dem Kreuzungsstück verringere sich die Fahrbahnbreite auf 2,50 m und bleibe in dieser Breite bis zu der Einfahrt des Wirtschaftsweges in Richtung Sasbach am Kaiserstuhl bei Station 0+075.0. Ab dieser Einfahrt betrage die Fahrbahnbreite wieder 3,00 m. Der Halbmesser des S-förmigen Bogens betrage rund 3,5 m. Nach dem Regelwerk ERA 2010 würden bei Kreuzungen von Radverkehrsanlagen mit Schienenbahnen erst für Kreuzungswinkel  $< 50$  gon Gefahren beschrieben (ERA 2010 Abschnitt 3.13, Seite 35 und Abschnitt 11.1.9 Seite 80). Eine rechtwinklige Kreuzung werde nicht gefordert. Zugleich seien in der ERA 2010 in Abschnitt 2.2.1, Tabelle 6, Seite 17 Mindestradien bei Asphaltbauweise  $> 10$  m gefordert. Der geplante Radius in den Quadranten I und IV betrage  $r = 3,5$  m.*

*Man rege deshalb an, den Entwurf unter Einhaltung des Mindesthalbmessers der ERA 2010 mit einem noch unbedenklichen Kreuzungswinkel von 67 gon zu überarbeiten und zugleich die Fahrbahnbreite 3,00 m zuzüglich Aufweitungen in den Bögen durchgängig vorzusehen. Bei einer BÜ-Sicherungsanlage komme es nicht selten vor, dass eine Gruppe Rad fahrender Personen bereits vor der Kreuzungsstelle warte, wenn der in Gegenrichtung fahrende Verkehr gerade noch den BÜ räume. Dieser Räumvorgang müsse zügig möglich sein und solle dringend durch eine auskömmliche Fahrbahnbreite gesichert werden. Dies sei auch erforderlich, da notwendige Absperrungen zur Bahn hin und als Absturzsicherung zur Straße hin ein seitliches Ausweichen nicht gestatten würden. Nach einer eigenen Entwurfsskizze sei unter Verkleinerung des Kreuzungswinkels auf rund 67 gon ein Entwurf mit  $r = 10$  m beidseitig und einer durchgängigen Fahrbahnbreite von 3,00 m ohne Mehrung des Grundflächenbedarfs möglich.*

Der Vorhabenträger hat hierzu zugesagt, die Vorschläge der SWEG weitgehend in die Unterlagen der Ausführungsplanung zu übernehmen. Allerdings werde die Planung der Breite des Radweges entsprechend der geltenden Regelwerke unverändert bei 2,50 m belassen. Auch im Hinblick auf den dann eventuell notwendigen Mehrbedarf an Fläche und die daraus sich ergebenden Änderungen im Grunderwerb werde dieser Änderungsvorschlag im Rahmen der Ausführungsplanung geprüft. Vom Grunderwerb seien jedoch nur Flächen der SWEG betroffen. Für das anliegende Privatgrundstück im Bereich der Kreuzung stelle dies lediglich eine Verbesserung dar.

Da die in Frage stehende Planänderung von sehr geringem Umfang ist und keine Beeinträchtigung von Belangen Dritter zu befürchten steht, erachtet die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Berücksichtigung erst in der Ausführungsplanung für zulässig. Sie hat die Zusage des Vorhabenträgers daher in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

Im Rahmen des hier anhängigen Planfeststellungsverfahrens kann jedoch nur die vorgelegte Planung auf ihre Rechtmäßigkeit geprüft werden. Dies ist gegenwärtig die Variante, zu der die Anhörung erfolgt ist und die auch in den Planunterlagen dargestellt ist. Die Feststellungen des Planfeststellungsbeschlusses beziehen sich auf die beantragten Planungen und sind rechtlich verbindlich, sobald der Beschluss bestandskräftig ist. Dem Vorhabenträger steht es frei, im späteren Verfahrensstadium der Ausführungsplanung hieran Änderungen vorzunehmen. Für diese kann unter den Voraussetzungen des § 76 LVwVfG unter Umständen ein Planänderungsverfahren erforderlich werden.

- *Die Bahnübergangssicherungsanlage (BÜSA) sei allein mit Gehwegschranken in dem Plan enthalten.*

*Zu der Ausrüstung der BÜSA werde eingewandt, dass die Ausrüstung mit jeweils zwei Lichtzeichen links und rechts des kreuzenden Geh- und Radweges zusätzlich zu den*

*im Plan eingetragenen Gehwegschranken erforderlich sei. Die Erweiterung der Kreuzung der L 104 durch die zusätzliche Sicherung des Geh- und Radwegs sei mit der bestehenden BÜSA an diesem Bahnübergang nicht mehr möglich, es sei eine neue BÜSA erforderlich. Die Inhalte der dazu vorzusehenden Vereinbarung nach § 5 EKrG einschließlich der Schätzung der Kosten sei dem Vorhabenträger bereits vor dem Verfahren als Entwurf mitgeteilt worden. Auf diesen werde Bezug genommen.*

Dazu hat der Vorhabenträger angegeben, die Notwendigkeit der Ausrüstung des Bahnübergangs mit Lichtzeichen an dieser Stelle werde geprüft.

Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass im derzeitigen Verfahrensstadium eine abschließende Festlegung nicht erforderlich oder geboten ist. Die Prüfungszusage des Vorhabenträgers wurde in die verbindlichen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen.

- *Ergänzend sehe man es als erforderlich an, den Bahnübergang beidseitig durch jeweils einen Poller in Fahrbahnmitte in Verbindung mit Sicherungselementen seitlich der Fahrbahnränder gegen Benutzung mit mehrspurigen motorisierten Fahrzeugen zu sichern. Im Quadranten I (rechts der Bahn vor der Kreuzung des Geh- und Radwegs) müssten bauliche Vorkehrungen gegen möglicherweise auf den Weg abrutschenden Schotter der Gleisbettung vorgesehen werden. Bahnlinks zwischen den Quadranten II und III der Kreuzung müsse im Zuge der Ausführungsplanung ein Durchlass des Bahngrabens unter dem Geh- und Radweg vorgesehen werden.*

Der Vorhabenträger hat dazu erwidert, Poller seien für den Radverkehr ein Verkehrshindernis und beeinträchtigten die Verkehrssicherheit. Darüber hinaus erschienen ihm – im Einvernehmen mit der Polizei und der Unteren Verkehrsbehörde – Poller an dieser Stelle auch nicht notwendig. Die abschließende Entscheidung darüber sei aber gar nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Entscheidung müsse im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung getroffen werden. Die bauliche Sicherung des Schotterbettes könne für die Ausführungsplanung in Aussicht gestellt werden. Durch die Umplanung der Entwässerung im Bereich des neu zu errichtenden Geh- und Radweg-Bahnübergangs sei der Einfluss auf die Entwässerung des Bahndamms minimiert.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung an, dass im Verfahrensstadium der Planfeststellung keine Entscheidung zu den Pollern zu treffen ist. Ebenso kann eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Durchlasses zur Entwässerung der Bahnanlagen an dieser Stelle der Ausführungsplanung vorbehalten werden. Die Zusage zur baulichen Sicherung des Schotterbettes wurde in die Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

- *Zwischen der Kreuzung mit der Strecke 941 der SWEG Schienenwege GmbH bei Station 0+36.105 und ungefähr der Station 0+62.0 verlaufe der Geh- und Radweg nahezu*

*vollständig auf dem Grundstück der SWEG Schienenwege GmbH. Die an der Kreuzung Beteiligten hätten zwar die Nutzung der Grundstücke zu dulden, jedoch sei für die Führung des Geh- und Radwegs auf dem Grundstück der SWEG Schienenwege GmbH über die Zuordnung der Anlagen zur Straßenanlage gemäß § 14 EKrG auch die Freistellung der SWEG Schienenwege GmbH von Haftungen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht von der Vorhabenträgerin zu erklären.*

Der Vorhabenträger sieht diese Forderung der SWEG nach § 14 Abs. 1 EKrG als berechtigt an, allerdings nur insoweit, als dass die Fläche nicht nach dessen Abs. 2 Nr. 1 zu den Eisenbahnanlagen gehört.

Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde trifft § 14 EKrG insoweit eine abschließende und umfassende Regelung zur Zuordnung von Kreuzungsbestandteilen zu den Bahn- und Straßenanlagen sowie der daraus folgenden Verteilung der Verkehrssicherungspflichten. Eine erneute Regelung durch diesen Beschluss zur Verteilung der Verkehrssicherungspflichten kann daher unterbleiben.

- *Den dargestellten Querschnitten und den Lageplänen in Unterlage 5 sei zu entnehmen, dass die Grenze des Baufelds überwiegend in einem Abstand von ungefähr 3 m zur Gleisachse der Strecke 9431 verlaufe. Teilweise werde dieser Abstand unterschritten. Es befänden sich somit empfindliche Bahnanlagen wie Kabelkanäle, erdverlegte Kabel, Oberleitungsmaste und Signale im Baufeld. Weiterhin verlaufe am Rand des Baufelds der hangseitige Graben der Bahnentwässerung mit Anschluss an Durchlässe. Die Einrichtungen seien in den Planunterlagen mit Ausnahme der Darstellung des durchgehenden Kabelkanals der Strecke und der Oberleitungsmasten nicht dargestellt.*

*Die im Baufeld vorhandenen Bahnanlagen könnten durch die Baumaßnahmen gefährdet werden und müssten somit geschützt werden. Der hangseitige Graben der Bahnentwässerung und die bestehenden Anschlüsse an die Durchlässe dürften nicht verschüttet oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Sollte dies dennoch geschehen, müsse der ordnungsgemäße funktionsfähige Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden. Die bestehenden Anlagen und deren baulicher Zustand müsse rechtzeitig vor dem Beginn der Maßnahme in einer Begehung mit den fachlich zuständigen Personen der SWEG Schienenwege GmbH dokumentiert werden. Nach dem Abschluss der Maßnahme sei vom Vorhabenträger eine gemeinsame Abnahme durchzuführen.*

Dies hat der Vorhabenträger zugesagt und die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung verbindlich in diesen Beschluss aufgenommen.

### **6.14.3 Ergebnis eisenbahntechnischer Belange**

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Auflagen und gegebenen Zusagen stellt die Planfeststellungsbehörde zusammenfassend fest, dass die Belange von Eisenbahn und ÖPNV im erforderlichen und gebotenen Umfang berücksichtigt wurden.

## **6.15 Strom-, Gas- und Wasserversorgung**

Von den angehörten Leitungsbetreibern hat lediglich die bnNETZE GmbH mit Stellungnahme vom 05.12.2022 Anmerkungen zu dem Vorhaben gemacht:

*Der bnNETZE GmbH obliegt die technische Betriebsführung für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl. Daher seien die vorgelegten Unterlagen auch auf Einhaltung der dortigen Belange geprüft worden. Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen befänden sich keine Leitungen und Anlagen der bnNETZE GmbH.*

*In einem Teilbereich des geplanten Neubaus des Rad-, Geh- und Wirtschaftsweges entlang der L 104 befindet sich eine Trinkwasserleitung der Gemeinde Sasbach. Für diese Leitung besteht ein Sanierungsbedarf. Momentan prüfe die bnNETZE zusammen mit der Gemeinde Sasbach Art und Umfang der Sanierung. Man bitte darum, zur Koordinierung frühzeitig den Ausführungstermin und die zuständigen Ansprechpartner mitzuteilen.*

Der Vorhabenträger hat dies zugesagt und die Planfeststellungsbehörde eine entsprechende Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen. Den Belangen der Leitungsbetreiber ist damit hinreichend Rechnung getragen.

Ergänzend wurde von Bürgerseite darauf hingewiesen, dass kürzlich ein neues Glasfaserkabel der UGG im Bereich des Vorhabens verlegt worden sei. Zur Sicherstellung, dass hier im Zuge der Bauausführung keine Beschädigung erfolgt, hat die Planfeststellungsbehörde eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss aufgenommen, die eine Abstimmung mit UGG („Unsere Grüne Glasfaser“) im Zuge der weiteren Planung vorsieht.

## **6.16 Internet-, Telefon- und TV-Versorgung**

Die Deutsche Telekom AG hat mit Schreiben vom 31.10.2022 zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- *Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentüme-  
rin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - habe die Deutsche Telekom  
Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesi-  
cherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dem-  
entsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.*

*Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien durch Telekom sei zurzeit nicht ge-  
plant. Im Planbereich befänden sich Telekommunikationslinien der Telekom welche  
bereits in den Leitungsplänen des Planfeststellungsverfahrens vollständig aufgenom-  
men seien.*

*An den Telekommunikationslinien der Telekom seien folgende Änderungs- und  
Schutzmaßnahmen erforderlich:*

*Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 30 – 0+750 (Achse 100): Bei der betroffenen Anlage der  
Telekom im Bereich Bau-km 0+750 handele es sich, anders als im Regelungsverzeich-  
nis beschrieben, um keine Freileitung. Bei der Trasse, welche die L 104 sowie die  
Bahntrasse quere, handele es sich um ein HDPE Rohr mit 50 mm Außendurchmesser.  
Das Rohr sei mittels Spülbohrung unter der L 104 sowie der Bahntrasse verlegt wor-  
den. Das Rohr enthalte ein aktives Kupferkabel. Nach jetzigem Stand gehe man davon  
aus, dass die Anlage nicht von den geplanten Arbeiten betroffen sei, da die Verlegung  
des Rohres in entsprechender Tiefenlage erfolgt sei.*

Der Vorhabenträger hat sich für diesen Hinweis bedankt und mitgeteilt, dass die ent-  
sprechende Angabe im Regelungsverzeichnis entsprechend korrigiert und präzisiert  
werde. Durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss wird dies  
sichergestellt.

- *Regelungsverzeichnis Lfd. Nr. 36 - 1+097 bis 1+137 (Achse 100): Bei der betroffenen  
Anlage der Telekom handele es sich, wie im Regelungsverzeichnis beschrieben, um  
eine Freileitung. Diese bestehe aus einem aktiven Kupferkabel. Das Kabel solle, wie  
im Regelungsverzeichnis beschrieben, im Zuge der Arbeiten auf ein erdverlegtes Kup-  
ferkabel umgebaut werden.*

Die Telekom fordert in diesem Zusammenhang, den Vorhabenträger zur rechtzeitigen  
Abstimmung der Bauausführung und einzelner Maßnahmen zu verpflichten. Der Vor-  
habenträger hat die Einhaltung dieser Vorgaben zugesagt und die Planfeststellungsbe-  
hörde hat diese in die verbindlichen Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss aufge-  
nommen. Daher wird an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen auf eine  
erneute Widergabe im Einzelnen verzichtet.

## 6.17

### **Träger öffentlicher Belange, Verbände und Unternehmen, die im Verfahren angehört wurden und keine Stellungnahme abgegeben haben bzw. nicht betroffen sind**

Folgende Träger öffentlicher Belange und Verbände wurden von der Planfeststellungsbehörde am Verfahren beteiligt und mit Schreiben vom 25.10.2022 angehört, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben oder sind nicht betroffen:

<b>Name</b>
Untere Baurechtsbehörde – Landratsamt Emmendingen
Untere Denkmalschutzbehörde – Landratsamt Emmendingen
Amt für Brand- und Katastrophenschutz – Landratsamt Emmendingen
Staatliche Fischereiaufsicht – Regierungspräsidium Freiburg – Referat 33
Höhere Straßenverkehrsbehörde – Regierungspräsidium Freiburg – Referat 46
Polizeipräsidium Freiburg
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg
IHK Südlicher Oberrhein
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Geschäftsbereich Verwaltungsaufgaben
Vermögen und Bau Baden-Württemberg – Amt Freiburg
Bundesamt für Güterverkehr
Handwerkskammer Freiburg
BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V. – Landesgeschäftsstelle
Naturschutzbund Deutschland – LV Baden-Württemberg
Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg - Landesgeschäftsstelle
Landesjagdverband Baden-Württemberg
Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Schwarzwaldverein e.V.
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Baden e.V.
Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.
Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Deutsche Bahn AG – DB Immobilien – Region Südwest – FRI-SW-L(A)
Südbadenbus GmbH
Netze BW GmbH
Unitymedia GmbH
NetCom BW
Transnet BW GmbH
terranets.bw

## **7.** **Berücksichtigung und Abwägung privater Belange**

### **7.1** **Allgemeines zum Grunderwerb**

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen festgestellt. Hierzu gehören nicht der zum Bau des Vorhabens erforderliche Grunderwerb und die damit zusammenhängenden Entschädigungsleistungen sowie ein eventueller Flächentausch.

Diese Fragen sind Gegenstand der vor Baubeginn durch den Vorhabenträger durchzuführenden Grunderwerbsverhandlungen:

Im Fall von Grunderwerbsverhandlungen durch den Vorhabenträger wird diesen ein durch vereidigte Sachverständige ermittelter Kaufpreis zugrunde gelegt. Dieser richtet sich nach dem Nutzwert des Grundstückes. Sollte keine Einigung erreicht werden können, werden diese Fragen in einem separaten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren behandelt.

In diesem Verfahren hat der Planfeststellungsbeschluss eine enteignungsrechtliche Vorwirkung - dies bedeutet, dass der festgestellte Plan für die Enteignungsbehörde verbindlich ist und die Zulässigkeit der Enteignung begründet.

Im Übrigen ist eine solche Grundstücksinanspruchnahme nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE 71, 166 [168] = NVwZ 1986, 121 L) dann zulässig, wenn die Planung vernünftigerweise geboten ist und das Gemeinwohl nach Abwägung sämtlicher von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander die Enteignung des privaten Grundbesitzes des konkreten Betroffenen rechtfertigt.

## **7.2**

### **Vorbringen einzelner Einwender**

Im Folgenden wird das Vorbringen der Einwender dargestellt und geprüft. Aus Gründen des Datenschutzes sind in den öffentlich ausgelegten bzw. den an die Beteiligten versandten Fassungen dieses Planfeststellungsbeschlusses die Namen und Adressen der Einwender sowie die Flurstücksbezeichnungen der betroffenen Grundstücke geschwärzt. Die jeweiligen Einwender erhalten mit der nach § 74 Abs. 4 LVwVfG vorgeschriebenen Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses einen Auszug der Ausführungen zu ihrer Einwendung ohne Schwärzungen.

Die am Verfahren Beteiligten können von der Planfeststellungsbehörde auf schriftlichen Antrag Auskunft über die Daten der anonymisierten Einwender oder darüber erhalten, wo das Vorbringen eines anderen Beteiligten abgehandelt ist, soweit die Kenntnis dieser Daten zur Geltendmachung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§§ 74 Abs.1 S. 2, 69 Abs. 2 S. 4 LVwVfG).

#### **Einwender Nr. 1 - 4**

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Einwender haben mit Schreiben vom 06. bzw. 08.12.2022 jeweils gleichlautende Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer bzw. Bewirtschafter der Grundstücke mit den Flurstücknummern 6246, 6301, 6223 auf Gemarkung Jechtingen und haben sich wie folgt geäußert:

*Als Eigentümer/Bewirtschafter der genannten Flurstücke im Jechtinger Gewann Eichert seien sie unerwarteter Weise betroffen durch die geplanten Ausgleichsmaßnahmen. Mit der Maßnahme CEF 4 „Entwicklung neuer Habitatstrukturen (Zauneidechse)“ solle die auf dem jeweiligen Grundstück liegende Böschung offenbar zu einem Eidechsenhabitat umgewandelt werden. Hiergegen habe man Einwände.*

*Man sei nicht prinzipiell gegen die Anlage solcher Habitate, schlage aber folgende Änderungen der Planung vor:*

- a) Die Habitate sollten auf gemeindeeigenen Flurstücken angelegt werden.*
- b) Die Maßnahme solle auf einen Zeitraum von 5 Jahren begrenzt werden, denn die während der Bauzeit des Projektes wegfallenden Böschungen würden nach Ende der Bauarbeiten den Eidechsen wieder zur Verfügung stehen - wenn auch nicht exakt an den gleichen Stellen.*

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, die Maßnahme werde in diesem Bereich nur auf den zu den Wegegrundstücken gehörenden Flurstücken 6302 und 6245 ausgeführt. Flächen der Eigentümer würden nicht verwendet.

Die Maßnahme sei zeitlich begrenzt. Sobald die neu angelegten Böschungen entlang der L 104 den Habitatstatus für die Zauneidechse erreichten, könne die Maßnahme CEF 4 entfallen.

Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Vortrag des Vorhabenträgers nachvollzogen. Ausweislich des Grunderwerbsverzeichnisses (Unterlage 10) und der LBP-Maßnahmenblätter (Unterlage 9.2b) ist die CEF Maßnahme zur Entwicklung neuer Habitatstrukturen für die Zauneidechse auf den Flurstücken mit den Nummern 6245 und 6302 vorgesehen. Diese befinden sich im Eigentum der Gemeinde Sasbach. Insoweit wird der Forderung der Grundstückseigentümer und -bewirtschafter Rechnung getragen bzw. private Flächen nicht beansprucht.

Als Ergebnis des Erörterungstermins hat die Planfeststellungsbehörde unter der Kategorie Naturschutz zudem einen entsprechenden klarstellenden Hinweis in die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses aufgenommen.

## **Einwender Nr. 5**

Der Einwender hat mit Schreiben vom 05.12.2022 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 6070 auf Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

*Das Grundstück werde als Weingarten bewirtschaftet. Gegen die Planung bestünden die folgenden Kritikpunkte:*

- *Unwirtschaftlichkeit des Rebgrundstücks durch starke Verkürzung der Zeilenlänge*
- *Haftungsfrage bei Verlassen der Zeile mit Schlepper und Anbaugeräten*
- *Interessenkonflikt bei Pflegemaßnahmen hauptsächlich beim Pflanzenschutz*
- *Erosion bei Offenhaltung der Rebassen auf den Wirtschaftsweg*
- *Abfuhr der Ernte*
- *Seitenhang beim Vorgewende beim Zurücksetzen der Endstoppel und evtl. Kippgefahr beim Wenden mit dem Schlepper*
- *Beeinträchtigung beim Bewirtschaften des Grundstückes beim Bau während der Vegetationsphase hauptsächlich bei Schlepparbeiten (Vorgewende usw.)*

Von dem betreffenden Flurstück mit 2462 m<sup>2</sup> Fläche werden 335 m<sup>2</sup> dauerhaft und 48 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen liegen dabei randlich an der Stirnseite des Flurstücks. Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Planungen des Vorhabenträgers sich auf das unabdingbare Maß beschränken und die Beeinträchtigungen für den Einwender so gering wie möglich gehalten wurden.

Im Hinblick auf Haftungsfragen gilt wie bisher, dass die im Verkehr erforderliche Sorgfalt vom jeweiligen Fahrzeugführer einzuhalten ist.

Der Vorhabenträger hat weiterhin zugesagt, die Zufahrt zur L 104 auf der Gemarkungsgrenze zu erhalten. Zudem wird die Befahrbarkeit der Grundstücke auch während der Bauzeit gewährleistet. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu Nebenbestimmungen in diesen Beschluss verbindlich aufgenommen, sodass eine Abfuhr der Ernte ebenso wie die zeitgerechte Durchführung von Pflegemaßnahmen sichergestellt ist. Zudem ist durch eine entsprechende Auflage gewährleistet, dass für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entlang des Wirtschaftsweges ein ausreichendes Vorgewende für landwirtschaftliche Maschinen vorgesehen wird.

Im Hinblick auf die befürchtete Bodenerosion bei Starkregen ist festzuhalten, dass das Vorhaben gerade der Stabilisierung des Hanges durch Verbesserung der Entwässerung dient und der Status quo insoweit verbessert wird.

#### **Einwender Nr. 6**



Der Einwender hat mit Schreiben vom 05.12.2022 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 5257/1 auf Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

*Das Flurstück liege im Tiefpunkt zwischen Rückhaltebecken Jechtingen und der Einfahrt in die L 104. Ein Großteil des Regenwassers laufe dadurch östlich oberhalb des Flurstücks zusammen und danach auf das Grundstück des Einwenders.*

*Wegen der großen Wassermenge sei er nicht gewillt, dass dieses Regenwasser auf sein Grundstück abgeleitet werde. Gewünscht sei deshalb die Variante mit einer Rohrleitung vom Tiefpunkt der Wegstrecke zum Rückhaltebecken am Ortsrand von Jechtingen.*

Aufgrund dieses Vorschlags, der auch von der Gemeinde Sasbach vorgetragen wurde, hat der Vorhabenträger die Entwässerung des Rad- und Wirtschaftsweges in den Reben im Bereich des bestehenden Sasbacher Weges überarbeitet. Vorgesehen ist nun statt einer breitflächigen Entwässerung ins Gelände die Entwässerung über eine unter dem Wirtschaftsweg verlaufende Rohrleitung zum Rückhaltebecken der Gemeinde hin. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Lageplan sowie einen Längsschnitt des geplanten Regenwasserkanals vorgelegt, die nun ebenfalls Gegenstand dieses Beschlusses sind.

Dem Anliegen des Einwenders wurde damit abgeholfen.

#### **Einwender Nr. 7**

Der Einwender hat mit Schreiben vom 08.12.2022 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer der Flurstücke mit den Nummern 6369, 6057, 6058, 6059 und 6060 auf Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

*Bei der Planung der Bauarbeiten bitte der Einwender zu berücksichtigen, dass in der Vegetationszeit der Reben die Grundstücke ohne große Böschung befahren und bewirtschaftet (befahrbar mit einem Weinbergsschlepper) werden könnten.*

*Um Ertragsausfälle zu vermeiden, müsse die Möglichkeit bestehen, einen termingerechten Pflanzenschutz durchführen zu können. Generell müsse die Möglichkeit bestehen, dass alle Maschinenarbeiten termingerecht durchgeführt werden könnten (Bodenbearbeitung, Pflanzenschutz, Laubschneiden, etc.).*

*Ein weiterer wichtiger Punkt sei, dass es zur Weinlese möglich sein müsse, die Grundstücke mit einem Traubenvollernter zu befahren, damit die Traubenernte nach Vorgabe der Winzergenossenschaft durchgeführt werden könne.*

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich zugesagt, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauphase mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befahrbar sein werden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde von der Planfeststellungsbehörde in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Dem Anliegen des Einwenders wurde damit abgeholfen.

## Einwender Nr. 8

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 07.11.2022 und 01.12.2022 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 302/4 auf Gemarkung Sasbach und hat sich wie folgt geäußert:

- *Es werde beantragt, dass der Rad- und Gehweg ab Bau-Km 1+140.000 (siehe Unterlage 5, Blatt-Nr. 5 vom 15.04.2020) ohne die in das Flurstück 302/4 hineinragende Ausbuchtung und ohne die Verbreiterung des an das Flurstück angrenzenden Rad- und Gehwegs von 2,50 m auf 3,00 m ausgeführt wird.*

*Gemäß der Darstellung in der vorgenannten Unterlage solle entlang der - in Richtung Jechtingen gesehen - rechten Fahrbahnseite der L 104 ab der Kreuzung „Dorfinsel/Im Bergle“ ein Rad- und Gehweg gebaut werden, der aber bereits nach ca. 50 m wieder zu Ende gehe, um in einen Querweg über die L 104 überzugehen, der auf Höhe des Flurstücks 302/4 in den dort vorgesehenen Abschnitt eines 3 m breiten Wirtschafts-Rad- und Gehwegs münde. Hierfür solle gemäß dem Grunderwerbsverzeichnis vom 06.12.2019/15.04.2020 u.a. eine Fläche von 126 m<sup>2</sup> von Flurstück 302/4 erworben werden.*

*Mit dieser Planung sollten Radfahrer und Fußgänger, die von Sasbach kommend in Richtung Jechtingen fahren bzw. gehen wollen, veranlasst werden, die L 104 auf „freier Flur“ zu überqueren (anstatt über die Kreuzung „Dorfinsel/Im Bergle“ am Ortsausgang von Sasbach).*

*Auf der Kompass-Karte 883 Kaiserstuhl-Tuniberg sei ein vom Rheinwald kommender Radweg eingezeichnet, der über die Kreuzung „Dorfinsel/Im Bergle“ zur Jechtinger Straße in den Ort Sasbach führe. Es sei nicht einzusehen, weshalb Radfahrer oder Fußgänger, die von Sasbach aus in Richtung Jechtingen fahren bzw. gehen wollten, nicht dieselbe Kreuzung „Dorfinsel/Im Bergle“ benutzen sollten, um die L 104 zu überqueren. Eine zusätzliche und aufwendige Querung der L 104 auf Höhe und zu Lasten des Flurstücks der Einwenderin sei völlig überflüssig. Auch benötige das Flurstück keinen 3 m breiten Wirtschaftsweg, da es bereits über einen Wirtschaftsweg auf der gegenüberliegenden Stirnseite zugänglich sei (siehe Kartenausschnitt als Anlage zur Einwendung).*

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, der Geh- und Radweg sei richtlinienkonform geplant. Die vorliegende Planung einschließlich der Einfädelung der Radfahrenden vor der Kreuzung diene der Verkehrssicherheit. Ein Verschieben der geplanten Einfädelungsspur bedeute einen höheren Flächenbedarf. Der in diesem Abschnitt vorgesehenen 3 Meter breite Wirtschafts-Rad- und Gehwegs diene auch nicht allein der Erschlie-

ßung des Flurstücks 302/4. Er habe vor allem eine örtliche und regionale Verbindungsfunktion für Fußgänger und Radfahrer. Auch nach Einschätzung der Polizei entspreche die vorliegende Planung der gängigen Praxis.

Die in den geltenden Richtlinien vorgesehenen Werte sind das Ergebnis einer fachlichen Abwägung zwischen einem möglichst hohen Maß an Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität und der möglichst umweltverträglichen und kostengünstigen Herstellung, Erhaltung und Betrieb einer Straße oder eines Weges. Bei einer richtlinienkonformen Planung spricht daher auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vieles dafür, dass die Planung insoweit verkehrssicher und verhältnismäßig ist. Auch das zuständige Polizeipräsidium hat im Rahmen der Anhörung keine Bedenken gegen die gewählte Verkehrsführung mittels Querunginsel an der vorgesehenen Stelle geäußert.

Zusammenfassend ist die Planung daher besonders im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und -qualität nicht zu beanstanden und die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

- *Der Pächter des Flurstücks habe darum gebeten, noch darauf hinzuweisen, dass aus ökologischer Sicht für das Anlegen von Straßen und Wegen so wenig wie möglich an freier Fläche versiegelt und damit der Vegetation entzogen werden sollte. Dieses im öffentlichen Interesse liegende Gebot sei bei der Planung des Vorhabens nicht in ausreichendem Maße beachtet worden. Das Vorhaben sei auch aus diesem Grunde zu revidieren.*

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist die Planfeststellungsbehörde diesbezüglich auf den Gliederungspunkt 6.5 dieses Beschlusses. Dort wurde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Naturschutzgesetze ausführlich erörtert.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

## **Einwender Nr. 9**

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 06.12.2022 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 6068 auf Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

- *Durch das Vorhaben entstehe für die Einwenderin eine große Wertminderung, da die Fläche, die nach Entnahme von Fahrradweg und Umkehrplatz noch übrig bleibe, wirtschaftlich unrentabel sei. Für die genommene Fläche erhebe man eine Entschädigung. Das Zurücksetzen der Rebfläche (Entsorgung Rebstöcke, Draht etc.) und das Erneuern müsse erstattet werden.*

Von dem betreffenden Flurstück mit 867 m<sup>2</sup> Fläche werden 150 m<sup>2</sup> dauerhaft und 18 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen liegen dabei randlich an der kurzen Stirnseite des Flurstücks. Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Planungen des Vorhabenträgers sich auf das unabdingbare Maß beschränken und die Beeinträchtigungen für die Einwenderin so gering wie möglich gehalten wurden. Im Hinblick auf die Entschädigung wird auf die obenstehenden Ausführungen unter 7.1 verwiesen.

- *Das Rebstück solle ohne Hindernisse befahrbar sein, ohne dass dies durch eine Behinderung durch Randsteine oder sonstiges eingeschränkt oder erschwert werde. Während der Bauzeit müsse das Grundstück immer für jegliche Rebarbeiten (Pflanzenschutz, Schneidarbeiten etc.) zugänglich sein. Sollte dies nicht ermöglicht werden, sei für den entstandenen Schaden aufzukommen. Auch müsse gewährleistet sein, dass es eine Wendemöglichkeit für die Maschinenarbeit gebe.*

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich zugesagt, dass die landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauphase mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten befahrbar sein werden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung wurde von der Planfeststellungsbehörde in die Maßgaben zu diesem Beschluss aufgenommen und ist damit verbindlich.

Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss wurde den Belangen der Einwenderin damit hinreichend Rechnung getragen.

## **Einwender Nr. 10**



Der Einwender hat mit Schreiben vom 06.12.2022 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 6069 auf Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

- *Es handele sich bei dem Flurstück um eine Ertragsweinbaufläche bepflanzt mit der Rebsorte Blauer Spätburgunder. Zusätzlich sei der Einwender mit der Fläche Mitglied im Wasserverband Jechtinger Eichert und an die Tropfbewässerung angeschlossen. Gegen die Planung bestünden vor allem die folgenden Kritikpunkte:*
  - *Die Rebfläche des Einwenders werde unrentabel durch kürzere Reihen - daher mache es keinen Sinn diese Fläche weiter zu bewirtschaften.*
  - *Der Anfahrtsweg zum Gelände werde länger, da keine Zufahrt von der Landstraße mehr möglich sei.*
  - *Der Traubenabtransport und das Beladen des Anhängers bei der Traubenlese werde unmöglich durch den Neubau der Straße und den Wegfall der Zufahrtstraße auf der Gemarkungsgrenze.*

- *Es bestehe die Gefahr von Bodenerosion bei Starkregen und dadurch entstehende Verschmutzung der neuen Fahrbahn.*
- *Das Vorgewende zum Wenden des Schmalspurschleppers sei zukünftig im Hang und die Unfallgefahr für den Fahrer durch ein Kippen des Schleppers sei deshalb sehr erhöht.*

Von dem betreffenden Flurstück mit 1055 m<sup>2</sup> Fläche werden 166 m<sup>2</sup> dauerhaft und 21 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen liegen dabei randlich an der Stirnseite des Flurstücks. Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Planungen des Vorhabenträgers sich auf das unabdingbare Maß beschränken und die Beeinträchtigungen für den Einwender so gering wie möglich gehalten wurden.

Der Vorhabenträger hat weiterhin zugesagt, die Zufahrt zur L 104 auf der Gemarkungsgrenze zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss verbindlich aufgenommen. Zudem ist durch eine entsprechende Auflage sichergestellt, dass für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entlang des Wirtschaftsweges ein ausreichendes Vorgewende für landwirtschaftliche Maschinen vorgesehen wird.

Im Hinblick auf die befürchtete Verschmutzung durch Bodenerosion bei Starkregen ist festzuhalten, dass das Vorhaben gerade der Stabilisierung des Hanges durch Verbesserung der Entwässerung dient und der Status quo insoweit verbessert wird.

- *Darüber hinaus würde die Berücksichtigung der folgenden Punkte gefordert:*
  - *Die Fahrbahn solle als Wirtschaftsweg deklariert werden mit Aufstellung von Schildern für Radfahrer, dass sie Rücksicht auf landwirtschaftliche Maschinen zu nehmen haben.*
  - *Es solle kein reiner Radweg angeordnet werden, landwirtschaftliche Maschinen sollten Vorfahrt haben.*
  - *Die Wendefläche müsse nach den Baumaßnahmen bauseits wieder eingeebnet werden.*
  - *Die geplanten Baumaßnahmen sollten rechtzeitig abgestimmt werden.*
  - *Während der Vegetation müsse sichergestellt sein, dass das Grundstück zu jeder Zeit erreichbar und die Bewirtschaftung des Grundstückes jederzeit möglich sei.*
  - *Die Ein- und Ausfahrt in die Rebzeilen mit dem Traktor müsse sichergestellt sein.*

Die Beschilderung erfolgt in einem späteren Verfahrensstadium durch die Untere Verkehrsbehörde in eigener Zuständigkeit. Sie ist nicht Gegenstand dieser Planfeststellung.

Die Befahrbarkeit der Grundstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss sichergestellt. Gleiches gilt für

die Rückgabe der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach Ende der Baumaßnahme im selben Zustand wie vorher.

- *Die Eigentümer hätten zudem keine Infos bekommen wie die Entschädigung der Flächen abgewickelt werden könne.*

Zur Frage der Entschädigung wird auf die obenstehenden Ausführungen unter 7.1 verwiesen.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss den vorgetragenen Belangen des Einwenders hinreichend Rechnung getragen wurde.

### **Einwender Nr. 11**



Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 5263 auf Gemarkung Jechtingen. Er erschien am 05.12.2022 bei der Gemeinde Sasbach und brachte zur Planung folgendes zur Niederschrift vor:

- *Der „Sasbacher Weg“ habe beginnend an der südlichen Grenze seines Grundstückes eine Vertiefung. Die Eigentümer auf der gegenüberliegenden Wegseite (Flst. 5256/1 bis 5259/1) hätten entlang des Weges ihre Grundstücke so aufgefüllt, dass das Oberflächenwasser stehen bleibe und das Grundstück des Einwenders das gesamte Oberflächenwasser des Sasbacher Weges aus Richtung Süden und Norden aufnehmen müsse. Beim Ausbau des Sasbacher Weges sei darauf zu achten, dass entlang des Grundstückes des Einwenders kein Tiefpunkt entstehe und auch die auf der Westseite liegenden Grundstücke das Oberflächenwasser aufnehmen müssten.*

Aufgrund dieses Vorbringens und einem Vorschlag der Gemeinde Sasbach hat der Vorhabenträger die Entwässerung des Rad- und Wirtschaftsweges in den Reben im Bereich des bestehenden Sasbacher Weges überarbeitet. Vorgesehen ist nun statt einer breitflächigen Entwässerung ins Gelände die Entwässerung über eine unter dem Wirtschaftsweg verlaufende Rohrleitung zum Rückhaltebecken der Gemeinde hin. Der Vorhabenträger hat hierzu einen Lageplan sowie einen Längsschnitt des geplanten Regenwasserkanals vorgelegt, die nun ebenfalls Gegenstand dieses Beschlusses sind. Dem Anliegen des Einwenders wurde damit Rechnung getragen.

- *Sein Grundstück sei in Nord-Südausrichtung mit Reben bepflanzt, Sorte Spätburgunder, ca. 30 Jahre alt. Bevor über die Höhe des Grunderwerbes und der Entschädigung für Ertragsausfall mit der Arbeit für die Entfernung der Reben keine einvernehmliche Regelung getroffen worden sei, stimme der Einwender der Planung so nicht zu.*

Zur Frage der Entschädigung wird auf die obenstehenden Ausführungen unter 7.1 verwiesen.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss den vorgetragenen Belangen des Einwenders hinreichend Rechnung getragen wurde.

### **Einwender Nr. 12**

[REDACTED]

Die Einwenderin hat mit Schreiben vom 02.12.2022 Einwendungen erhoben. Sie ist Eigentümerin des Flurstücks Nr. 6056 auf der Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

*Das von ihrem Sohn bewirtschaftete Stück Reben würde zu klein und unwirtschaftlich für die landwirtschaftliche Nutzung werden.*

Von dem betreffenden Flurstück mit 560 m<sup>2</sup> Fläche werden 92 m<sup>2</sup> dauerhaft und 13 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen liegen dabei randlich an der kurzen Stirnseite des Flurstücks. Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Planungen des Vorhabenträgers sich auf das absolut unabdingbare Maß beschränken und die Beeinträchtigungen für die Einwenderin so gering wie möglich gehalten wurden.

### **Einwender Nr. 13**

[REDACTED]

Der Einwender ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 414 auf Gemarkung Sasbach. Er erschien am 06.12.2022 bei der Gemeinde Sasbach und brachte zur Planung folgendes zur Niederschrift vor:

*Von seinem Grundstück würden insgesamt 56 m<sup>2</sup> an Grunderwerb benötigt. Hierfür erwarte er eine akzeptable und annehmbare Entschädigung, welche rechtzeitig mit ihm abgestimmt werden müsse.*

Wie in den obenstehenden allgemeinen Erwägungen zum Grunderwerb dargelegt wurde, handelt es sich beim Erwerbspreis für den Grundstücksteil bzw. bei der Entschädigungshöhe um eine Frage, die dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert ist und die erst im Rahmen von Grundstücksverhandlungen oder einem potentiellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommt.

Die Ausführungen des Einwenders richten sich nicht gegen das Vorhaben als solches, sondern betreffen lediglich die Modalitäten für den Ausgleich des zu erwartenden Eigentumsverlustes. Eine Regelung im Rahmen dieses Beschlusses kann daher nicht vorgenommen werden.

#### **Einwender Nr. 14**

[REDACTED]

Der Einwender ist Eigentümer der Flurstücke mit den Nummern 428/1, 429/1 und 426/1 auf Gemarkung Sasbach. Er erschien am 08.12.2022 bei der Gemeinde Sasbach und brachte zur Planung folgendes zur Niederschrift vor:

*Aus den Planunterlagen sei ersichtlich, dass die Flurstücke 428/1 und 429/1 komplett in voller Größe für die Maßnahme zum Grunderwerb vermerkt seien. Das Flurstück 426/1 habe eine Größe von 156 m<sup>2</sup>, hiervon sollten 53 m<sup>2</sup> für die Maßnahme erworben werden. Die Grundstücke würden vom Einwender zur Holzlagerung (Eigengebrauch) benötigt. Auch sei ein kleiner Baumbestand mit Hecken und Sträuchern vorhanden.*

*Da er auf die Grundstücke für die Holzlagerung angewiesen sei, komme für den Einwender nur ein Tausch in Frage, einem Verkauf werde er nicht zustimmen. Die Tauschfläche solle wieder gut für einen Schlepper mit kleinem Anhänger anzufahren sein. Für den Grundstücksbestand mit Bäumen, Hecken und Sträuchern erwarte der Einwender eine Entschädigung, sowie eine Aufwandsentschädigung für die notwendige Arbeit für das Versetzen des Holzlagers.*

Der Vorhabenträger hat hierzu erwidert, er verfüge nicht über Tauschflächen. Denkbar sei, dass die Gemeinde Sasbach dem Eigentümer Flächen anbiete.

Letztlich handelt es sich hier jedoch um Fragen, die dem Planfeststellungsverfahren nachgelagert sind und die erst im Rahmen von Grundstücksverhandlungen oder einem potentiellen Enteignungsverfahren zum Tragen kommen (vgl. oben 7.1). Eine Regelung im Rahmen dieses Beschlusses kann daher nicht vorgenommen werden.

#### **Einwender Nr. 15**

[REDACTED]

Der Einwender hat mit Schreiben vom 05.12.2022 Einwendungen erhoben. Er ist Eigentümer des Flurstücks Nr. 6067 sowie Pächter des Flurstücks Nr. 6062 auf Gemarkung Jechtingen und hat sich wie folgt geäußert:

- *Die Flächen würden als Selektionsstücke bewirtschaftet. Dadurch werde ein größeres Einkommen erzielt. Durch die vorgesehene Kürzung der Flurstücke entstehe eine erhebliche Wertminderung der Parzellen. Diese würden unwirtschaftlich.*

Von dem betreffenden Flurstück Nr. 6067 mit 542 m<sup>2</sup> Fläche werden 100 m<sup>2</sup> dauerhaft und 12 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Von dem Flurstück Nr. 6062 mit 434 m<sup>2</sup> Fläche werden 107 m<sup>2</sup> dauerhaft und 10 m<sup>2</sup> vorübergehend in Anspruch genommen. Die beanspruchten Flächen liegen dabei randlich an der Stirnseite der Flurstücke. Die Planfeststellungsbehörde ist daher der Auffassung, dass die Planungen des Vorhabenträgers sich auf das unabdingbare Maß beschränken und die Beeinträchtigungen für den Einwender so gering wie möglich gehalten wurden.

- *Für den Aufwuchs der Rebstöcke erhebe man eine Entschädigung und ebenso für die verloren gegangene Fläche. Dies betreffe nicht nur die Fläche für die Baumaßnahmen und die vorübergehend in Anspruch genommene Fläche, sondern auch die Fläche, die vom Einwender als Abstand gelassen werde, da die Bewirtschaftung nicht bis zur Kante des Geh-, Rad- und Wirtschaftsweg erfolgen könne.*

*Die Zurücksetzung der Rebfläche (incl. Entsorgung Rebstöcke, Pfähle, Anker und Draht usw.) sowie die Lohnkosten und die Materialkosten für die neuen Pfähle usw. und Abankerungen müssten beglichen werden.*

*Für die verlorene Rebfläche gehe das Rebpflanzrecht verloren. Das Pflanzrecht müsse entschädigt werden und ebenso alle anfallenden Kosten.*

Im Hinblick auf die Entschädigungsmodalitäten ist auf die obenstehenden Ausführungen unter 7.1 zu verweisen.

- *Der Geh-, Rad und Wirtschaftsweg solle ebenmäßig (ohne Schwelle oder Rein) zum Rebstück verlaufen. Bei Behinderung bestehe die Gefahr, den Traktor oder andere landwirtschaftliche Geräte umzukippen.*

Durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss ist sichergestellt, dass für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entlang des Wirtschaftsweges ein ausreichendes Vorgewende für landwirtschaftliche Maschinen vorgesehen wird.

- *Die Bewirtschaftung der Rebfläche müsse gangjährig während der Bauphase gewährleistet sein. Die Fläche müsse mit dem Schlepper zugänglich bleiben (keine Löcher, Schwellen oder Grundansammlungen usw.).*

*Der Pflanzenschutz müsse jederzeit durchgeführt werden können. Sollten die Baumaßnahmen eine Behinderung darstellen und der Zugang nicht möglich sein, könne ein hundertprozentiger Schaden der Trauben entstehen. Ebenso könnten Krankheiten auf die benachbarten Stücke übergehen. Der Schaden sei zu begleichen.*

Die Befahrbarkeit der Grundstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss sichergestellt.

- *Man bewirtschafte zudem die Flurstücke Nr. 6077, 6078, 6079 und 6080. Diese befänden sich oberhalb der sich am Geh-, Rad und Wirtschaftsweg befindenden Flächen. Durch Wegfall der Ausfahrt zur Hauptstraße könne nicht mehr gewendet werden. Der Abtransport der Trauben sei nicht mehr gewährleistet. Die Ausfahrt an der Sasbacher Grenze müsse bestehen bleiben. Die Einfahrt könne nur von einer Seite erfolgen. Ein Wenden sei nicht mehr möglich. Die Breite der jetzigen Ausfahrt dürfe nicht schmaler werden. Die Breite der Erntemaschinen betrage schon 3 m.*

Der Vorhabenträger hat zwischenzeitlich zugesagt, die Zufahrt zur L 104 auf der Gemarkungsgrenze zu erhalten. Durch eine Nebenbestimmung zu diesem Beschluss wird dies verbindlich festgestellt.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss den vorgetragenen Belangen des Einwenders hinreichend Rechnung getragen wurde.

#### **Einwender Nr. 16**

[REDACTED]

#### **- vertreten durch**

[REDACTED]

Die Einwender haben mit Anwaltsschreiben vom 23.11.2022 Einwendungen erhoben. Sie sind Eigentümer der Flurstücke mit den Nummern 425/1, 441 und 512 auf Gemarkung Sasbach und bringen folgendes vor:

- *Auf insgesamt 22 Grundstückflächen der Gemeinde Sasbach betrieben die Einwender einen Weinbau-, Kleinbrennerei- und touristischen Betrieb. In dem landwirtschaftlichen Betrieb würden auf etwa 25 ha Rebfläche alle Burgunder-Arten u.a. angebaut und Obstbau betrieben, außerdem sei ein Brennrecht in Kleinbrennerei vorhanden.*

*Auf dem (Haupt-)Grundstück der Einwender mit Flst. Nr. 512 befinde sich der Wohnhof mit Ferienwohnungen, die von den Eltern des Einwenders betrieben werde, sowie ein Maschinenlager und Betriebsgebäude. In dem Wohnhof lebten die Eltern der Einwender, die Einwender selbst und der gemeinsame Sohn, der im nächsten Jahr als Gesellschafter in den Betrieb aufgenommen werden solle.*

*Auf diesem Grundstück sei die Errichtung eines neuen Kellereigebäudes mit Vinothek nebst Vorplatz zur Verköstigung geplant. Ein entsprechender Bauantrag habe alleine*

*aufgrund offener Zuschussfragen bei der zuständigen unteren Baurechtsbehörde noch nicht eingereicht werden können, dies sei jedoch für den Beginn des Jahres 2023 geplant. Die Planung dieses Bauvorhabens sei dem zuständigen Referat im Regierungspräsidium, bereits in einem persönlichen Gespräch durch den planenden Architekten und auch während einer Vorort-Erörterung am 05.12.2022 vorgestellt worden. Dem als Anlage 1 beigefügten Vorabzug der Neubauplanung könne die beabsichtigte Errichtung von Kellereigebäude nebst Vinothek u.a. entnommen werden.*

*Der konkrete Verlauf des Radwegs sei auf das (geplante) Bauvorhaben der Einwender abzustimmen. Dazu habe eine Verlegung des Radwegs nach der Querung der Zufahrt zum Anwesen der Einwender in Richtung der Bahngleise zu erfolgen. Die geplante Führung des Radweges entlang des vorhandenen Baumbestandes auf dem Grundstück unserer Mandanten über eine Länge von 30 m mit dem Plan, erst dann einen Linksschwenk zur Querung der Bahngleise vorzusehen, sei abzuändern.*

*Stattdessen müsse der Radweg unmittelbar nach der Querung der Zufahrt zum Anwesen entlang des Straßenverlaufs der L 104 wie aus der Skizze Anlage 3 ersichtlich verlaufen. Dabei sei ggfs. das vorhandene Trafo-Häuschen der Bahngesellschaft zu versetzen.*

*Mit der Realisierung des Bauvorhabens für das neue Kellereigebäude nebst Vinothek verfolge man auch das Ziel, die An- und Ablieferung von Waren, Weinbaubedarfs-Gütern und vor allem Flaschen durch Lkw-Verkehr vereinfachen zu können, indem ein Kreisverkehr-System wie aus der Skizze Anlage 2 ersichtlich, auf dem Grundstück realisiert werden könne. Dies werde durch den Radweg-Bau, so wie geplant, vereitelt.*

*Durch die konkret gewählte Führung des Radweges nach der Querung der Zufahrt zum Anwesen unserer Mandanten werde auch der Baumbestand am nordöstlichen Ende des Grundstücks beeinträchtigt. Außerdem würden durch eine Realisierung des Planvorhabens erhebliche Beschränkungen für weitere Neubauvorhaben auf dem Grundstück folgen.*

*Konkret für die Einwender sei festzustellen, dass der Radweg oberhalb der Straßenböschung auf Höhe der vorhandenen Rebanlagen bis Bau-km 0+542 verlaufen solle mit dortigem Anschluss an die L 104. Bei Bau-km 0+660 solle die Zufahrt zum Anwesen gequert werden, der Radweg solle dann nach 30 m nach links schwenken und die Kaiserstuhlbahn mit einem Kreuzungswinkel von 79,0 gon überqueren und nach weiteren 30 m wieder in einen straßenbegleitenden Rad- und Gehweg übergehen.*

*Nach den lfd. Nummern 86.1-3, 91.1-2 und 117.1-2. des Grunderwerbsverzeichnisses, solle ein Flächenerwerb von insgesamt 3.981 m<sup>2</sup> erfolgen, vorübergehend in Anspruch genommen werden sollten 567 m<sup>2</sup> des Grundeigentums und dauernd belastet werden sollten 712 m<sup>2</sup> Grundfläche.*

*Unter Ziff. 5.1.1 des Erläuterungsberichtes werde ausgeführt, dass der geplante Eingriffsbereich bzw. die daran angrenzenden Flächen des Planungsgebietes keine Bedeutung für das Schutzgut Mensch/Wohnen bzw. die Naherholung hätten. Das aber sei unzutreffend. Durch die Planrealisierung drohe den Einwendern der Verlust erheblicher und wertvoller Rebfläche und eine erhebliche Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs Weingut/Ferienwohnung.*

*Die verlorengelassenen Rebflächen könnten nicht einfach an anderer Stelle wieder hinzugewonnen werden. Denn auf Basis der Verordnung über die Gemeinsame Marktordnung Nr. 1308/2013 gelte seit Anfang 2016 in der Europäischen Union ein Genehmigungssystem für Rebplantagen, zuständig für Genehmigung von Neuanplantagen sei die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).*

*Insoweit würden die Einwender durch das Planvorhaben in ihrem grundrechtlich über Art. 14 GG geschützten Recht am ausgeübten und eingerichteten Gewerbebetrieb beeinträchtigt.*

*Neben diesen aus der Realisierung des Planvorhabens folgenden Einschränkung des Weinbau- u.a. Betriebes werde durch die Planrealisierung auch eine erhebliche Einschränkung der Nutzbarkeit des Grundstücks, insbesondere der Hof- und sonstigen Freifläche des Grundstücks erfolgen. Dies habe vor allem erhebliche Auswirkungen auf den (Lkw-) An- und Abliefer-Verkehr für den landwirtschaftlichen und Gewerbe-Betrieb.*

*Die geplanten Stützwände dürften im Einfahrtsbereich zum Grundstück der Einwender die Schleppkurven nicht tangieren, ggfs. müsse die geplante Stützwand bereits früher enden.*

*Die neuen Leitungsführungen im Planbereich müssten das oben dargestellte Neubauvorhaben der Mandanten nicht nur berücksichtigen, sondern mit diesem abgestimmt werden. Dabei sei auch für eine angemessene Entwässerung der Hofstelle der Einwender Sorge zu tragen.*

Gemäß § 26 Abs. 1 StrG gilt ab der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren eine Veränderungssperre für die vom Plan betroffenen Flächen. Untersagt sind Veränderungen, die den geplanten Straßenbau erheblich erschweren.

Hinzu kommen die Anbaubeschränkungen gemäß § 23 i.V.m. § 22 StrG, wonach Hochbauten nur in einem Abstand von 20 Metern oder mehr von der Kfz-Fahrbahn errichtet werden dürfen. Ebenso sind Bauliche Anlagen, wozu auch die Umfahrung des Hochbaus gehört, von Anbaubeschränkungen umfasst.

Die Auslegung erfolgte hier ab 25.10.2022 und mithin vor der Stellung des Bauantrages durch die Einwender. Daher unterliegt auch das Bauvorhaben der Einwender der entsprechenden Veränderungssperre.

Dies entbindet den Vorhabenträger dennoch nicht vollumfänglich von einer Rücksichtnahme auf die berechtigten Belange der Einwender, insbesondere im Hinblick auf das Eigentum und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist es insoweit geboten, dass sich die Eingriffe auf das absolut gebotene Maß beschränken.

Der Vorhabenträger hat daher ein Ingenieurbüro beauftragt, das die Pläne des Vorhabenträgers zum Radweg-Neubau mit den Plänen des Weingutes überlagert und entsprechende Schleppkurven eines Sattelzuges eingearbeitet hat. Damit sollte geprüft werden, ob die beiden Planungen miteinander in Einklang gebracht werden können.

Einfahrten sind nach dieser Prüfung von Sasbach und von Jechtingen aus möglich, jedoch haben sich Konflikte mit dem Stellplatz 10 ergeben für den Lkw/Sattelzug, der aus Jechtingen anfährt. Dieser Stellplatz müsste ggf. entfallen. Für die Verkehrssicherheit des Radfahrers und für die Unterhaltung der Fahrbahnränder des Radwegs an der Einmündung der Achse 201 (Radweg nach Sasbach) ist es nach den Ergebnissen des Vorhabenträgers notwendig, dass der Einwender auf seinem Gelände durch geeignete Maßnahmen (z.B. Findlinge) gewährleistet, dass anführende Lkw nicht schneidend auf das Grundstück fahren, sondern innerhalb des asphaltierten Einmündungstrichters bleiben und den in der Schleppkurvendarstellung aufgezeigten Fahrweg wählen.

Vorausgesetzt, dies werde sichergestellt, sei die Einfahrsituation richtlinienkonform.

Diesen Vortrag des Vorhabenträgers hat die Planfeststellungsbehörde anhand der vorgelegten Pläne zu den Schleppkurven bei der Einfahrt eines Sattelzuges auf das Grundstück der Einwender nachvollzogen. Auf dieser Grundlage kommt sie zu dem Ergebnis, dass das Bauvorhaben der Einwender nicht generell vereitelt wird, sondern nur einer der insgesamt 10 neuen, zusätzlichen Stellplätze entfallen müsste. Dieser befindet sich überdies nur in den Plänen, die dem Vorhabenträger offenbar zur Prüfung der Vereinbarkeit beider Vorhaben zur Verfügung standen. In den Plänen, die von den Einwendern im Zuge der Planfeststellung übersandt wurden, ist dieser Parkplatz ohnehin nicht vorgesehen, sondern nur die Anlage von 9 zusätzlichen Parkbuchten eingeplant.

Auch die Inanspruchnahme von Grundstücksflächen der Einwender im Übrigen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde so weit reduziert worden, wie dies unter dem Blickpunkt der Verkehrssicherheit und ingenieurtechnischer Anforderungen möglich war. Insbesondere verläuft die Geh-, Rad- und Wirtschaftswegführung weitestgehend an den Grenzen betroffener Privatgrundstücke und auf vorhandenen Wirtschaftswegen oder bestmöglich parallel zur vorhandenen Landesstraße.

Die Planfeststellungsbehörde erachtet die unstreitigen Eingriffe in das Eigentum der Einwender daher als verhältnismäßig und im Hinblick auf das Vorhabenziel, eine verkehrssichere Verbindung für Radfahrer zu schaffen, als gerechtfertigt.

- *Für die durch den Radwegebau folgende schlechtere Bewirtschaftungsmöglichkeit der Rebanlagen sei ein (finanzieller oder) Flächen-Ausgleich zu gewähren. Es sei ein Ausgleich für die eingeschränkte Erreichbarkeit des Grundstücks und damit (Weinbau- u.a.) des Betriebes während der Bauphase zu gewähren.*

*Im Rahmen der Bearbeitung des Ausgleichsflächenplanes seien die (wirtschaftlichen) Interessen, der Verlust von Rebflächen und Streuobstwiesen u.a. Flächen der Einwender angemessen zu berücksichtigen.*

Die Befahrbarkeit der Grundstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss sichergestellt. Zu Fragen der Entschädigung wird auf die obenstehenden Ausführungen unter 7.1 verwiesen.

- *Vor allem aber fordere man im Einvernehmen mit den Winzern und Landwirten aus dem Ortsteil Jechtingen, dass etwa auf Höhe der Jechtingen-Sasbacher-Grenze eine weitere Zufahrt auf den Radweg von der L 104 geschaffen werde. Denn anders könne die Bewirtschaftung der Rebflächen nach Bau des Radweges nicht adäquat erfolgen.*

Der Vorhabenträger hat zugesagt, die Zufahrt zur L 104 auf der Gemarkungsgrenze zu erhalten. Die Planfeststellungsbehörde hat hierzu eine Nebenbestimmung in diesen Beschluss verbindlich aufgenommen.

- *Darüber hinaus müsse gewährleistet werden, dass zur Sicherstellung des das Familieneinkommen garantierenden Landwirtschafts- und Weinbaubetriebes ein Verkaufsautomat in unmittelbarer Nähe des dann errichteten Radweges aufgestellt werden dürfe sowie auch im Sichtbereich der Straßenbenutzer mehrere Hinweisschilder auf den Betrieb der Einwender.*

Inwieweit ein solcher Verkaufsautomat sowie entsprechende Hinweisschilder genehmigungspflichtig und genehmigungsfähig sind, obliegt nicht der Entscheidung der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich hierbei nicht um einen Teil des planfestzustellenden Vorhabens und steht damit auch in keinem engeren Sachzusammenhang. Insofern kann hierzu im Rahmen dieses Beschlusses keine Entscheidung getroffen werden.

Zusammenfassend kommt die Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu diesem Beschluss den vorgetragenen Belangen der Einwender hinreichend Rechnung getragen wurde.

### **Einwender Nr. 17**



Der Einwender hat sich mit Schreiben vom 05.12.2022 vorrangig zu ingenieurtechnischen Belangen geäußert. Zur Vermeidung von Wiederholungen erfolgt an dieser Stelle nur eine Wiedergabe, soweit im Rahmen der Abwägung öffentlicher Belange nicht bereits eine explizite Behandlung erfolgt ist:

*Im Bereich des Bau-km 0+520 des Radweges sei eine beidseitige Ergänzung des vorhandenen Schottereinbaus mit Filterkies wegen der Unterschiede zum vorhandenen Material problematisch – auch im Hinblick darauf, dass unter dem vorhandenen Schotter keine Filterschicht (Frostschuttschicht) vorhanden sei. Der vorhandene Schotter sei auszubauen und durch den geplanten Vollausbau mit einer Filterschicht zu ersetzen.*

Der Vorhabenträger hat diesbezüglich erwidert, dass der Rad-, Geh- und Wirtschaftsweg durchgehend asphaltiert sein werde. Die Deckschicht mit 4 cm AC 8 DN sei ein geschlossener Flächenbelag (vgl. Unterlage 14.1). Die konkreten Maßnahmen bezüglich der Verwendung vorhandener oder des Einbaus neuer weiterer Schichten des Oberbaus obliege dem Bauleiter vor Ort und sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

Auch die Planfeststellungsbehörde hält es für sachdienlich und rechtlich ausreichend, diesen Hinweis im späteren Verfahrensstadium der Bauausführung zu berücksichtigen.

### **Einwender Nr. 18**



Die Einwender haben mit E-Mail vom 08.12.2022 Einwendungen erhoben. Die gesetzliche Schriftform wurde damit zwar nicht eingehalten, aber die geäußerten Bedenken werden dennoch sinngemäß berücksichtigt:

*Die Einwender würden Einspruch erheben zur Weg-Erhöhung am Landwirtschaftsweg entlang der Flurstücke Nr.: 5227 und 5228 (Sasbacher Wegäcker) und im Namen von Frau Danner (Schönbergstr. 25, 79194 Gundelfingen) für Flurstück Nr.: 5074/1 Sasbacher Weg, das die Einwender gepachtet hätten. Es solle keine Erhöhung vorgenommen und somit auch kein Wasser in die landwirtschaftlichen Äcker der Einwender geleitet werden.*

Aufgrund dieses Vorbringens und einem Vorschlag der Gemeinde Sasbach hat der Vorhabenträger die Entwässerung des Rad- und Wirtschaftsweges in den Reben im Bereich des bestehenden Sasbacher Weges überarbeitet. Vorgesehen ist nun statt einer breitflächigen Entwässerung ins Gelände die Entwässerung über eine unter dem Wirtschaftsweg verlaufende Rohrleitung zum Rückhaltebecken der Gemeinde hin. Der

Vorhabenträger hat hierzu einen Lageplan sowie einen Längsschnitt des geplanten Regenwasserkanals vorgelegt, die nun ebenfalls Gegenstand dieses Beschlusses sind. Dem Anliegen der Einwender wurde damit Rechnung getragen.

### **Einwender Nr. 19**



Der Einwender hat mit E-Mail vom 03.12.2022 Einwendungen erhoben. Die gesetzlich vorgegebene Schriftform wurde damit zwar nicht eingehalten, die geäußerten Bedenken werden aber sinngemäß dennoch berücksichtigt:

*Der Einwender sei Bewirtschafter bzw. Eigentümer von mehreren Grundstücken am Radweg Jechtingen. Während des Baus müssten die Grundstücke anzufahren sein um den Pflanzenschutz etc. termingerecht ausbringen zu können. Darauf lege man großen Wert.*

Die Befahrbarkeit der Grundstücke mit landwirtschaftlichen Maschinen wird durch eine entsprechende Nebenbestimmung zu diesem Beschluss sichergestellt.

## **8.**

### **Gesamtabwägung und Zusammenfassung**

Das Vorhaben ist unter Abwägung aller betroffenen öffentlichen und privaten Belange gerechtfertigt und im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Unter Abwägung aller in Frage kommenden, offenkundigen und vorgetragenen öffentlichen und privaten Belange hält die Planfeststellungsbehörde die Planung mit den ergänzenden Maßgaben angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses für verhältnismäßig.

Es wird nicht verkannt, dass mit dem Vorhaben auch negative Auswirkungen auf öffentliche und private Interessen verbunden sind. Hierzu zählt insbesondere die Versiegelung von Fläche, der Eingriff in das Biotop „Feldhecken an der Bahnlinie Riegel – Breisach“ und die Inanspruchnahme privaten Grundeigentums.

Diese Beeinträchtigungen werden nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde durch die in diesem Beschluss aufgeführten Maßgaben aber auf das unabdingbare Maß begrenzt.

Zudem stellt das Vorhaben eine dringend notwendige Maßnahme zur Behebung von bestehenden, erheblichen Sicherheitsrisiken durch Hangrutschungen im hier gegenständlichen Abschnitt der L 104 dar. Weiterhin wird durch den Neubau des Geh-, Rad- und Wirtschaftsweges eine erhebliche Erhöhung der Verkehrssicherheit für den nicht motorisierten Verkehr zwischen den Ortsteilen Sasbach und Jechtingen erreicht.

Auswirkungen im Hinblick auf den Klimawandel sind hingegen nicht in relevantem Umfang zu erwarten.

Dem Antrag auf Planfeststellung kann deshalb – nachdem die Voraussetzungen des § 37 StrG i.V.m. §§ 72 ff. LVwVfG vorliegen – entsprochen werden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim.

## **Hinweis**

Der Planfeststellungsbeschluss und eine Ausfertigung der Planunterlagen werden in der Gemeinde Sasbach nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung von Ort und Zeit zwei Wochen lang zur Einsicht ausgelegt. Gegenüber den Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wird, hat die Auslegung keinen Einfluss auf den Lauf der Rechtsbehelfsfrist. Gegenüber den übrigen Betroffenen gilt der Planfeststellungsbeschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt.

Regierungspräsidium Freiburg